



<36635869620013

Kurze Erklärung
des
Österreichischen Gesetzbuches
über
Verbrechen
und
schwere Polizey-Uebertretungen.

Von

D. Franz Edlen von Egger,

N. Ö. Regierungsrathe, referirendem Redacteur bey der k. k. Hof-Commission in politischen Gesetzsachen und Professor des Natur- und Criminal-Rechts an der Universität zu Wien.

Erster Band.

Wien und Triest,
im Verlage der Geistingerschen Buchhandlung.
1816.

Vorrede.

Unter den Theilen des positiven Rechtes, welche bey uns einen besonderen Gegenstand des öffentlichen Unterrichtes ausmachen, kommt das (neueste) gemeine Criminal-Recht Oesterreichs zuerst an die Reihe. *) Es ist zugleich vorgeschrie-

*) S. Albert von Heß encyclop. methodol. Einleit. in das jurid. polit. Stud. u. s. w. Wien 1813 S. 48.

ben, bey dem Unterrichte das Strafgesetzbuch selbst als Leitfaden zum Grunde zu legen *). Da bey uns diejenigen, welche, um ein, vor dem Staate gültiges, Zeugniß zu erhalten, Criminal-Recht studiren wollen, bereits das Naturrecht, somit auch das natürliche Strafrecht, inne haben müßen; **) da ferner das Gesetzbuch selbst, so weit es ohne Abbruch höherer Zwecke thunlich schien, schon eine wissenschaftliche Einrichtung hat: so ist es dem Lehrer möglich, sich unmittelbar zu dem Texte desselben zu wenden, und, was vor allem anderen für Anfänger Noth thut, dessen echten Sinn in kurzen, nach dem Bedürfnisse seiner Zuhörer eingerichteten, Anmerkungen (Glossen) zu erklären, in Rücksicht der Motivirung der Anordnungen selbst aber, (in rechtsphilosophischer Hinsicht,) theils auf das schon vorausgegangene natürliche Strafrecht, theils auf das treffliche größere Werk des Professors Sebast. Jenull ***) zu verweisen, theils seine eigenen An-

*) von Heß a. a. O.

**) von Heß a. a. O.

***) Das Oesterreich. Criminal-Recht u. s. w. 4 Theile, Grätz, 1808 — 1815.

sichten vorzutragen. Selbst die, bey einem Lehrbegriffe gewöhnlichen, Prolegomena sind unseren Schülern des Criminal-Rechts theils schon bekannt, theils in dem eben angeführten Buche zureichend enthalten, theils lassen sie sich bey Durchnehmung des Gesetzbuches selbst, (bey dem Kundmachungs-Patente und der Einleitung,) ebenfalls in der Form von Anmerkungen, anbringen. Diese Anmerkungen gehören aber, zu Folge meiner anderswo *) ausgesprochenen Ueberzeugung von der bey uns zweckmäßigsten Lehr-Methode, zumahl bey der kurzen, dem Criminal-Rechte zugemessenen, Zeit von höchstens drey Monathen, mit dem Gesetzbuche gedruckt in die Hände der Schüler; daher lasse ich diejenigen, welche ich bisher mündlich zu machen genöthiget war, gleich meinen früheren Schriften über das gesammte Naturrecht, im Drucke erscheinen, und setze mich auf diese Weise in den Stand, die dadurch gewonnene Zeit vorzüglich auf die so nothwendige Uebung meiner Zu-

*) s. Vorrede zu meinem natürlichen Privat-Rechte.

hörer in umsichtiger Entscheidung vorgelegter Rechtsfälle zu verwenden.

Ich gedachte anfangs, mich bloß auf eine, eben beschriebene, Erklärung des ersten Theiles unseres Strafgesetzbuches, welche mir von Amtswegen zugewiesen ist, zu beschränken: allein die, eben durch diese Zutheilung mir stillschweigend aufgelegte, Verpflichtung, mich auch mit dem zweyten Theile gehörig bekannt zu machen, verbunden mit dem bisherigen gänzlichen Mangel eines Hülfsbuches bey dem Studium des letzteren, brachte mich in der Folge zu dem Entschlusse, auch diesen auf ähnliche Art, wie den ersten, zu bearbeiten, und beyde so bald, als es mir möglich seyn würde, nach einander heraus zu geben.

Bey der Erklärung des Gesetz-Textes richtete ich meine Aufmerksamkeit vorzugsweise auf die grammatische Auslegung, über welche Anfänger, zum großen Abbruche an künftiger Gründlichkeit in den Aemtern, insgemein zu leicht hinaus gehen. Ich scheute mich indessen keineswegs, wo es mir vonnöthen schien, das Gesetz auch logisch zu er-

klären: allein ich hoffe diejenigen Grenzen dabey nicht überschritten zu haben, welche es überhaupt, und in Oesterreich insbesondere, für jeden gibt, der zur Gesetzgebung selbst nicht berufen ist. *) Es könnte zwar scheinen, daß die richterliche und daher auch die, auf Vorbereitung zu derselben berechnete, doctrinele Auslegung unseres Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen in der Schule eine sehr gewagte Unternehmung sey; weil in demselben sich keine Berechtigung dazu ausgesprochen findet, besonders da sich dieses in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (§. 6 u. f.) gerade umgekehrt verhält. Allein ein Auslegungsrecht der Gesetze überhaupt ist ein natürliches Recht des Staatsunterthanes, somit auch des Richters und Lehrers, welches aber der Gesetzgeber, wie andere natürliche Rechte, auf mancherley zweckmäßige Weise nach Umständen beschränken kann; **)

---

*) Vergl. Anfangsgründe des Römischen Privat-Rechts u. s. w. von J. Kaufmann. Erste Abth. §. 68 u. f. Wien 1814.

**) s. mein nat. öff. R. §§. 83, 84 u. 90.

aus dem Stillschweigen des Strafgesetzbuches von dem Auslegungsrechte der Unterthanen kann daher auf die Nicht-Existenz desselben keineswegs geschlossen werden. Allein innerhalb der, im Gesetzbuche erweislich ausgesteckten, Grenzen muß es sich halten, sollte es auch, an sich betrachtet, von größerem Umfange erscheinen. (Vergl. z. B. Absatz II — VII der Einleit. in das Strafges. mit §. 7 des bürg. Gesetzb. in Rücksicht auf die Frage, was als Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretung zugerechnet werden könne.

Zur Erreichung der angegebenen Hauptabsicht meiner Arbeit bemühte ich mich, alle wichtigeren Ausdrücke des Gesetzbuches zuvörderst nach dem Sprachgebrauche der Gebildeten, dessen Anerkennung bey dem Gesetzgeber im Zweifel zu vermuthen ist, mit fleißiger Benützung des Adelung'schen grammatisch-critischen Wörterbuches, zu erklären. Bey dieser Erklärungsart wurde jedoch immer darauf die gebührende Rücksicht genommen, ob sich nicht etwa nach dem Zusammenhange der Gesetze und Gesetzstellen und der hinlänglich, wenn gleich nur stillschweigend, erklärten Absicht des Gesetzgebers erweislich ein

ihm eigenthümlicher Sprachgebrauch darstelle. *) Hierbey glaubte ich besonders die Theresianischen, Josephinischen und für West-Galizien erlassenen Strafgesetze, wovon unverkennbar immer das frühere dem späteren als Grundlage der Bearbeitung gedienet hat, so wie das neue allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und die allgemeine bürgerliche Gerichtsordnung, wo darin von Gegenständen des Strafgesetzes die Rede ist, zu Rathe ziehen zu müßen. Wem es scheinet, daß ich manchen gesetzlichen Ausdruck ohne Noth erkläret habe, den bitte ich zu bedenken, daß bey einer solchen Arbeit das Nothwendige ein sehr relativer Begriff sey, und daß man überhaupt nach der Erfahrung, welche sich bey den Anfragen der unteren Gerichte seit Josephs Zeiten leicht nachweisen liesse, oft leicht in Verlegenheit gerathe, wenn man, was bey einem Strafrichter so häufig der Fall ist, sich oder Anderen gerade von den gangbarsten Ausdrücken des bürgerlichen Lebens, weil sich das Strafgesetz derselben bedienet, ohne sie selbst zu erklären, den richtigen Sinn angeben soll.

---

*) Vergl. mein nat. Privat-Recht §. 115 u. f.

Unter den von mir gebrauchten Hülfsmitteln stehen demnach, außer dem angeführten Adelung'schen Werke, die schon erwähnten älteren vaterländischen Strafgesetze nebst dem bürgerlichen Gesetzbuche und der Gerichtsordnung oben an; daher mache ich auf erstere auch bey dem Anfange jeder Materie durch Citation der einschlagenden Abschnitte meine Leser im allgemeinen aufmerksam, und brauche sie insbesondere öfters zur Bestätigung einzelner Behauptungen.

In wichtigeren und zweifelhaften Fällen nahm ich auch zu den Protocollen der, ehemahls allein bestandenen, Hof-Comission in Justiz-Gesetzsachen von derjenigen Zeit mit Erfolg meine Zuflucht, zu welcher die Ausgabe des Strafgesetzbuches von 1803 besorget wurde. Insbesondere wurde ich dadurch in den Stand gesetzt, hin und wieder die richtige Lesart des Textes herzustellen. Noch muß ich, unter den öffentlichen Schriften, des neuen Bayerischen Strafgesetzbuches und der officielen Anmerkungen dazu, vorzüglich bey diesem ersten Bande und in der Rücksicht, dankbar erwähnen, weil sie mich durch ihre Ausführlichkeit oft an dasjenige erinnerten, was

auch bey uns leicht zur Entscheidung vorgebracht werden kann. Von Privat-Schriften über meinen Gegenstand hatte ich von Zeillers Vorbereitung zur neuesten Oesterreichischen Gesetzkunde, Jenulls oben schon erwähntes Oesterreichisches Criminal-Recht, Feuerbachs Lehrbuch des peinlichen Rechts und, in Rücksicht der neueren einzelnen Verordnungen in Strafangelegenheiten, Pratobevera's Materialien für Gesetzkunde, von Wagerspachs Handbuch für Criminal-Richter, endlich Borschitzky's Handbuch des Oesterreichischen Strafgesetzbuches beständig vor Augen. In Rücksicht des zweyten Bandes empfehle ich den Anfängern Luzac's und Hannemanns Beyspielsammlungen von criminalistischen Ausarbeitungen. Unter den bisherigen Ausgaben des Strafgesetzbuches selbst nahm ich natürlich die zweyte, mit angehängten neueren Vorschriften, von 1815 zur Grundlage. Wo ich mich endlich auf das natürliche öffentliche oder Privat-Recht beziehe, sind die von mir früher erschienenen Schriften über dasselbe gemeint.

Sollte ich durch diese Arbeit, außer der Beförderung des gründlichen Studii unseres Strafgesetz-

buches bey der Jugend, auch manchmahl einem Geschäftsmanne einen Zweifel gelöset, den oberen Behörden die Beantwortung mancher Anfrage erspa-ret, vielleicht sogar zur künftigen noch höheren Vollkommenheit unseres Strafgesetzbuches einige nützliche Winke gegeben haben; so würde ich mich überzeugt halten, daß ich auch außerhalb meines eigentlichen Wirkungskreises nützlich geworden sey.

Wien den 15. Febr. 1816.

Der Verfasser.

Gesetzbuch

über

Verbrechen

und

schwere Polizey-Uebertretungen.



Zweyte Auflage,

mit angehängten neueren Vorschriften.

Wir Franz der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böheim, Galizien und Lodomerien ꝛc., Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Burgund und von Lothringen, Großherzog von Toskana; ꝛc. ꝛc. 1)

---

1) Vergl. M. Theres. peinl. Gerichtsordnung, Wien 1768; Josephs II. allgemeines Gesetz über Verbrechen u. s. w. Wien 1787; Strafgesetzbuch für West-Galizien, Wien 1796, alle drey im Eingange.

Die Ueberzeugung, daß die Gesetzgebung überhaupt 1), hauptsächlich aber die Strafgesetzgebung nach den über die

die bestehenden Gesetze 2) eingehohlten Erfahrungen, nach dem Fortschreiten der Kenntnisse und Cultur 3), und nach den veränderten 4) Umständen 5) zu vervollkommnen ist, hat Uns, wie mehrere Unserer Vorfahren in der Regierung 6), bewogen, ein neues Strafgesetz über die Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen bekannt zu machen.

---

1) der Inbegriff sämmtlicher im Staate vorhandener Regierungsgesetze, (nat. öff. Recht §. 70) 2) bey Gelegenheit ihrer Anwendung auf die vorkommenden Fälle, 3) bey den Gegenständen, über welche die Gesetze sich verbreiten, 4) inneren und und äußeren 5) des Staates 6) außer den früheren, besonders Marien Theresien und Joseph II.,

Das im Jahre 1787 1) ergangene allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung, und die im Jahre 1788 2) nachgefolgte allgemeine Criminal-Gerichtsordnung zeichnen sich bereits in mehreren Hinsichten vor der älteren Strafgesetzgebung aus. 3)

---

1) den 13. Jänner, 2) den 1. Juny, 3) S. von Zeiller jährlicher Beytrag zur Oesterr. Gesetzkunde B. I. S. 92 u. f.

Dennoch machten sie allmählig viele Erläuterungen, einschränkende und erweiternde Zusätze und 1) Abänderungen nothwendig, welche ohne eine ordentliche Sammlung leicht in Vergessenheit gerathen konnten; auch ließen sie, selbst in wesentlichen 2) Theilen 3) eine Verbesserung zu wünschen übrig.

---

1) verschiedene, wenn gleich minder bedeutende, 2) vorzüglich wichtigen, 3) welche sogleich werden bemerklich gemacht werden,

Wir verordneten daher, daß 1) ein Entwurf eines neuen Strafgesetzes verfaßt, und 2) den in den verschiedenen Provinzen eigens aufgestellten Commissionen zur Prüfung mitgetheilet werden sollte. Nur in Westgalizien, wo die Einführung

eines neuen Strafgesetzes ein dringendes Bedürfniß war, erhielt der verfaßte Entwurf mit wenigen Abänderungen sogleich verbindliche Kraft.

---

1) vorläufig 2) bevor er zum Gesetze erhoben würde,

Durch diese Sorgfalt sind über den Entwurf 1) die Beobachtungen der Ausübung 2) eingehohlt, und 3) bey 4) abermahliger Uebersicht des Ganzen die eingesendeten Erinnerungen der Sachverständigen 5) benützet worden.

---

1) einerseits 2) in West-Galizien 3) zugleich andererseits 4) in der Folge vorgenommener 5) der Länder-Commissionen zur Prüfung des Entwurfes

Vor Allem 1) waren Wir 2) bedacht, daß zwischen den Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen 3) eine genaue Gränzlinie bestehe, und bey dieser wichtigen

Entscheidung 4) keine Willkühr Statt finde.

---

1) und im Allgemeinen 2) darauf 3) durchgängig 4) nähmlich über diese Gränzlinie,

Die verschiedenen Gattungen 1) der Verbrechen werden 2) durch deutliche 3) Unterscheidungsmerkmahle bezeichnet, und die Grade der Strafbarkeit 4) sowohl durch die allgemeinen als besonderen Erschwerungs- oder Milderungsgründe 5) angedeutet, auf welche die Gerichtshöfe bey Ausmessung der Strafen, in so weit sie ihrer gerechten Beurtheilung zu überlassen ist, zurück zu sehen haben.

---

1) und Arten 2) was die von Uns auf das Besondere, im ersten Abschnitte des ersten Theiles, gerichtete Sorgfalt betrifft, 3) deutlichere 4) derselben 5) genauer

Bey Bestimmung der Strafarten legten Uns überwiegende Gründe 1)

die Nothwendigkeit auf, die Todesstrafen auf einige Gattungen der Verbrechen 2) auch außer dem Standrecht e 3 wieder herzustellen. Sie sind aber auf diejenigen Verbrechen eingeschränket worden, welche nur mit voller Ueberlegung ausgeführet werden können, und bey ihrem höchst gefährlichen Einflusse auf die öffentliche und Privat = Sicherheit der öffentlichen Verwaltung diese Strenge abnöthigen 4).

---

1) s. darüber die officiele Warnung vom Jahre 1803 in von Wagerspachs Handbuch für Criminal=Richter u. s. w. Grätz 1812 I. Band S. 16., und in Borschitzky's Handbuch des Oesterr. Gesetzes über Verbrechen vom 3. Sept. 1803 S. IX, 2) eben da, 3) in welchem allein es nach Josephs II. Strafgesetz Th. I. §. 20 Platz griff, 4) s. Einleit. II. vergl. mit §. 1 u. 36.

Bey minder gefährlichen Verbrechen 1) war es Uns nach dem Hange Unseres Herzens gestattet 2), die Stren=

ge der vorigen Gesetze zu mildern 3), und durch eine sorgfältige Abstufung der Strafdauer das Urtheil des Richters nach dem Grade der Schädlichkeit der Verbrechen zu beschränken 4).

1) hingegen 2) in Rücksicht auf die Größe der Strafen und ihre Verschärfungen 3) vergl. z. B. Jos. Th. I. §. 32 mit Th. I. §. 20 des gegenwärtigen Strafgesetzb. 4) vergl. Jos. a. a. O. §. 23 mit dem gegenwärtigen Gesetze §. 15.

Der Schuldige soll 1) kein größeres Uebel leiden, als zur Hintanhaltung der Verbrechen angedrohet und vollzogen werden muß: und die Folgen der Strafe sollen sich so wenig, als immer möglich ist, auf die schuldlosen Angehörigen verbreiten 2).

1) ferner, selbst wegen Verbrechen, 2) nat. öff. R. §. 144.

Zu dem Ende ist auch die Verjährung der Verbrechen und Strafen 1)

unter Bedingungen, welche die öffentliche Vorsicht beruhigen können 2), wieder aufgenommen, die Einziehung der Güter 3) gänzlich abgeschafft, und den Gerichtshöfen die Macht eingeräumet worden, die Strafart mit Rücksicht auf die schuldlose Familie des Verbrechers abzuändern 4).

---

1) welche nach Jos. a. a. O. §. 183 nie Platz griff, 2) §. 206 u. folg. 3) welche nach Jos. a. a. O. §§. 42 u. 46 noch auf die Verbrechen der beleidigten Majestät und des Landesverrathes verhänget war, 4) §. 49.

Bey der Anordnung des Criminal-Verfahrens 1) war Unser Zweck, daß der Schuldige schnell entdecket, und zur Strafe gezogen; der Schuldlose von dem ihn drückenden Verdachte frey gesprochen; der verdächtige und gefährliche Bürger aber unter Aufsicht gehalten werde.

---

1) im zweyten Abschnitte des ersten Theiles,

Wir haben daher den Gang der Untersuchung vereinfachet, gerichtliche Handlungen, die ohne Verzögerung nicht getrennet werden können 1), in der Macht des Criminal-Gerichtes vereiniget 2), die Beweisarten 3), welche noch einem Bedenken unterliegen könnten 4), der strengeren Prüfung der Obergerichte unterzogen, und den Criminal-Gerichten sowohl, als den politischen Behörden 5) eine gemeinschaftliche Sorgfalt in Beobachtung der verdächtig bleibenden Untersuchten aufgetragen.

---

1) wie die General- und Special-Untersuchung, wovon jene nach Jos. den politischen Behörden zustand, (Criminal-Gerichtsordnung von 1788 §. 1 — 6, 2) §. 221, 3) der Schuld 4) nähmlich, in Ermanglung des Geständnisses, die Ueberweisung durch Zeugen oder durch das Zusammentreffen der Umstände (§. 435 a) 5) §. 455.

Das Strafgesetz über die schweren Polizey-Uebertretungen 1), wodurch den Verbrechen 2) der Verführung zur Unsittlichkeit 3), oder solchen Schuldhandlungen, die in ihren nächsten Folgen eben so schädliche als vorsätzliche Vergehungen seyn können 4), vorgebeuget werden soll, erhielt in dem neuen Strafgesetze 5) zur genaueren und sorgfältigeren Handhabung der allgemeinen Wohlfahrt einen vollständigeren Umfang als das bisherige Strafgesetzbuch über die so genannten politischen Verbrechen 6).

1) der erste Abschnitt des zweyten Theiles des ganzen Gesetzbuches, 2) lies: Verbrechen, (Einleit. IV.) 3) eben da, V. 4) eben da, IV. 5) zuvörderst 6) Vergl. Jos. Theil II.

Um aber das gerechte Verhältniß zwischen einer bessernden Züchtigung und den Criminalstrafen genau zu be-

obachten, und den Abscheu gegen Verbrechen durch die Vermengung mit minder gefährlichen Schuldfällen auch bey denjenigen nicht zu schwächen, welche die Größe einer Uebelthat nach dem Maße der durch das Gesetz verhängten Strafe zu beurtheilen gewohnt sind, haben Wir 1) zum Grundsatze angenommen: daß die höchste Dauer einer politischen Strafe den untersten Grad der gesetzlichen Criminalstrafe nicht überschreiten soll 2).

1) in demselben Abschnitte 2) vergl. Th. I. §. 15 mit Th. II. §. 14 und Jos. Th. I. §. 23 mit Th. II. §. 17.

Indessen wollen Wir dennoch, daß auch keine politische Strafe ohne ein ordentliches Verfahren verhänget werde.

Die politischen Behörden werden daher in dem Verfahren über schwere Polizey-Uebertretungen, wie die

Rechtsbehörden bey Verbrechen, an eine vollständige, genaue 1) Vorschrift gebunden, wodurch, ohne die nach Umständen möglichste Beförderung aus dem Gesichte zu verlieren, sich der Untersuchte gegen jede Willkühr der Behandlung geschützet finden wird 2).

1) im zweyten Abschnitte des II. Theiles enthaltene, 2) Vergl. damit: Instruction vom 5. März 1787.

Diese sind die wesentlichsten Puncte, welche bey der Anwendung des Strafgesetzes vor Augen zu halten sind 1).

1) Sie haben also selbst gesetzliche Kraft, wo es sich um die Auslegung nach der (hier erklärten) Absicht des Gesetzgebers handelt.

Wir verordnen demnach, daß gegenwärtiges Strafgesetz 1) vom ersten

Januar 1804 an, in Unseren gesammten deutschen Erbländern 2) in Ausübung gebracht, und von allen Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen zugewiesen ist 3), in dem Verfahren und der Bestrafung zur alleinigen Vorschrift genommen 4) werden soll 5).

---

1) ungeachtet es, laut des Dati des Kundmachungs-Patentes, schon am 3. Sept. 1803 die Genehmigung des Landesfürsten erhalten hat, und wahrscheinlicher Weise schon früher bekannt seyn, und daher zu verbinden anfangen konnte, (nat. öff. Recht §. 78) 2) im Gegensatze der Ungrischen, 3) so weit nicht in diesem Patente, oder in dem Gesetzbuche selbst, wie z. B. Th. I. §§. 60 u. 77, eine Ausnahme hiervon gemacht ist, 4) somit das Josephinische Gesetz über Verbrechen, nebst der Criminal-Gerichtsordnung und den Nachträgen beyder, so wie die Instruct. v. 5. März 1787, für aufgehoben betrachtet 5) Die verbindliche Kraft des gegenwärtigen Strafgesetzbuches in den, seit dem

Jahre 1814 wieder zurückgefallenen, Erbländern fing an verschiedenen, durch besondere Patente bestimmten, Tagen an.

Wie Wir denn auch auf bereits anhängige 1), oder nun erst 2) zur Untersuchung kommende Fälle 3), ingleichen auf Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen, die vor oben bestimmter Frist 4) begangen worden, aber erst nach Verlauf derselben zur Untersuchung gezogen werden, die Wirkung dieses 5) Gesetzes jedesmahl erstrecken wollen, wann nach demselben auf eine gelindere Behandlung, als nach den vormahligen Gesetzen, zu erkennen seyn wird 6). Daher auch die Verjährung unter den in diesem Gesetze ausgedrückten Bedingungen selbst auf diejenigen Uebertretungen anzuwenden ist, welche nach dem noch bestehenden allgemeinen Strafgesetze nicht hätten verjähret werden können 7).

1) d. h. vor dem 3. Sept. 1803 zur Untersuchung gekommene, 3) d. h. seit dem 3. Sept. 1803, 3) von Verbrechen oder schweren Polizey-Uebertretungen, 4) d. h. vor dem 1. Jänner 1804, obschon nach dem 3. Sept. 1803, 5) neuen 6) Dieß kann der Fall seyn: a) in Rücksicht der Strafe des Verbrechers, (vergl. z. B. Jos. Th. I. §. 135 mit Th. I. §. 76 des neuen Gesetzb. b) in Rücksicht der Art der Uebertretung (vergl. Jos. Th. I. §. 123 mit Th. II. §. 90 des n. G. 7) Auf vergangene Fälle (die sich vor dem 1. Jänner 1804 ergeben haben) darf das neue Gesetz also nicht angewendet werden, wenn entweder a) das Verfahren darüber schon früher ganz beendiget (das Urtheil geschöpft) war, oder b) wenn nach dem neuen Gesetze auf eine härtere Behandlung, als nach dem vorhergehenden, zu erkennen wäre. In letzterer Rücksicht kann derjenige, welcher wegen eines, noch vor dem 1. Jänner 1804 begangenen, Verbrechens bloß aus Ueberweisung durch Zeugen zu verurtheilen wäre, damahls gar nicht verurtheilet werden, wenn die Zeugen bloß Mitschuldige von ihm sind. Hof-Decret v. 3. Dec. 1806. (Vergl. Jos. Crim. Gerichtsord. §. 127 mit §. 410 das n. G.)

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 3. September,

im achtzehnhundert und dritten, Unserer Reiche, des römischen und erbländischen im zwölften Jahre.

Franz.

(L. S.)

Aloys Graf v. Ugarte,
könig. Böhmischer oberster, und Erzherzogl.
Oesterreichischer erster Kanzler.

Joseph Freyh. von der Mark.

Franz Graf v. Woyna.

Nach Sr. k. k. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Leopold Freyh. v. Haan.

Einleitung 1).

Von den

Gegenständen dieses Strafgesetzes 2).

1) in das Gesetzbuch überhaupt. 2) d. i. von den Nahmen und Begriffen derselben, und von der Eintheilung der Vorschriften über diese Gegenstände. Vergl. Theres. Art. 1 — 3 u. 104; Jos. Th. I. u. II., Cap. 1; W. G. Th. I. Hauptst. 1.

I.

Von gesetzwidrigen Handlungen überhaupt.

Jede gesetzwidrige Handlung 1) unterwirft 2) einer Verantwortlichkeit 3). Aber die Gesetzgebung wird zur größeren Strenge gegen diejenigen gesetzwidrigen Handlungen 4) aufgefordert, welche 5) der Sicherheit im gemeinen Wesen zunächst 6) und 7) in einem höheren Grade nachtheilig sind. Zum Unterschiede von andern Uebertretungen werden diese ge=

setzwidrigen Handlungen durch die Benennung: Verbrechen und 8) schwere Polizey-Uebertretungen bezeichnet. 9)

---

1) oder Unterlassung (II.), bürgerliche Uebertretung, (nat. öff. Recht §. 131) 2) zwar 3) d. i. der Pflicht, sich darüber vor der Behörde zu rechtfertigen, und nach Umständen, einer, wenn gleich geringen, Bestrafung. 4) oder Unterlassungen (diejenigen Arten bürgerlicher Uebertretungen) 5) in Vergleichung mit den übrigen, 6) viel näher, sehr nahe, 7) zugleich 8) da sie sich, mit einander verglichen, dennoch wieder an bürgerlicher Strafbarkeit merklich unterscheiden, 9) und machen vereinigt die Gegenstände dieses Gesetzbuches aus. Die Theresiana unterschied zwischen überschweren, schweren und geringen Verbrechen; Joseph II. zwischen Criminal- und politischen Verbrechen; das Strafgesetzbuch für West-Galizien trennte Civil- von Criminal-Verbrechen.

II.

Allgemeiner Begriff von Verbrechen.

Verbrechen 1) sind 2) gesetzwidrige 3) Handlungen und Unterlassungen, 4) bey welchen die Absicht 5) eigens 6) auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzt, 7) und welche 8) die Größe der Verletzung 9) oder die gefährlichere Beschaf-

fenheit der Umstände 10) zur Criminal-Behandlung eignet. 11)

1) als erster Gegenstand dieses Gesetzbuchs, (vorig. §.) 2) auf dem Standorte des Gesetzgebers (IV.) 3) die Sicherheit im gemeinen Wesen zunächst und in einem höheren Grade störende, 4) Uebertretungen (eben da) 5) des Uebertreters 6) insbesondere, mit voller Bestimmtheit 7) somit rechtswidrig ist, und wobey sich böser Vorsatz zeigt, (§. 1.) 8) zugleich 9) s. z. B. §§. 153 und 179. 10) s. z. B. §§. 154 — 157 u. 178. 11) die Gesetzgebung zur vergleichungsweise größten Strenge auffordert. (Vorig. §.) Vorsetzliche Verbrechen des Theresianischen, Criminal-Verbrechen des Josephinischen und West-Galizischen Strafgesetzbuches.

III.

Absichtliche Verletzungen, 1) welche aber nach Beschaffenheit des Gegenstandes, 2) der Person des Thäters 3) oder nach Beschaffenheit der unterlaufenden Umstände 4) zu einer Criminal-Behandlung nicht geeignet sind, 5) werden als schwere Polizey-Uebertretungen behandelt. 6) und von schweren Polizey-Uebertretungen.

1) Uebertretungen, welche zwar der Sicherheit im gemeinen Wesen zunächst und in höherem Grade

nachtheilig (I.) sind, und zugleich mit bösem Vorsatze (II.) verübet werden, 2) sieh Th. II. §. 210 — 212. 3) Th. II. §. 4. 4) Th. I. §. 168 u. II. §. 213. 5) die Gesetzgebung zur vergleichungsweise größten Strenge nicht auffordern, (II.) 6) obschon sie, nach der Strenge der philosophischen Begriffe, (n. d. R. §. 132.) unter die (kleineren) Verbrechen gehörten, und von der früheren Oesterreichischen Gesetzgebung auch darunter gerechnet wurden. Sie können daher (in der Schule) uneigentliche schwere Polizey-Uebertretungen heißen, und machen die erste Art des zweyten Gegenstandes unseres Strafgesetzes aus.

IV.

Unter die schweren Polizey-Uebertretungen gehöret noch weiter, wenn ohne auf irgend ein Verbrechen 1) gerichtete Absicht 2) etwas, so durch die Gesetze, 3) um Verbrechen 4) vorzukommen, oder 5) großen 6) Nachtheil 7) abzuwenden, zu thun verbothen ist, gethan; 8) oder etwas, was zu diesem Ende 9) zu thun gebothen ist, 10) unterlassen wird. 11)

---

1) d. h. nach dem Bisherigen, ohne auf etwas, welches die äußeren Merkmahle des Absatzes II. in sich vereinigt, 2) hiermit zugleich in Ermanglung des den Absätzen II. und III. gemeinsamen inneren

Erfordernisses, 3) entweder 4) anderer Menschen, s. z. B. §. 118. 1) 5) anderen 6) dem aus Verbrechen (I.) gleichkommenden, 7) am Leben, an der Gesundheit, am Eigenthume u. s. w. 8) s. z. B. Th. II. §. 115 u. a. mehr, 9) Verbrechen, oder sonst großen Nachtheil abzuwenden, 10) s. §§. 117 u. 207 eben da, 11) Diese zweyte Art kann man als die eigentlichen schweren Polizey-übertretungen betrachten. (Vorig. §.) Da es nach diesem Gesetzbuche nicht nur kein Verbrechen ohne bösen Vorsatz gibt, sondern sogar nicht einmahl alle vorsetzlichen Rechtsverletzungen unter die Verbrechen gezählet werden (II. u. III.); so kann es um so weniger, wie vormahls nach der Theresiana und Josephs II. Gesetzen, unvorsetzliche Verbrechen geben, sondern diese können nur schwere Polizey-Uebertretungen seyn. (Vergl. nat. öff. Recht §. 132.)

V.

Endlich werden wegen des allgemeinen Einflusses der Sittlichkeit auf die Verhindederung der Verbrechen 1) auch Handlungen welche 2) die öffentliche Sittlichkeit 3) stören, zu den schweren Polizey-Uebertretungen 4) gezählet. 5)

---

1) vorig. §. 2) ohne Verbrechen oder schwere Polizey-Uebertretungen im Sinne der Absätze II. u. III. zu seyn, 4) im Sinne des §. 245 Th. II. 3) in der Bedeutung des Absatzes IV, mithin ohne eigentlich eine besondere Art derselben auszumachen, 5) Sieh Th. II. §. 245 u. f.

VI.

Positive Erklärung: a) der Verbrechen, b) der schweren Polizey-Uebertretungen.

Als ein Verbrechen jedoch, und eben so als eine schwere Polizey-Uebertretung, kann 1) nur dasjenige behandelt, und bestrafet werden, was in diesem Strafgesetze ausdrücklich 2) für ein Verbrechen, oder für eine **schwere Polizey-Uebertretung** erkläret wird. 3)

---

1) auf dem Standorte des **Richters** (vergl. II.) 2) d. h. hier: insbesondere, in denjenigen Hauptstücken, in welchen die verbrecherischen Handlungen oder Unterlassungen unter eigenen Nahmen und Beschreibungen vorkommen, 3) sollen daher die Begriffe von Verbrechen und schweren Polizey-übertretungen nach II — VI von unmittelbarer practischer Brauchbarkeit seyn, so muß ihnen beygefüget werden: nach ausdrücklicher Erklärung des Strafgesetzes,

VII.

Die Behandlung und Bestrafung anderer Uebertretungen 1) bleibt den dazu bestimmten Behörden nach den darüber vorhandenen 2) Vorschriften vorbehalten 3). Andere Uebertretungen.

---

1) als derjenigen, welche bisher als der alleinige Gegenstand dieses Strafgesetzbuches erklärt und im Allgemeinen bezeichnet worden sind, z. B. geringe Polizey- oder staatswirthschaftliche übertretungen, 2) hier zwar übergangenen, aber deßwegen nicht aufgehobenen, 3) dieß ist jedoch mit der Beschränkung zu verstehen, so weit solchen Vorschriften nicht erweislich durch dieses Strafgesetzbuch derogiret worden ist. Vergl. z. B. das Stämpel-Patent vom 5. Octob. 1802 §. 40 mit Th. I. §§. 103. u. 178 d) dieses Gesetzb.

VIII.

Gegenwärtiges Strafgesetz zerfällt 1) in zwey Theile. Der erste Theil enthält die Vorschriften über die Verbrechen, und das Verfahren bey denselben; der zweyte die Vorschriften über die schweren Po- Eintheilung des Strafgesetzes.

lizey=Uebertretungen, und das dabey zu beobachtende Verfahren. 2)

---

1) in Rücksicht seiner Gegenstände (I.) 2) Jeder Haupttheil zerfällt also in Rücksicht auf die Art der in ihm enthaltenen Vorschriften weiter in zwey Abschnitte.

Erster Theil.

Von

Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Von
Verbrechen
und
Bestrafung derselben.

Erstes Hauptstück.

Von Verbrechen überhaupt 1).

1) soweit in der vorhergehenden Einleitung die Sache nicht erschöpfet worden ist. Theres. Art. 3, 11, 13, 14, 15, und die übrigen Gesetzbücher an den oben angezeigten Orten.

§. 1.

Zu einem Verbrechen wird 1) böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur 2) dann zur Schuld 3), wann 4) vor, oder 5) bey 6) der Unternehmung oder Unterlassung 7), das Uebel 8), welches mit dem 9) Verbrechen 10) verbunden ist, geradezu 11) bedacht 12) und beschlossen 13); sondern auch 14), wann 15) aus einer andern bösen Absicht 16) etwas 17) unternommen, oder unterlassen worden, woraus 18) das 19) Uebel, welches dadurch entstanden 20) ist 21), gemeiniglich 22) erfolget, oder doch leicht 23) erfolgen kann. 24)

Böser Vorsatz.

1) zufolge der Einleitung (II.) außer einer großen Verletzung, oder doch sehr gefährlichen Beschaffenheit der Umstände für die Sicherheit im gemeinen Wesen, 2) also erstens, 3) muß daher zugerechnet werden, 4) laut vorliegenden rechtlichen Beweises (§. 396. u. folg.) 5) doch 6) nicht nach, 7) welche erwiesener Maßen jemand zur Last liegt (§. 413), und die äußeren gesetzlichen Merkmahle eines Verbrechens hat, z. B. die §. 117 beschriebene Handlungsweise, 8) diejenige Verletzung der Sicherheit im gemeinen Wesen (Einl. II.) 9) eben in der Frage stehenden, 10) z. B. mit einem Morde nach dessen gesetzlicher Beschreibung, 11) nach seiner Art und Größe, 12) oder überlegt (§. 36) d. i., als Zweck des Verhaltens sich vorgestellt, 13) die Erreichung dieses Zweckes gewollt, 14) und daher zweytens 15) erwiesener Maßen zwar nur 16) d. h. über vorläufiges oder gleichzeitiges Bedenken und Beschließen eines anderen Übels, z. B. einer bloßen körperlichen Verletzung, 17) jedoch solches 18) aus dessen Unternehmung oder Unterlassung 19) vollständige 20) oder mit dem Verbrechen, um dessen Zurechnung es sich eben handelt, z. B. mit dem Morde, verbunden (§. 7 vergl. mit §. 117) 21) wo nicht nothwendig, doch 22) in dem regelmäßigen Laufe der Dinge 23) ohne das Zusammentreffen seltener Bedingungen, 24) z. B. wenn, in der Absicht zu verwunden, nach jemand geschossen wurde.

§. 2.

Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen.

Daher 1) wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen 2) zugerechnet 3):

a) wenn der Thäter 4) des Gebrauches der Vernunft 5) ganz 6) beraubet ist 7);

b) wenn die That 8) bey abwechselnder 9) Sinnenverrückung 10) zu der Zeit, da die Verrückung dauerte 11); oder

c) in einer, ohne Absicht auf das Verbrechen 12) zugezogenen vollen 13) Berauschung 14), oder einer andern 15) Sinnenverwirrung 16), in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt 17) war, begangen worden 18);

d) wenn der Thäter 19) noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat 20);

e) wenn die That durch unwiderstehlichen 21) Zwang 22) erfolget 23);

f) wenn ein solcher Irrthum 24) mit unterlief, der 25) ein Verbrechen 26) in der Handlung nicht erkennen ließ 27);

g) wenn das Uebel 28) aus Zufall 29), Nachlässigkeit 30), oder Unwissenheit 31) der Folgen der Handlung 32) entstanden 33) ist 34).

---

1) weil alles Verbrechen bösen Vorsatz voraussetzt, (vorig. §.) 2) wohl aber oft als eine andere übertretung, 3) falls durch die nachfolgenden Zustände nicht zugleich die Bedingungen aller Strafzurechnung aufgehoben werden (n. ö. R. §. 136 I. u. II.) 4) die handelnde, oder unterlassende Person 5) in weiterer Bedeutung, des Erkenntniß-(Vorstellungs-) Vermögens, 6) nicht bloß zum Theile (§. 36 a).) 7) Wenn dieser Geistesfehler den vom Gesetze geforderten Grad hat, ist es gleichgültig, von welcher Art er sey, ob Blödsinn, Unsinn, Wahnsinn, Raserey, Wahnwitz,

(Karpe, Philosophie u. s. w. Th. I. S. 172 folg.) und ob er der Person schon von jeher anklebe, wie nicht unterrichteteten Taubstummen, oder erst in der Folge, z. B. durch hohes Alter, entstanden sey, 8) Handlung oder Unterlassung, 9) bald vorhandener, bald nicht vorhandener 10) gänzlicher Entbehrung des Vernunftgebrauches 11) bestand, 12) übrigens zufällig, oder willkührlich, absichtlich, oder durch Schuld, 13) den Vernunftgebrauch ganz aufhebenden, 14) ein durch gewiße Genußmittel, vorzüglich Getränke, erzeugter Geistesfehler, (besonders hervorgehobenes Beyspiel zur Regel dieses Absatzes,) 15) vorübergehenden, nicht abwechselnden, 16) Verrückung, z. B. während einer Krankheit des Körpers, 17) welche also voll 18) (vergl. (a (19) zur Zeit der That 20) folglich noch unmündig (allgem. bürg. G. B. §. 21) war; 21) im Gegensatz des widerstehlichen §. 39, c) 22) Zustand, in welchem die Willkühr im äußeren Verhalten aus was immer für einer Ursache (vergl. §§. 54 u. 191) mangelt; 23) Denn ist bey einem solchen Zwange das Daseyn des bösen Vorsatzes gleich nicht unmöglich, so ist er doch unerweislich; weil selbst dem Geständnisse nicht zu trauen wäre (§. 400). 24) eine solche unrichtige Vorstellung 25) wenigstens 26) von was immer für einer Gattung oder Art (§. 51) 27) die Erkenntniß eines Verbrechens, somit auch das Bedenken und Beschließen des einem Verbrechen eigenen Übels (§. 1), bey dem Subjecte ausschloß. Ließ er zwar nicht ein bestimmtes, z. B. einen Vatermord, aber doch noch eines, z. B. einen gemeinen Mord (§. 118, 4.) u. 117) erkennen, so fällt zwar nicht jener, wohl aber dieser zur Last. Daß er zugleich un-

verschuldet und unüberwindlich war, wird hier nicht gefordert, und durch g) als gleichgültig erkläret. 28) welches durch die Unternehmung oder Unterlaßung einer Person hervorgebracht wurde, 26) aus einer, von dem bösen Vorsatze und der Schuld dieser Person verschiedenen (Jos. Th. I. §. 4) und bisher (a—g) nicht vorgekommenen, Ursache, 30) Mangel der pflichtmäßigen Kraftanstrengung zur Verhütung des Übels, 31) Mangel der Kenntniß, 32) eine sogenannte Thatunwissenheit, ob eine überwindliche, oder unüberwindliche, verschuldete, oder unverschuldete, ist hier abermahl gleichgültig, 33) allein begründet, nicht etwa in seiner Entstehung auf eine solche Weise bloß befördert worden 34) daß, nach der zweyten Voraussetzung des §. 1., böser Vorsatz zugerechnet werden müßte. Überhaupt versteht sich bey allen, in diesem §. erwähnten, Zuständen, soweit die Natur der Dinge nicht dawider streitet, die bey c) ausgesprochene Bedingung, daß die Person einen solchen Zustand sich nicht in der, auf das Verbrechen gerichteten, Absicht müße zugezogen, z. B. sich nicht einem unwiderstehlichen Zwange müße unterworfen haben. Daß übrigens durch die hier angeführten Entschuldigungsgründe nicht ohne Einschränkung alle Strafzurechnung ausgeschloßen werde, ergibt sich aus den Eingangsworten dieses §. in Verbindung mit Th. II. §. 3 — 6. u. §. 28 u. f.

§. 3.

Ungegründete Entschuldigungs-Ursachen.

Mit der Unwissenheit 1) des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen 2), da das Unrecht der-

selben 3) unverkennbar ist, kann sich niemand entschuldigen 4).

---

1) vergl. den vorig. §. g), wenn sie nicht etwa aus einem, alle Zurechnung ausschließenden, in eben erwähntem §. bezeichneten Zustande herrühret, 2) in Rücksicht dessen ersten Abschnittes, also Rechtsunwissenheit, 3) nach der Natur der Sache (Einleit. II.), der Bildungsstuffe auch der unteren Volks-Classen und der zureichenden Kundmachungsart 4) Dieß versteht sich daher auch von jenem Theile des Gesetzes, welcher den Verbrechen überhaupt strenge Strafen androhet; besonders, da dieses Gesetz, die wenigen Fälle der Todesstrafe ausgenommen, vor welcher besonders gewarnet wurde, gelinder, wenigstens nicht strenger, als das vorige, ist. (Kundmachungs-Patent). Auch mit einem Irrthume in diesem Gesetze (Rechtsirrthume) kann sich niemand entschuldigen. Denn auch auf ihn passen die, in Beziehung auf die Unwissenheit angeführten, Gründe vollkommen. Dahin gehört: Irrthum über Art oder Größe der Strafe, über vermeintliche Zuläßigkeit des im Gesetze Verbothenen aus Gründen der Moral, Religion, oder wegen sonst eines an sich löblichen Endzweckes. (Vergl. Anmerk. zum Bayer. Strafgesetzbuch Artik. 39) Einige Rechtsirrthümer werden dennoch im Folgenden (§. 4 — 9) besonders angedeutet, und als unstatthafte Entschuldigungsgründe bey der Zurechnung der Verbrechen erkläret. (Vergl. Th. II. §§. 1, dann 3 — 6.)

§. 4.

Das Verbrechen 1) entsteht aus der Bosheit 2) des Thäters 3), nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübet wird 4). Verbrechen werden also 5) auch an Uebelthätern 6), Unsinnigen, Kindern 7), Schlafenden, auch 8) an solchen Personen begangen, die ihren Schaden 9) selbst verlangen, oder 10) zu demselben einwilligen 11).

---

1) ein Verbrechen überhaupt 2) dem bösen Vorsatze (§. 1.) 3) unter Voraussetzung einer solchen Unternehmung oder Unterlassung, welche eine criminele Behandlung fordert, (Einleit. II.) 4) Diese kommt jedoch bey der Bestimmung der Art der Verbrechen, z. B. §. 122, oder des Grades der Strafbarkeit, z. B. §. 120 in Betrachtung. 5) überhaupt 6) sollten sie selbst schon zum Tode verurtheilt seyn, 7) Menschen unter 7 Jahren (allg. b. G. B. §. 21 8) ja sogar in der Regel 9) an was immer für einem Objekte, 10) über einen ihnen gemachten Antrag 11) Letzteres leidet jedoch Ausnahmen. Sieh z. B. §§. 80 u. 151.

§. 5.

Nicht der unmittelbare Thäter 1) allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder 2), der durch Befehl 3), Anrathen 4), Unterricht 5), Lob 6), die Uebelthat 7) eingeleitet 8), vorsetzlich 9) veranlasset 10), zu ihrer 11) Ausübung 12) durch absicht- Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen.

liche 13) Herbeyschaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art 14) Vorschub gegeben, Hülfe geleistet 15), zu ihrer sichern Vollstreckung beygetragen; auch 16) wer nur vorläufig 17) sich mit dem 18) Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hülfe und 19) Beystand, oder über einen 20) Antheil an Gewinn und 21) Vortheil einverstanden hat 22).

---

1) d. h. eine Person, welche in böser Absicht dasjenige selbst thut oder unterläßt, was zu dem Begriffe eines Verbrechens gehört, (der physische Urheber) 2) mittelbare Thäter, d. h. welcher in böser Absicht zwar etwas von jenem Verschiedenes, jedoch dasselbe Begründendes, oder doch Beförderndes thut, oder, jedoch nur in der Ausnahme, (§§. 54 u. 55.) etwas zu thun unterläßt, (intellectuele Urheber und Gehülfen (n. ö. R. §. 132) 3) in der Art einer verpflichtenden Willenserklärung eines Oberen an seinen Untergebenen, 4) Darstellung des Verbrechens als vortheilhaft, 5) Mittheilung der Kenntniß davon, 6) Bezeigung von Beyfall darüber, 7) das von einem Anderen unmittelbar verübte Verbrechen entweder 8) d. h. 9) als intellectueller Urheber 10) oder auch nur (als Gehülfe) 11) unmittelbaren 12) vor oder bey derselben 13) mit dem Bedenken und Beschließen des in dem eigenen Verhalten liegenden Übels verbundene, (§. 1) 14) als positiver, oder wenigstens in gewissen Fällen (§. 54 u. 55) als negativer, physischer oder intellectueler, unmittelbarer, oder mittelbarer u. s. w. Ge-

hülfe 15) oder 16) sogar 17) vor oder bey Ausübung des Verbrechens 18) einem unmittelbaren, oder mittelbaren 19) oder 20) von ihm zu erhaltenden 21) oder 22) Alle diese werden des nähmlichen Verbrechens unter der gesetzlichen Benennung: Mitschuldige, (Complices) in allgemeiner Bedeutung schuldig. Der Ausdruck: Theilnehmer, scheint hier die letzte Art der Mitschuldigen zu bezeichnen. In der Folge kommen beyde Ausdrücke zuweilen in einem beschränkteren Sinne vor. *)

*) Es leuchtet übrigens von selbst ein, daß mehrere Personen zugleich in der nähmlichen Eigenschaft Mitschuldige seyn können, und zwar als physische Urheber, wenn z. B. bey einem Morde jede derselben dem Erschlagenen eine tödtliche Wunde beybrachte; oder als intellectuele Urheber, wenn mehrere zugleich den Auftrag zu einem Morde gegeben haben; und eben so durch die verschiedenen Arten von Gehülfen hindurch. Zuweilen machen sich mehrere eines Verbrechens in der Gestalt einer Gesellschaft schuldig, wenn sie nähmlich sich zur Ausführung eines bestimmten Verbrechens, oder einer Gattung von Verbrechen, als zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, vertragsmäßig verbinden, und dadurch ein Complott bilden. Unter dieser Voraussetzung liegt es in der Natur der Sache, daß alle eigentlichen Glieder einer, auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten, Gesellschaft, so lang sie dieses sind, des, vielleicht nur von einigen als physischen Urhebern verübten, Verbrechens als intelectuele Urheber mitschuldig werden, und sich dadurch auch in diesem Falle von bloßen Gehülfen in der Art der Mitschuld unterscheiden, ja daß sich unter ihnen sogar der Anstifter des Complottes, d. i. der Urheber der Entstehung desselben und der Rädelsführer, d. i.,

das Oberhaupt bey der Ausführung des Verbrechens, befinden kann. Ist der Zweck eines Complottes kein bestimmtes Verbrechen, sondern eine Gattung, z. B. Diebstahl, Raub, Betrug überhaupt, so heißt sie eine Bande, welche in Rücksicht auf die Art, die Mitschuld zu begründen, von einem eigentlichen Complotte sich darin unterscheidet, daß selbst Mitgliedern nur dasjenige besondere Verbrechen als Urhebern zugerechnet werden kann, woran sie insbesondere physischer, oder intellectueler Weise theilgenommen haben. (Vergl. Anmerk. zum Bayer. Strafgesetzb. I. B. Art. 50. u. f.

§. 6.

Hülfleistung nach verübtem Verbrechen.

Wer 1) ohne vorläufiges Einverständniß 2), nur erst nach begangenem Verbrechen dem 3) Thäter mit Hülfe und 4) Beystand beförderlich ist, oder, von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen 5) Gewinn und 9) Vortheil zieht, macht sich zwar 7) nicht eben desselben, wohl aber 8) eines besondern Verbrechens schuldig, wie solches in der Folge dieses Gesetzbuches 9) bestimmt werden wird.

---

2) zwar in böser Absicht (§. 1), jedoch 2) vorig. §. 3) was immer für einem (eben da) 4) oder 5) somit vorsetzlich 6) oder 7) da er nur als Begünstiger erscheint, (n. ö. R. eben da) 8) in gewissen Fällen, 9) §§ 95, 98, 102, 105, 165, 175.

§. 7.

Versuch eines Verbrechens

Zu einem Verbrechen 1) ist nicht nöthig, daß die That 2) wirklich ausgeführet 3) werde 4). Schon

der Versuch einer Uebelthat 5) ist das Verbrechen 6), sobald der Bösgesinnte 7) eine 8) zur wirklichen Ausübung führende 9) Handlung unternommen 10) hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen 11) Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch 12) Zufall 13) unterblieben ist.

---

1) als Gegenstand der absoluten Criminal-Zurechnung, 2) Unternehmung oder Unterlassung 3) vollbracht, 4) d. h, daß an der, durch das Criminal-Gesetz verbothenen, Handlung oder Unterlassung nichts mehr fehle, was jenes in der besonderen gesetzlichen Beschreibung zu dieser fordert. Hierzu verlangt der gemeine Sprachgebrauch und auch der gesetzliche, welcher vor allem zu berücksichtigen ist, insgemein, daß der bezielte schädliche Erfolg eingetreten sey, z. B. bey dem Morde und Todtschlage (§§. 117 u. 123); allein dieß ist nicht immer der Fall. Oft erklären Sprachgebrauch und Gesetz eine gewisse Handlungsweise, ohne allen schädlichen Erfolg, schon für das vollbrachte Verbrechen, z. B. §. 147, 5) d. h. ein Theil der zur Vollbringung in dem eben entwickelten Sinne erforderlichen Handlungen 6) ist überhaupt als das nähmliche Verbrechen zuzurechnen, 7) der die, zu allem, (§. 1) oder einem bestimmten Verbrechen erforderliche, böse Absicht Hegende, 8) auch nur eine, gleichviel was für eine, wenn nur äußere, (folg. §.) und 9) d. h. wenigstens schon als der Anfang zur Hervorbringung der gesetzlichen Merkmahle des gleichartigen

vollbrachten Verbrechens 10) ein solches äußeres Verhalten angenommen 11) eigener (des Thäters) 12) einen anderen 13) (vergl. §. 2 g)) im Gegensatze des freyen Willens des Thäters im rechtlichen Sinne des Wortes, und auch dieses nur in sofern, als er den völlig zureichenden Grund enthält, die Vollziehung zu hindern. (Vergl. §. 56) *)

*) Daß die Handlung ein seiner Art nach taugliches Mittel zur Vollbringung der Verbrechens seyn müße, z. B. ein wirkliches Gift bey dem Meuchelmorde durch Vergiftung (§. 118 b), fordert das Gesetz nicht. Es folgt auch aus den Ausdrücken: zur wirklichen Ausübung führende Handlung nicht mit Nothwendigkeit; weil sonst auch die Anwendung eines, bloß dem Grade nach unzureichenden, Mittels von dem verbrecherischen Versuche ausgeschlossen werden müßte. Denn letzteres führt, als solches, in alle Ewigkeit eben so wenig zur wirklichen Ausübung, als ersteres. Obige Ausdrücke sind also als bloße Bezeichnung des Gegensatzes von innerem Vorhaben (folg. §.) um so mehr zu nehmen, als für diese Auslegung auch der Hauptzweck aller bürgerlichen Strafe (n. ö. R. §. 134) streitet. (Vergl. Anmerk. z. Bayer. Strafgesetz. §. 57.)

§. 8.

Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben 1), wenn keine äußere böse 2) Handlung unternommen, oder nicht etwas, so die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden 3), kann 4) niemand zur Rede gestellet 5) werden 6).

1) bösen Vorsatz allein (§. 1.) 2) auf Realisirung eines solchen Vorsatzes gerichtete, 3) wenn also gar nichts zur wirklichen Ausübung Führendes erscheinet, (vorig. §.) 4) von der Strafbehörde im Staate 5) noch weniger bestrafet. 6) N. ö. R. §. 136 (Vergl. auch Th. II. §. 6.)



Zweytes Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt 1.)

1) (Ther. Art. 4 — 11 und 24; Jos. Th. I. Cap. 2; W. G. Thl. I. H. 2.)

§. 9.

Hauptarten der Strafen.

Die Strafe 1) der Verbrechen ist 2) der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker 3).

---

1) nähmlich die eigentliche oder Hauptstrafe, im Gegensatze der Verschärfungen (§. 17) 2) entweder, jedoch nur bey wenigen sehr wichtigen Verbrechen, (Kundmachungs-Patent) 3) zum Unterschiede vom Arreste für schwere Polizey-übertreter (Th. II. §. 8, d) und vom Untersuchungsgefängnisse (Th. I. §. 307. u. f.) so benannt. Auch alle übrigen Strafübel der Theresiana oder des Joseph. St. G. z. B. Züchtigung mit Streichen, Geldstrafen u. s. w. Ausstellung auf der Schandbühne, bleiben oder sind, als Hauptstrafen, abgeschafft. (Vergl. übrigens Th. II. §. 8. u. f.)

§. 10.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange 1) vollzogen 2)

Art der Todesstrafe.

---

1) auf die §. 450 angegebene Weise, 2) Eine andere einfache Todesstrafe (der Schwerdtschlag etwa für Weibspersonen) oder innerlich, (durch Feuer, Rad, Viertheilen) oder äußerlich (durch Schleifen auf die Richtstätte, vorhergehenden Verstümmelung, oder nachfolgendes Flechten auf ein Rad, Theres. a. a. O. §. 1 — 7) verschärfte Hinrichtungsarten fanden schon nach Josephinischem Rechte (a. a. O. §. 20) nicht mehr Statt.

§. 11.

Die Kerkerstrafe 1) wird 2) nach dem Unterschiede der Strenge 3) in drey Grade eingetheilet: der erste Grad wird durch das Wort: Kerker ohne Zusatz 4); der zweyte durch: schwerer Kerker; der dritte durch: schwerester Kerker, bezeichnet 5).

Grade der Kerkerstrafe.

a) nach dem Unterschiede der Strenge.

---

1) welche die gewöhnliche Hauptstrafe der Verbrechen ist, 2) um für Verbrechen von verschiedenen Stuffen der Strafbarkeit angemessen zu seyn, zuerst 3) d. i. der Art und Zahl der damit verknüpften sinnlichen Übel 4) da die vorige Bezeichnung: gelind, in mehreren Beziehungen unpassend erschien, 5) Hierdurch löset sich im Grunde der Kerker in drey criminele Hauptstrafen auf.

§. 12.

Erster Grad.

In dem ersten oder untersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling 1) ohne Eisen 2), jedoch enge 3) verwahret, und in der Verpflegung 4) so gehalten, wie es die 5) Einrichtung der für solche Sträflinge 6) bestimmten Strafőrter mit sich bringt. Es wird ihm kein anderes Getränke, als Wasser zugelassen, und mit niemanden 7) eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem Letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

---

1) zwar 2) weil diese zu seiner sicheren Verwahrung, da er nicht zur öffentlichen Arbeit verurtheilet werden kann, (§. 18) in der Regel überflüßig sind, (vergl. jedoch §. 329 — 331) 3) d. i. innerhalb des Strafhauses, obschon nicht einzeln, (§. 14) 4) Nahrung, Lagerstätte, Kleidung u. s. w. im allgemeinen 5) durch besondere politische Verordnungen nach den Umständen jedes Landes festgesetzte, 6) welche bloß zum Kerker des ersten Grades verurtheilet sind, 7) Auswärtigem, z. B. mit Angehörigen oder Bekannten,

§. 13.

Zweyter Grad.

Der zur Kerkerstrafe des zweyten Grades Verurtheilte wird 1) mit Eisen an den Füßen angehalten, täglich 2) mit einer warmen Speise, jedoch ohne Fleisch 3), genähret; in Ansehung des Lagers

auf bloße Breter eingeschränket 4), und ihm keine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben 5), gestattet.

---

1) außer der engen Verwahrung im Sinne des vorig. §., 2) zwar 3) welches also bey dem einfachen Kerker (vorig. §.) nicht verbothen ist, 4) welches abermahl im Falle des vorig. §. nicht nöthig ist, 5) mit Auswärtigen, vergl. Jos. a. a. O.)

§. 14.

Die schwereste, oder die Kerkerstrafe des dritten Grades 1) besteht 2) darin, daß der Sträfling in einem von aller Gemeinschaft 3) abgesonderten Kerker 4), worin er jedoch so viel Licht und Raum, als zur Erhaltung der Gesundheit nöthig ist, genießt, stets mit schweren Eisen an Händen und Füßen, und um den Leib mit einem eisernen Ringe, an welchen er außer der Zeit der Arbeit 5) mit einer Kette angeschlossen wird, verwahret, nur alle zweyte Tage mit einer warmen, doch keiner Fleischspeise genährt, die übrigen Tage aber bey Wasser und Brot gehalten, sein Lager auf bloße Breter eingeschränket, und ihm mit niemanden 6) eine Zusammenkunft oder Unterredung gestattet wird. Dritter Grad.

---

1) welche nur auf wenige höchst wichtige Verbrechen gesetzet ist, 2) nach ihren Unterscheidungsmerk-

mahlen von beyden ersten Graden 3) mit anderen Sträflingen 4) Verwahrungsorte 5) (16 u. 18) 6) Auswärtigem (Jos. a. a. O)

§. 15.

Grade der Kerkerstrafe, b) nach der Dauer.

Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher 1) entweder auf sein ganzes Leben oder auf gewisse Zeit verurtheilet 2). Die kürzeste Dauer der letzteren ist von sechs Monathen 3), die längste von zwanzig Jahren 4). Da die Verschiedenheit der Umstände, wodurch ein Verbrechen vergrößert oder verringert wird, das Maß der Strafe für jeden einzelnen Fall bestimmt in dem Gesetze selbst auszudrücken, nicht zuläßt; so wird in den folgenden Hauptstücken bey jeder Gattung von Verbrechen nur der Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit 5) festgesetzt, innerhalb welches die Strafdauer 6) nach der Größe des Verbrechens ausgemessen werden soll.

---

1) um sie noch mehr den verschiedenen Graden der Strafbarkeit zu proportioniren, 2) Daher zerfällt alle Kerkerstrafe zweytens in die lebenslange und zeitliche. 3) um mit der längsten Dauer des Arrestes wegen schwerer Polizey-übertretungen in gehörigem Verhältnisse zu stehen, (Th. II. §. 14) 4) um nicht bloß dem Nahmen nach zeitlich zu seyn. (Jos. Th. I. §. 22 — 24) 5) von 6 Monathen bis zu einem — 5 — 10 — 20 Jahren, 6) von dem Richter

§. 16.

Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit.

Mit der Kerkerstrafe 1) ist stets die Anhaltung zur Arbeit 2) verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die 3) Einrichtung in dem Straforte 4) mit sich bringt 5). Auch soll in den Strafhäusern 6) Rücksicht getragen werden, daß die Sträflinge so viel 7) möglich, nach Maß, als sie zur schweren 8) Kerkerstrafe verurtheilt sind, auch zu schwereren Arbeiten verwendet werden 9).

---

1) aller Grade der Strenge und Dauer 2) nähmlich zur häuslichen, (vergl. §. 17. a) 3) durch die Natur der Sache, oder besondere Verordnungen bestimmte, 4) an welchem er sich befindet, 5) die daher der Art nach verschieden seyn kann. 6) von den Vorstehern derselben 7) nach der Einrichtung dieser Häuser 8) schwereren (§. 11) 9) damit die Ausübung mit dem Urtheile so viel möglich übereinstimme. Daher darf den, in landesfürstlichen Diensten stehenden, Beamten die Verwendung der Sträflinge nie, auch nicht gegen Bezahlung an den Criminal-Fonds, gestattet seyn. (Hof-Decret v. 18. May 1804) Endlich ist zur Besserung der Sträflinge (Hof-Decret v. 30. April 1810) befohlen, den Criminal-Sträflingen überall nach einer eigenen Instruction für die Seelsorger einen ordentlichen Religions-Unterricht zu ertheilen. (Von Wagerspach B. I. S. 59 u. f.) S. auch Th. II. §. 11 — 15.

§. 17.

Verschärfungen der Kerkerstrafe.

Die Kerkerstrafe 1) kann 2) noch 3) verschärfet werden:

a) durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit;

b) durch Ausstellung auf der Schandbühne;

c) durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen;

d) durch Fasten;

e) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe 4).

---

1) nicht auch die Todesstrafe, (§. 10) 2) unter gewißen gesetzlichen Bedingungen (§. 45) 3) durch folgende Nebenstrafen (§. 9) 4) Letzterer kann auch noch bisweilen (§. 22) die Brandmarkung beygefüget werden, und bloß in zwey Fällen, §. 90 u. §. 200, kommt eine Geldstrafe vor. Alle übrigen Verschärfungsarten des Theresianischen oder Josephinischen Rechtes, z. B. die öffentliche Kundmachung des Verbrechers, die öffentliche Brandmarkung (Jos. a. a. O. §§. 24 u. 35) sind unzuläßig. (Vergl. Th. II. §. 19 u. f.)

§. 18.

Oeffentliche Arbeit.

Zur öffentlichen 1) Arbeit können 2) nur Verbrecher männlichen Geschlechtes verurtheilet, und weil 3) die öffentliche Arbeit nicht anders, als in Ketten 4) zu verrichten ist, kann sie nur der schweren und der schweresten Kerkerstrafe 5) beygefüget wer-

den 6). Verbrecher, deren Strafzeit sich über zehn Jahre erstrecket 7), können auch zur Galeerenarbeit verurtheilt werden 8).

---

1) außerhalb des Strafhauses (§. 16) zu verrichtenden 2) auch bey dem Eintritte der zu derselben erforderlichen legalen Voraussetzung, 3) wegen Gefahr der Entweichung 4) Eisen, 5) ohne Einschränkung im allgemeinen auf eine bestimmte Dauer derselben, 6) wenn sie zuerkannt ist, nicht bloß in Hausarbeit, selbst nicht einmahl zum Beßten des Strafhauses, bestehen, sondern die dazu verurtheilten Sträflinge müßen, des Beyspieles wegen, wenigstens einige Mahle in der Woche öffentlich arbeiten. (Hof=Dec. v. 17. May 1805.) übrigens sind Juden, wie Christen, an ihren Feyertagen damit, jedoch nicht auch mit der nöthigen häuslichen Arbeit, zu verschonen. (H. D. v. 1. May 1813) 7) größere Verbrecher also, 8) In wiefern in Städten, zur Erleichterung für die Cassen derselben, Verbrecher zur öffentlichen Arbeit angehalten werden können, sieh das Hof=Dec. v. 14. Dec. 1804 bey Vorschitzki S. 14.

§. 19.

Ausstellung auf der Schandbühne.

Bey der Ausstellung auf der Schandbühne wird der Verurtheilte mit schweren Eisen an Händen und Füßen geschlossen, zwischen der Wache, an einem zur Versammlung des Volks geräumigen Orte, auf einem erhöhten-Gerüste, durch drey auf einander folgende Tage, jedes Mahl eine

Stunde lang, öffentlich zur Schau ausgestellet, und sein Verbrechen sowohl, als die ihm zuerkannte Strafe, auf einer ihm vor der Brust hängenden Tafel, kurz, deutlich und lesbar angedeutet. Diese Verschärfung hat jedoch nur in solchen Fällen Platz, in welchen sie entweder ausdrücklich von dem Gesetze vorgeschrieben ist 1), oder, wann die Strafe, der sie beygefügt werden soll, wenigstens auf zehnjährigen Kerker ausfällt 2).

---

1) §§. 84 u. 183 2) also ebenfalls nur bey größeren Verbrechen. (Vergl. Th. II. §. 21.)

§. 20.

Züchtigung mit Streichen.

Mit Stockstreichen werden erwachsene 1) Mannspersonen; mit Ruthenstreichen aber Jünglinge, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und 2) Weibspersonen gezüchtiget. Diese Züchtigung kann während der Strafzeit 3) öfter wiederhohlt werden. Die Bestimmung der Zahl der 4) Streiche, und ihrer Wiederhohlung hängt von der Beurtheilung des Richters ab, welcher dabey auf die Schwere des Verbrechens, die Bosheit des Thäters 5) und dessen körperliche Beschaffenheit 6) zu sehen hat. Auf ein Mahl können nicht mehr als fünfzig Streiche gegeben werden. Der Vollzug geschieht 7) innerhalb der Mauern des Strafortes. 8)

---

1) über 18 Jahre alte, 2) überhaupt 3) nicht aber nach Beendigung derselben, wie ehedem, zum Abschiede, (vergl. Bayer. St. G. Art. 14.) 4) auf ein Mahl zu gebenden 5) nach den gesetzlichen Momenten zur Beurtheilung von beyden (§. 36 u. f.) zuweilen auch auf das Maß, um welches die Dauer der Hauptstrafe abgekürzet wird, (§. 49) 6) in Rücksicht der Fähigkeit, Streiche ohne Nachtheil auszuhalten, 7) in der Regel, (vergl. §. 508) 8) Sieh auch Th. II. §. 15 — 17.

§. 21.

Der erste und zweyte Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärfet werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bey Wasser und Brot gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über drey Mahl, und nur in unterbrochenen Tagen geschehen. 1.) Fasten.

1.) Da eine solche Faste schon in der gesetzlichen Natur des dritten Kerkergrades liegt (§. 14), so konnte sie bey demselben, als Verschärfung, nicht in Anwendung kommen. (Vergl. Th. II. §. 20.)

§. 22.

Die Landesverweisung 1) kann nur gegen Verbrecher, die 2) Ausländer sind, Statt haben, 3) und muß allezeit auf sämmliche Länder, für Landesverweisung.

welche dieses Gesetzbuch geschrieben ist, 4) sich erstrecken. Bey besonderer Gefährlichkeit des Verbrechers 5) soll ihr die 6) Brandmarkung beygefügt werden. Diese geschieht, daß an der linken Seite des hohlen Leibes der Buchstabe R. sammt dem Anfangsbuchstaben der Provinz, in welcher das Urtheil ergangen ist, 7) auf eine kenntliche und unvertilgbare Weise eingeschröpfet werde. 8)

---

1) nach ausgestandener Hauptstrafe (§. 17 e)) 2) im Sinne der österreichischen Gesetze, (allgem. bürg. G. B. §. 28 u. f.) 3) n. ö. R. §. 138 4) s. das Kundmachungs-Patent, 5) für die Zukunft 6) geheime (§. 17) 7) um im Betretungsfalle einen Anhaltspunct zur Nachforschung zu haben, 8) Verweisung bloß aus einem Erblande, oder aus einem Orte, oder an einen gewissen Ort zur Strafverschärfung wegen eines Verbrechens gibt es schon seit Josephs Strafgesetzen nicht mehr, wohl aber als politische Vorkehrung gegen Beschuldigte, welche aus Abgang rechtlicher Beweise aus dem Untersuchungsgefängnisse, oder gegen Verbrecher, welche nach überstandener Strafe aus dem Kerker (§. 455) entlassen werden. Uebrigens müßen die wegen eines Verbrechens des Landes Verwiesenen von den Criminal-Gerichten alle Vierteljahre in eine vorschriftmäßige Tabelle gebracht, und dem Obergerichte angezeiget werden, damit sie durch letzteres die Polizey-Hofstelle kennen lerne. (H. D. v. 9. Sept. 1808. u. 20. Jänner 1809) Vergl. Th. II. §. 17.

§. 23.

Gesetzliche Folgen der Todes-, der schweresten, oder schweren Kerkerstrafe.

Mit den Strafurtheilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe, zur schweren, oder schwerésten Kerkerstrafe verurtheilet wird, 1) sind kraft dieses Gesetzes 2) noch folgende Wirkungen verbunden:

a) Ist der Verbrecher ein Landmann 3) aus dem Herrn- oder Ritterstande, 4) ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen 5) Universität, oder eines inländischen Lycäums, ein mit beybehaltenem militärischen Ehrenrange in Civildienste übergetretener Mann; 6) so ist mit einem solchen Urtheile zugleich die Tilgung aus der ständischen, aus der Universitäts- oder Lycäums-Matrikel, 7) und der Verlust des Ehrenranges verbunden.

b) Ist der Verbrecher von Adel 8); so muß dem Strafurtheile beygefügt werden, daß er des Adels verlustig wird, und ihm für seine Person alle Rechte benommen siud, die dem Adel 9) nach der Verfassung dieser Erbländer 10) zustehen. 11) Doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattinn, noch die vor dem 12) Strafurtheile erzeugten Kinder.

c) Der Verbrecher kann von dem Tage 13) des ihm angekündigten Urtheiles, und so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein 14) verbindliches Geschäft 15) schließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen 16) Hand-

lungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Gültigkeit nicht. 17)

---

1) also bloß mit Strafurtheilen wegen der größeren oder größten Verbrechen, 2) nicht erst kraft einer richterlichen, durch überwiegende Beschwerungsumstände bedingten, Verschärfung, (§. 17.) 3) ein Mitglied der Stände eines Erblandes, 4) deren Mitglieder einzeln und aus eigenem Rechte Landstände sind, im Gegensatze des geistlichen Standes, dessen Glieder nicht aus eigenem, und des Bürgerstandes, dessen Glieder nicht einzeln Landstände sind, 5) n. ö. Recht. §. 566. 6) z. B. ein Rath bey einer Civil-Behörde, 7) nebst dem Verluste der, mit erwähnten Eigenschaften verbundenen und von dem Gesetze nicht ausgenommenen, Rechte, 8) gleichviel ob von inländischem, oder ausländischem, (Hof-Dec. v. 19. Juli 1805) 9) einer adelichen Person 10) sie mag sich übrigens auf Grund-oder Regierungsgesetze stützen, (n. ö. R. §. 70) 11) Ist der Verbrecher von ausländischem Adel, so ist er desselben, mit Beschränkung auf diese Erbländer, für verlustig zu erklären, und das Urtheil der ausländischen Behörde bekannt zu machen. (Obig. Hof-Decr.) 12) angekündigten, (vergl. unten c) 13) d. h. von dem Zeitpuncte, (v. Zeillers Commentar über d. allg. bürg. G. B. bey §. 574 und 868) 14) für ihn 15) Vertrag, im Gegensatze eines ihn bloß berechtigenden, z. B. einer Schenkung als Beschenkter, 16) der Urtheilsankündigung vorhergehenden, wenn auch für ihn verbindlichen, 17) wie es zum Theile nach Josephinischem Rechte (§. 29) der Fall war, und noch weniger ver-

liert er während der Dauer der Kerkerstrafe, zu Gunsten des Criminal-Fonds, den Fruchtgenuß seines Vermögens. (Jos. Th. I. §. 36)

§. 24.

Der Verlust des Gewerbes 1) ist 2) keine schon, durch das 3) Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge. Die Entsetzung von einem Gewerbe oder von dem Bürgerrechte kann also durch das Strafurtheil nicht verhänget werden. Wenn es aber 4) bedenklich wäre, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Fortsetzung seines vorigen Gewerbes zu gestatten; so muß nach kundgemachtem Urtheile hierüber an die Behörde, der die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht, die Anzeige gemacht werden. 5)

---

1) oder Bürgerrechts, welches etwa der Verbrecher besitzt, 2) wie man vielleicht wegen der Analogie mit dem vorigen §. glauben könnte, 3) gegenwärtige 4) nach dem Ermessen des Criminal-Richters 5) Diese hat sodann nach den, über die Gewerbe bestehenden, Gesetzen die Sache zu entscheiden. Dasselbe gilt auch, wenn der Verbrecher ein öffentliches Amt hat, da das West-Galizische Strafgesetz Th. I. §. 35 a) ausdrücklich den Verlust desselben unter die gesetzlichen Wirkungen eines Strafurtheiles wegen Verbrechen zählte, das gegenwärtige Strafgesetz aber hier gänzlich davon schweigt, und §. 447 die Zusendung jedes Criminal-Urtheiles über einen öffentlichen Beamten

an die Behörde, unter welcher derselbe in Bedienung steht, befiehlt. (Vergl. Th. II. §. 10.)

§. 25.

Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher.

Wie die Strafwürdigkeit, 1) so kann auch die wirkliche Strafe 2) niemand als den Verbrecher 3) treffen.

---

1) welche aus den ganz persönlichen Gründen der absoluten Strafzurechnung entspringt, (Einleit. II. vergl. mit n. ö. R. §. 136 II.) 2) Tod oder Kerker, (§. 9) im Gegensatze mit den unvermeidlichen Folgen aus derselben (n. ö. R. §. 144) 3) d. h. diejenige Person, welche diesem Strafgesetze unterworfen (§. 39 u. f.) ist, und mit dem erforderlichen bösen Vorsatze, (§. 2) als unmittelbarer, oder mittelbarer Thäter, (§. 5) etwas unternommen, oder unterlassen, oder zu unternehmen oder zu unterlassen versuchet (§. 8) hat, was in dem Gesetze insbesondere (Einleit. VI) für ein Verbrechen erkläret ist. Hiernach ist auch zu entscheiden, ob eine moralische Person (Gesellschaft) mit einer Criminal-Strafe beleget werden könne. (Vergl. n. ö. R. §. 164.)

§. 26.

Beschränkung der richterlichen Willkühr in Ausmessung der Strafe.

Die Strafe muß 1) genau 2) nach dem Gesetze bestimmt, und 3) weder schärfer noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz 4) nach der vor-

liegenden 5) Beschaffenheit des Verbrechens, und des Thäters 6) vorschreibt.

---

1) von dem Richter 2) jedoch nicht buchstäblich, sondern nach den von dem Gesetzgeber selbst aufgestellten Regeln der Auslegung, (allg. b. G. B. B. §. 6 u. f.) soweit nicht aus dem Strafgesetze Ausnahmen davon erweislich sind, wie z. B. Einleit. VI, vergl. mit den vorhergeh. Absätz. 3) daher, was das Maß der, mit einer Strafart verbundenen, Uebel betrifft, z. B. des schweren Kerkers von 5 — 10 Jahren, 4) wo es die Natur der Strafen überhaupt und insbesondere bestimmt, 5) individuelen 6) mit Rücksicht auf die vorliegenden beschwerenden und mildernden Umstände, (§. 39 u. f.)

§. 27.

Auch kann 1) nie eine andere Strafart über den Verbrecher verhängt werden, als welche in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmet ist. 2) Noch kann die verwirkte Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten aufgehoben werden. 3)

---

1) von dem Richter 2) z. B. Tod statt Kerkers, schwerester statt schweren Kerkers, oder umgekehrt, oder gar eine Strafart, welche das Gesetz nicht kennt, z. B. bloße Züchtigung mit Streichen, oder Geldbuße als Hauptstrafe. Anders verhält es sich, wo das

Gesetz den Richter zu einer Strafverwandlung insbesondere bevollmächtiget, z. B. §. 48 u. 49. Doch gibt es auch hiervon gewisser Massen §. 167 eine Ausnahme. (Vergl. Th. II. §. 22 — 27.)

§. 28.

Vom Zusammenflusse mehrerer Verbrechen;

Hat ein Verbrecher mehrere 1) Verbrechen von verschiedener Gattung 2) begangen; 3) so ist er nach jenem, auf welches 4) die schärfere Strafe gesetzet ist 5) jedoch mit Bedacht auf die übrigen 6) Verbrechen, 7) zu bestrafen. 8)

---

1) noch unbestrafte 2) im Gegensatze einer bloßen Wiederhohlung eben desselben Verbrechens, nach den im Folgenden gesetzlich ausgesprochenen Begriffen, so, daß hier der Ausdruck Gattung auch Art bezeichnet, *) 3) gleichviel, ob durch die nähmliche, oder verschiedene Handlungen, **) 4) der Art, oder doch der Dauer nach 5) als ob er dieses Verbrechen allein begangen hätte, 6) mit einer gelinderen Strafe bedrohten, 7) durch Verschärfung der ersteren Strafe, soweit sie nach dem Gesetze möglich ist, (§. 43 — 46) 8) Wären in dem Falle dieses §. die, den verschiedenen Verbrechen angedrohten, Strafen an Schärfe gleich, so müßte die eine ganz, und die andere, wenn es möglich ist, mit der Abänderung in eine Verschärfung zuerkannt werden. Ueberhaupt muß aber die Regel dieses §. mit der Einschränkung verstanden werden, daß nicht etwa schon der Gesetzgeber bey Bestimmung der Strafe des größeren Verbrechens auf das, damit zusammentreffende,

kleinere erweislich Bedacht genommen habe; weil sonst gegen §. 26 gefehlet würde.

*) z. B. Raub oder Diebstahl, oder Diebstahl und Veruntreuung, wovon die beyden ersten der gesetzlichen Darstellung nach als wahre Gattungen, d. i. besondere Benennungen, (Rubriken) unter welche von dem Gesetze alle Arten von Verbrechen zusammengefaßt sind, (Theres. Art. 55, Jos. Th. I. §§. 40, 89, 126, 148, W. G. Th. I. Hauptst. 3) die beyden letzteren hingegen nur als Arten einer gemeinschaftlichen Gattnng erscheinen. (S. Jenull 4 Th. S. 363 u. Vorrede)

**) z. B. jemand hat im ersten Falle des §. 70 durch die Widersetzung die obrigkeitliche Person todtgeschlagen, oder er hat das eine Mahl gestohlen, das andere Mahl geraubet.

§. 29.

Diese Vorschrift muß auch in dem Falle, daß eine schwere Polizey-Uebertretung mit einem Verbrechen zusammentrifft, 1) beobachtet werden, dafern gegen die schwere Polizey-Uebertretung eine Arreststrafe, oder körperliche Züchtigung bestimmt ist. Wäre aber eine andere Art der Strafe festgesetzt; 2) so muß diese ins besondere von der politischen Obrigkeit nach Vorschrift des zweyten Theiles dieses Gesetzes verhänget werden. 3)

oder eines Verbrechens mit einer schweren Polizey-Uebertretung.

1) welches nach dem Gesetze, aller übrigen übereinstimmung ungeachtet, immer eine übertretung von einer verschiedenen Hauptgattung ist, (Einleit. I) 2) Th. II. §. 8 3) Vergl. Th. II. §. 393.

§. 30.

Von Verbrechen der Unterthanen im Auslande.

Ueber Verbrechen, die ein Unterthan 1) dieser Länder 2) im Auslande 3) begangen hat, ist bey seiner Betretung, 4) ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, 5) die Strafe nach diesem Strafgesetze auszumessen. 6)

---

1) ein geborner, oder gewordener (allgem. bürg. Gesetzb. §. 28 — 32) 2) für welche dieses Strafgesetz ergangen ist, (Kundm. Pat.) 3) außerhalb dieser Länder, wenn gleich innerhalb des Kaiserthumes Oesterreich, 4) in was immer für einem dieser Länder in obigem Sinne, 5) das Criminal-Verfahren einzuleiten, und 6) Was zu thun sey, wenn ein solcher Unterthan bereits im Auslande bestraft worden ist, kommt nach 204 u. §. 225 analogisch zu entscheiden.

§. 31.

Von Verbrechen der Fremden a) im Inlande;

Auch über einen Fremden, 1) der in diesen Ländern ein Verbrechen begeht, ist 2) nur nach gegenwärtigem Gesetze das Urtheil zu fällen. 3)

---

1) in Gegensatze mit einem Unterthane dieser Länder, (vorig. §.) folglich um so mehr mit Ausschließung der Exterritorialen (221, 4) und zwar 3) Vergl. Th. II. §. 2.

§. 32.

Hat ein Fremder im Auslande 1) ein Verbrechen begangen, das auf die Verfassung, 2) auf die öffentlichen Creditspapiere, 3) oder auf das Münzwesen 4) dieses Staates 5) Einfluß hat; so ist derselbe gleich einem Eingebornen 6) nach diesem Gesetze zu behandeln. 7)

b) im Auslande.

---

1) im Sinne des §. 30, 2) §. 52 u. f., 3) §. 92, 4) §. 103 u. f., 5) überhaupt, nicht bloß der Deutschen Erbländer, 6) und zwar 7) und in keinem Falle auszuliefern, (Anhang I. 1. n. 5.)

§. 33.

Hat das im Auslande begangene Verbrechen auf die erwähnten Gegenstände keinen Einfluß; 1) so ist der fremde Verbrecher zwar immer in Verhaft 2) zu nehmen, sich aber sogleich 3) mit demjenigen Staate, 4) wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in Vernehmen zu setzen. 5)

Sieh im Anhange I. Nr. 1.

---

1) es mag übrigens unseren Staat im Ganzen, oder in seinen Theilen beleidiget haben, oder nicht, 2) nähmlich in den Criminal-Verhaft, (§. 281) 3) an-

statt unmittelbar, außer wegen des, etwa ihm zugleich zur Last liegenden, im Inlande verübten Verbrechens, (Hof-Dec. v. 31. May 1804) weiter gegen ihn zu verfahren, 4) d. i. mit der competenten Behörde desjenigen Staates, 5) d. h. die Auslieferung des Verbrechers ihm anzubiethen. Doch muß das Criminal-Gericht, in dessen Bezirk der Verbrecher betreten wurde, hierzu vorher die Genehmigung des Obergerichtes, welchem es untersteht, einhohlen. Das Obergericht selbst muß sich über die Frage wegen der Auslieferung, in Wien mit der Polizey-Hofstelle, in den Provinzen mit dem Landes-Präsidio, (dem Gouverneur oder Regierungs-Präsidenten) in das Einvernehmen setzen. Sollten beyde (das Obergericht und die Polizey-Hofstelle oder das Landes-Präsidium) nicht einig seyn, so haben sie jedesmahl die Entscheidung ihrer Oberbehörde einzuhohlen. (Anhang I. 1. n. 6 vergl. mit n. 4.) Vergl. n. ö. R. §. 136 II.

§. 34.

Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern; so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. 1) Dafern aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung 2) gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurtheile muß 3) noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehänget wedren. 4)

1) d. h. nicht nur das Verfahren gegen ihn nach diesem Strafgesetze vorzunehmen, sondern auch das Urtheil nach demselben zu fällen. 2) das Verfahren, oder das Urtheil, 3) in diesem Falle 4) Was außer diesem Falle zu thun sey, wenn vom Auslande her die Auslieferung fremder Verbrecher verlanget wird, oder es um die Erlangung inländischer Verbrecher zu thun ist, welche sich in das Ausland geflüchtet haben, s. Anhang I. 1. n. 1, 2, 3, 4 u. 7.

§. 35.

Recht der Entschädigung gegen den Verbrecher.

Die 1) Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte derjenigen, 2) welche durch das Verbrechen 3) beleidigt, oder 4) beschädigt worden sind, 5) und welchen dafür 6) Genugthuung 7) oder Entschädigung 8) von dem 9) Verbrecher 10) seinen Erben, oder 11) aus seinem Vermögen gebühret, 12)

---

1) zuerkannte, oder auch ausgestandene 2) Privat- oder auch öffentlichen Personen, 3) im privatrechtlicher Rücksicht an ihrer Ehre 4) woran immer 5) einen Nachtheil erlitten haben (allg. b. G. §. 1293) 6) volle 7) Ersatz des entgangenen Gewinns und Tilgung der verursachten Beleidigung, (eben da §. 1323) 8) Schadloshaltung, Ersatz des erlittenen Schadens, (eben da) 9) noch lebenden 10) oder von 11) in Ermanglung der Erben, 12) N. ö. R. §. 136. (Vergl. Th. II. §. 27.)



Drittes Hauptstück.

Von beschwerenden Umständen. 1)

1) überhaupt, d. h. hier, von solchen Umständen was immer für eines Verbrechens, welche, ohne dasselbe in ein anderes zu verwandeln, bewirken, daß es für größer angesehen werden muß, als wenn sie nicht vorhanden wären, kurz, von allgemeinen Beschwerungsumständen der Verbrechen. (§. 29 oben, und n. ö. R. §. 136 III.) Vergl. Theres. Art. 12; Jos. Th. I. §. 14; W. G. Th. I. Hauptst. 29, u. n. ö. R. §. 136 III.

§. 36.

Allgemeiner Maßstab der Erschwerungs-Umstände.

Im Allgemeinen ist das Verbrechen 1) desto größer, je reifer 2) die Ueberlegung, 3) je geflissentlicher 4) die Vorbereitung, 5) womit das Verbrechen unternommen wird, je größer der dadurch 6) verursachte Schade, 7) oder die damit verbundene Gefahr 8) ist, je weniger Vorsicht 9) dawider 10) gebraucht 11) werden kann, 12) oder je mehr Pflichten dadurch 13) verletzet werden. 14)

1) jedes Verbrechen ist überhaupt 2) durch die Dauer vollkommener, 3) die Vorstellung des Verbrechens, als Zweckes des Verhaltens, (§. 1.) 4) je mehr Fleiß, (Aufwand von Kräften) enthaltend, 5) Herbeyschaffung der Mittel und Entfernung der Hindernisse, 6) durch das Verbrechen 7) Nachtheil an dem Seinigen eines Anderen (allg. b. G. B. §. 1293) 8) nahe Möglichkeit eines Nachtheils, 9) Vorkehrung zum Schutze, 10) gegen Schaden, oder Gefahr aus dem Verbrechen, 11) von dem Beschädigten, oder Gefährdeten gemacht 12) nicht: gebraucht worden ist, (§. 39 e)) gleichviel übrigens, ob dieses Unvermögen physisches oder psychologisches, und ob es von einer inneren, oder äußeren Ursache entsprungen ist, 13) zugleich, z. B. auch eines Gatten, Verwandten, eines Untergebenen, eines Beschützers, 14) Vergl. n. ö. R. a. a. O.

§. 37.

Besondere Erschwerungs-Umstände 1) sind:

a) wenn mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen; 2)

b) wenn eben dasselbe Verbrechen 3) mehrere Mahl 4) wiederhohlt; 5)

c) oder der Verbrecher 6) schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden; 7)

d) wenn er andere 8) zum Verbrechen verführt 9) hat; 10)

e) wenn er der Urheber, Anstifter, Rädels-

führer 11) eines von mehreren Personen 12) begangenen Verbrechens gewesen ist.

---

1) Beschwerungsumstände bey allen Verbrechen, außer den, im vorig. §. in die äußere Form einer allgemeinen Regel zusammengefaßten, im Grunde aber, der Gemeinverständlichkeit wegen, auch schon specielen, sind insbesondere: 2) §. 28, 3) ein Verbrechen derselben Gattung, (eben da) 4) wenn gleich ohne eingetretene Bestrafung, 5) sey es durch Fortsetzung, oder eigentliche Wiederhohlung, d. i. öftere Begehung am nähmlichen, oder an verschiedenen Gegenständen, 6) gar 7) also ein eigentlicher Rückfall vorhanden ist, (vergl. Bayer. St. G. Artik. 111. u. f.) 8) einen, oder mehrere, als deren Mitschuldiger, (§. 5) er erscheinet, 9) ihren Willen durch Vorstellung von Vortheilen für sie bestimmet, 10) vergl. §. 39 c), 11) §. 5, 12) in, oder außer einem Complotte, (eben da).

§. 38.

Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung 1) falscher 2) Umstände zu hintergehen 3) sucht. 4)

---

1) Anführung ohne allen objectiven Grund, 2) als falsch bewiesener, (vergl. §. 365) 3) in Irrthum zu

führen, (eben da) 4) Dieser Umstand wirkt nicht nur als beschwerend, sondern er begründet auch schon während der Untersuchung Züchtigung. (§. 289) Vergl. übrigens Th. II. §. 388 — 390.

Viertes Hauptstück.

Von Milderungs-Umständen. 1)

1) d. h. von solchen Umständen was immer für eines Verbrechens, welche, ohne dasselbe aufzuheben, oder in ein anderes zu verwandeln, bewirken, daß es für kleiner angesehen werden muß, als wenn sie nicht vorhanden wären. (Theres. Art. 11 u. 13; Jos. allgem. Criminal-Gerichtsordnung §. 177 und 203; W. G. Th. I, Hauptst. 25; u. n. ö. R. §. 136 III.)

§. 39.

Milderungsgründe: a) aus der Beschaffenheit des Thäters.

Milderungs-Umstände, welche 1) auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind:

a) wenn der Thäter in einem Alter 2) unter zwanzig Jahren, 3) wenn er 4) schwach an Verstand, 5) oder 6) seine Erziehung 7) sehr 8) vernachläßiget worden ist.

b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen ist; 9)

c) wenn er 10) auf Antrieb 11) eines Drit-

ten, 12) aus Furcht 13) oder Gehorsam 14) das Verbrechen begangen hat; 15)

d) wenn er in 16) einer aus dem gewöhnlichen 17) Menschengefühle 18) entstandenen heftigen 19) Gemüthsbewegung 20) sich zu dem Verbrechen hat hinreissen lassen; 21)

e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachläßigkeit 22) aufgestoßene 23) Gelegenheit zum Verbrechen angelocket worden ist, als sich mit voraus gefaßter 24) Absicht dazu bestimmet hat;

f) wenn er von drückender 25) Armuth 26) sich zu dem Verbrechen 27) hat verleiten lassen;

g) wenn er 28) den verursachten Schaden gut zu machen 29), oder die weiteren üblen Folgen 30) zu verhindern, mit thätigem 31) Eifer 32) sich bestrebet hat 33);

h) wenn er, da er leicht 34) entfliehen, oder 35) unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst 36) angegeben, und 37) das Verbrechen bekannt 38);

i) wenn er andere, verborgen gewesene 39) Verbrecher 40) entdecket, und 41) zu ihrer Einbringung Gelegenheit 42) und 43) Mittel an die Hand gegeben hat 44);

k) wenn er wegen der, ohne sein Verschulden 45) verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war. 46)

---

1) erstens 2) über 14, (§. 2 d,) aber noch 3) oder 4) bey einem Alter über 20 Jahre, ohne

des Gebrauches der Vernunft gänzlich beraubt gewesen zu seyn, (eben da, a, b, c,) 5) gleichviel, aus welcher Ursache, z. B. wegen hohen Alters, und ob fortdauernd, oder nur vorübergehend, z. B. wegen einer nicht vollen Berauschung (§. 2 c) 6) bey einem Alter über 20 Jahre und einem Verstande von gewöhnlicher Stärke, 7) Bildung zur Rechtlichkeit in der Jugend, 8) in einem ungewöhnlichen Grade, 9) d. h. wenn er sich nicht nur in keinem Falle eines Zusammenflußes von Verbrechen, oder eines Rückfalles befindet, (§. 37 a — d) weil sonst nur Beschwerungsgründe mangelten, sondern wenn er sich überhaupt (vor dem Staate) durch was immer für eine Uebertretung nicht einmahl einen (gerechten) Tadel zugezogen hat. (Theres. a. a. O. §. 11, wo es heißt: sonst wohl und christlich geführter Lebenswandel) 10) überhaupt 11) was immer für eine Handlung, wodurch man jemanden zu einem Verbrechen bestimmen kann, z. B. Rath, Lob, Bitte, 12) eines Verführers, (§. 37 d) insbesondere 13) Unlust über ein bevorstehendes übel, erreget durch einen, die Zurechnung zum Verbrechen nicht ganz ausschließenden, Zwang (§. 2 e) 14) d. h. aus dem besonderen Antriebe, welcher in dem Befehle eines rechtmäßigen Oberen liegt, ohne daß der Thäter nachweisen kann, daß er nach den Gesetzen unbedingt zu gehorchen verpflichtet war, (vergl. Bayer. St. G. a. a. O. §. 122) 15) Theres. a. a. O. §. 8. 16) während, nicht nach, 17) in der Regel bey jedem anzutreffenden, (natürlichen, im Gegensatze eines ungewöhnlichen, nur als Ausnahme vorkommenden, künstlichen) 18) dem Menschen eigenen Empfindung von Lust, oder Unlust, 19) starken, nicht unbedeutenden, aber doch

auch keine volle Sinnenverwirrung hervorbringenden, (§. 2 c) 20) Richtung des Gemüths auf, oder gegen das Object der Lust oder Unlust, (Affect) 21) Theres. a. O., 22) 22) §. 2 g) 23) nicht aus der Schwierigkeit der Vorsicht gegen das Verbrechen (§. 36) unverhofft entstandene, 24) vor der aufgestossenen Gelegenheit gefaßter, 25) als schmerzhaft empfundener, nicht gleichgültiger, jedoch auch nicht einen unwiderstehlichen Zwang begründender, (§. 2 e) 26) Mangel an Befriedigungsmitteln seiner Bedürfnisse, 27) als Mittel, dem Mangel abzuhelfen, 28) selbst 29) zu ersetzen, (allg. bürg. Gesetzb. §. 1323) 30) außer den durch das Verbrechen bereits bewirkten, 31) in positiven Handlungen sich äussernden, 32) im Gegensatze von einer Aeußerung der Reue, welche von aller zweckmäßigen Thätigkeit entblößt ist, 33) wenn auch der Erfolg dem Bestreben nicht entsprach, 34) §. 1, 35) ohne Flucht, 36) bey der Obrigkeit, (§. 262 a) 37) zugleich, 38) §. 399 u. folg., 39) gleichviel, ob sie es gänzlich, oder nur in Rücksicht ihres Aufenthaltes waren, 40) von was immer für einer Art, seine Mitschuldigen, oder andere der Obrigkeit 41) zugleich 42) günstige Umstände, 43) überhaupt 44) vergl. §. 56, 45) aus einer von seiner Willkühr unabhängigen Ursache, (vergl. §. 38) über die, nach der Natur seines Verbrechens und dem Gesetze (§. 349 u. f.) nöthige, Zeit, 46) Vergl. oben §. 26.

§. 40.

Milderungs-Umstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That 1) sind: h) aus der Beschaffenheit der That.

a) wenn es bey dem 2) Versuche 3) geblieben 4) ist, 5) nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen 6);

b) wenn das Verbrechen mit freywilliger 7) Enthaltung von Zufügung größeren Schadens 8), wozu die Gelegenheit offen stand 9), verübet worden;

c) wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schade gering ist 10), oder, wenn der Beschädigte 11) vollkommenen Ersatz oder Genugthuung 12) erhält.

---

1) zweytens, 2) nicht ganz unsträflichen, 3) in dem, §. 8 u. 9 entwickelten, Sinne dieses Wortes, 4) somit das Verbrechen nicht wirklich ausgeführt (vollbracht) worden, (eben da) 5) und zwar 6) n. ö. R. §. 132, 7) im Gegensatze der, durch eine freye oder unfreye Ursache, (§. 7) nothwendig gewordenen, 8) am Körper, Vermögen u. s. w. 9) also mit einem, beziehungsweise auf die Gelegenheit, geringen Schaden nicht mit einem an sich geringen, 10) wenn auch nicht wegen freywilliger Enthaltung des Verbrechers in Beziehung auf die Gelegenheit, 11) von wem immer und wann immer, jedoch vor dem rechtskräftig gewordenen Urtheile, weil sonst wenigstens der untere Richter nicht mehr darauf Bedacht nehmen kann, (vergl. §§. 167 u. 470) 12) im Sinne des §. 1323 u. f. des allg. bürg. G. B. (Vergl. Th. II. §. 390.)



Fünftes Hauptstück.

Von Anwendung der Beschwerungs- und Milderungs-Umstände bey 1) Bestimmung der Strafe. 2)

1) der richterlichen 2) Theres. Art. 11 — 14; Jos. Th. I. §. 13 — 16; Jos. Crim. Ger. Ord. §. 171, 177, u. 203; W. G. Th. I. Hauptst. 27.

§. 41.

Allgemeine Vorschrift in der Beurtheilung der Erschwerungs- und Milderungsgründe.

Auf Beschwerungs-Umstände ist 1) nur in so fern Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungs-Umstände; und eben so auf Milderungs-Umstände, in so fern dagegen keine Beschwerungs-Umstände vorkommen 2). Nach Maß 3), als die einen oder die andern überwiegend 4) sind, muß davon zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe 5) Anwendung gemacht werden 6).

---

1) von dem Richter bey Bestimmung der Strafe in einzelnen Fällen 2) Denn sonst würde sie der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens und Thäters

nicht angemessen, sondern zu scharf oder zu gelind aus-fallen. (§. 26) 3) Nur nach dem Maße also 4) von größerem (moralischem) Gewichte auf der Wage (nicht bloß von größerer Zahl, (vergl. z. B. §. 40 a) der relativen Strafzurechnung wegen Verbrechen (n. ö. R. §. 136 III.) 5) so weit es nicht ohnehin schon erweislich von dem Gesetzgeber selbst in den Hauptstücken von den einzelnen Gattungen und Arten der Verbrechen geschehen ist, 6) Vergl. Th. II. §. 365.

§. 42.

Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt.

Bey Verschärfung 1) kann weder die Art der für jedes Verbrechen 2) bestimmten Strafe geändert 3); noch dieselbe 4) über die gesetzlich ausgemessene Dauer 5) hinaus verlängert werden 6).

---

1) d. i. wenn der Richter sich nach dem vorigen §. in dem Falle befindet, die Strafe verschärfen zu müßen, 2) von dem Gesetzgeber selbst 3) z. B. die Kerker-in die Todesstrafe, oder der einfache in schweren, oder dieser in den schweresten Kerker, 4) sofern sie in einem zeitlichen Kerker besteht, 5) z. B. über 20 Jahre, (§. 15) 6) sollte auch das Gewicht der beschwerenden Umstände noch so groß seyn.

§. 43.

Ins besondere a) bey Todesstrafe.

Bey Verbrechen, worauf das Gesetz den Tod verhängt, findet 1) keine Verschärfung der Strafe Statt 2).

---

1) daher 2) §. 10.

§. 44.

Sind Verbrechen, worauf lebenslanger Kerker 1) bestimmt ist, mit beschwerenden Umständen begleitet; so ist 2) nach Beschaffenheit 3) dieser Umstände auf Verschärfung nach dem §. 17 4) zu erkennen. b) bey lebenslangem Kerker.

---

1) von was immer für einem Grade der Strenge (§. 11) 2) da eine Verlängerung der gesetzlichen Dauer sogar physisch unmöglich ist, 3) dem Gewichte (§. 41) 4) also auf öffentliche Arbeit, Schandbühne oder Fasten, allein oder in Verbindung, jedoch zugleich mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 18 — 22.

§. 45.

Bey andern Verbrechen 1) soll nach Wichtigkeit der Beschwerungs-Umstände die Kerkerstrafe nach der längeren oder längsten von dem Gesetze bestimmten Dauer ausgemessen, dieselbe auch 2) verhältnißmäßig 3) nach dem §. 17. verschärfet werden. c) bey zeitlichem Kerker.

---

1) worauf zeitlicher Kerker von was immer für einem Grade der Strenge steht, 2) nöthigen Falls 3) zu der Wichtigkeit der, durch die längste Dauer noch nicht ausgeglichenen, Beschwerungsgründe,

§. 46.

Anwendung der Milderungsgründe:

a) bey der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe.

Wenn bey Verbrechen, worauf Todesstrafe oder lebenslanger Kerker verhängt sind, Milderungs-Umstände 1) eintreten; so wird zwar der Richter 2) das Urtheil nach dem Gesetze 3) schöpfen, sich aber noch weiter nach der in dem zweyten Abschnitte dieses ersten Theiles des Strafgesetzes 4) enthaltenen Vorschrift zu benehmen 5) haben.

---

1) von was immer für einem Gewichte. 2) sowohl das eigentliche Criminal-Gericht, als das Criminal-Obergericht, und bey der Todesstrafe sogar die oberste Justiz-Stelle, (§. 441 — 444) 3) auf Tod, oder lebenslangen Kerker, 4) eben da, 5) d. h. das geschöpfte Urtheil mit der Angabe der überwiegenden Milderungsgründe und dem Antrage auf eine gelindere Strafe an das Obergericht, die oberste Justiz-Stelle, oder an den Landesfürsten stufenweise zu befördern.

§. 47.

b) bey der zeitlichen Kerkerstrafe.

Bey andern Verbrechen 1) wird zur Regel festgesetzt: daß 2) wegen Milderungs-Umständen 3) ebenfalls weder die Art der Strafe 4), noch die gesetzliche Dauer 5) verändert werden kann; sondern die Strafzeit nur innerhalb des Raumes, den die Gesetze gestatten 6), zu verkürzen ist. Wie weit aber in besonderen Fällen auch davon eine Ausnahme, 7)

Statt finde, wird ebenfalls in dem gleichgedachten zweyten Abschnitte 8) bestimmet.

---

1) auf welchen nur zeitlicher Kerker von was immer für einer Strenge, jedoch von einer Dauer über 5 Jahre, (folg. §.) steht, 2) von dem Criminal-Richter 3) von was immer für einem Uebergewichte 4) in eine gelindere, z. B. schwerster Kerker in schweren, dieser in den bloßen Kerker, 5) in eine kürzere, z. B. die vom Gesetze ausgesprochene Dauer von 5 — 10 Jahren in eine vierjährige, 6) bis auf den niedrigsten Endpunct, z. B. in der obigen Voraussetzung auf 5 Jahre, 7) durch das Criminal-Obergericht, oder die oberste Justiz-Stelle 8) §§. 441 u. 443 d)

§. 48.

Nur bey Verbrechen, für welche die Strafzeit 1) nicht über fünf Jahre bestimmet ist 2), kann 3) sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer 4) verkürzet werden, in dem Falle, daß mehrere, und zwar solche Milderungs-Umstände zusammen treffen, welche mit Grunde die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

---

1) in dem Gesetze selbst schon 2) welche also an sich schon unter die kleineren gehören, 3) von dem bloßen Criminal-Richter, (Hof-Decret v. 9. Jäner 1804)

wegen Milderungsumständen, 4) unter das gesetzlich ausgesprochene Minimum derselben, z. B. selbst unter 6 Monathe, (§. 11.)

§. 49.

Veränderung der Strafe.

Auch soll bey Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte 1), auf die schuldlose Familie 2) zurück gesehen, und, so fern für dieselbe durch die 3) längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande 4) wichtiger 5) Schade entstünde, die Strafdauer 6) abgekürzet werden, jedoch nur dergestalt, daß sie 7) mit Fasten oder Züchtigung 8) verbunden, folglich die 9) längere Dauer durch die 10) empfindlichere Strafe ersetzet werde.

---

1) selbst in Ermanglung von Milderungsumständen, wie sie der vorige §. fordert, 2) des Verbrechers, d. h. hier nicht nur den Inbegriff solcher Personen, zwischen denen und dem Verbrecher das Verhältniß der Stammältern und Nachkommen besteht, (allg. b. Gesetzb. §. 40) sondern überhaupt diejenigen, welche mit ihm dasselbe Hauswesen (dieselbe Haushaltung) ausmachen, (eben da, §. 91, vergl. mit Thl. II. §. 249 u. f.) 3) nach dem Gesetze verwirkte 4) d. h. demjenigen Verhältnisse in der bürgerlichen Gesellschaft, von welchem unmittelbar oder mittelbar die Erwerbung des Unterhalts abhängt, z. B. einer Landwirthschaft, einer Profession, 5) nicht was immer für ein, 6) bis sie

keinen wichtigen Schaden mehr hervorbringen kann, wenn auch unter das gesetzliche Minimum, (Hof-Decret v. 9. Jäner 1804) 7) nach §. 17 8) nach der körperlichen Beschaffenheit des Sträflings, (§. 20) 9) nachgesehene 10) wegen äußerer Zusätze.

Sechstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen 1).

S. §. 37 a. (Theres. Art. 55; Jos. Th. I. §§. 40, 89, 126, 148; W. G. Th. I. §. 41.)

§. 50.

Eintheilung der Verbrechen.

Die Verbrechen 1) greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar 2) in dem Bande des Staates 3), in den öffentlichen Vorkehrungen, oder 4) dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen 5) die Sicherheit einzelner Menschen, an der Person 6), dem Vermögen 7), der Freyheit 8), oder andern Rechten 9).

---

1) welche insgesammt auf Verletzung der Sicherheit im gemeinen Wesen gerichtet sind, (Einleit. II.) 2) und zwar wieder entweder, 3) oder, 4) worauf insbesondere ein wichtiger Theil der öffentlichen Vorkehrungen (die staatswirthschaftlichen) beruht, 5) die ge-

meinschaftliche Sicherheit nur mittelbar, unmittelbar aber insgemein, obschon mit Ausnahmen, wie sich beym Diebstahle, Raube u. s. w. zeigen wird, 6) am Leben oder an der Gesundheit, 7) an den äußeren Gütern, 8) in der Wahl des Aufenthaltsortes, 9) auf Ehre, auf den Gatten. (Vergl. Th. II. Hauptst. 4.) *)

*) Hieraus ist ersichtlich, in wiefern die naturrechtliche Eintheilung der Verbrechen in öffentliche und private, und die Unterabtheilung beyder nach diesem Gesetzbuche Platz greife. (N. ö. R. §. 290. u. n. P. R. §§. 51 u. 87.

§. 51.

Besondere Gattungen der Verbrechen.

Nach dieser Beziehung 1) werden hiermit 2) für Verbrechen erklärt 3):

1) Hochverrath, und andere die öffentliche Ruhe störende Handlungen 4).

2) Aufstand und Aufruhr.

3) Oeffentliche Gewaltthätigkeit.

4) Rückkehr eines Verwiesenen.

5) Mißbrauch der Amtsgewalt.

6) Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

7) Münzverfälschung 5).

8) Religionsstörung.

9) Nothzucht und andere Unzuchtsfälle 6).

10) Mord- und Todschlag.

11) Abtreibung der Leibesfrucht.

12) Weglegung eines Kindes.

13) Verwundung oder andere körperliche Verletzungen.

14) Zweykampf 7).
15) Brandlegung.
19) Diebstahl und Veruntreuungen.
17) Raub.
18) Betrug 8).
19) Zweyfache Ehe.
20) Verläumdung 9).
21) Den Verbrechern geleisteter Vorschub 10).

---

1) nähmlich auf den Gegenstand, woran unmittelbar die gemeine Sicherheit durch Verbrechen gestöret wird, 2) ausdrücklich, (Einleit. VI) durch Gattungsnahmen, 3) und zwar als sogenannte öffentliche, 4) Verbrechen gegen das Band des Staates, 5) sämmtlich Verbrechen gegen die öffentlichen Vorkehrungen, 6) zwey Gattungen von Verbrechen, deren Classe nach der gesetzlichen Stellung nicht ausschließend bestimmt ist, (vergl. Theres. a. a. O. §. 2. u. W. G. a. a. O. §. 41. u. Th. II. §. 36.) 7) Privat-Verbrechen gegen die Person, 8) Verbrechen gegen das Vermögen. Die Verbrechen gegen die Freyheit kommen unter der öffentlichen Gewaltthätigkeit vor. (Vergl. Jos. Th. I. §. 126.) 9) Verbrechen gegen andere Privat-Rechte. 10) Eigentlich in die Classe der öffentlichen Verbrechen gehörig, (Jos. Th. I. §. 40) aber nun wieder, wie in der Theres. Art. 102, ans Ende gesetzt.



Siebentes Hauptstück.

Von dem Hochverrathe, und andern die öffentliche Ruhe störenden 1) Handlungen 2).

1) die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates angreifenden, §. 50 2) Diese sind daher als Gattung (§. 28 *)) zu betrachten, und der Hochverrath ist, wie billig, als die vorzüglichste Art hervorgehoben. (Theres. Art. 61; Jos. Th. I. §. 40 — 50; W. G. Th. I. Hauptst. 4.)

§. 52.

Das Verbrechen des Hochverrathes begeht 1): Hochverrath.

a) Der die persönliche 2) Sicherheit 3) des Oberhaupts des Staates 4) verletzet 5).

b) Der etwas 6) unternimmt, was 7) auf eine gewaltsame 8) Veränderung der Staatsverfassung 9), auf Zuziehung oder Vergrößerung einer 10) Gefahr 11) von Außen 12) gegen den Staat 13) angelegt wäre 14), es geschehe öffentlich 15), oder im Verborgenen 16), von einzelnen Personen, oder in

Verbindungen 17), durch Anspinnung 18), Rath 19), oder eigene That 20), mit oder ohne Ergreifung der Waffen 21), durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke 22) leitende Geheimnisse 23) oder Anschläge 24), durch Aufwieglung 25), Anwerbung 26), Ausspähung 27), Unterstützung 28), oder durch was sonst immer für eine 29) dahin 30) abzielende Handlung.

---

1) jeder, vorausgesetzt, daß dieses Strafgesetz nach den Bestimmungen des §. 30 u. folg. vergl. mit §. 221, 4) auf ihn angewendet werden kann, 2) das Leben, die Gesundheit, (§§. 117, 136,) die Freyheit, (§§. 75, 78, u. 80.) nicht das Vermögen, oder andere Rechts-Objecte, z. B. die Ehre, betreffende (§. 50 vergl. mit §§. 58, 92 u. f., 103 u. f., 147 u. f., 151 u. f.) 3) den Zustand der Gefahrlosigkeit, 4) mit Ausschluß jeder anderen Person von was immer für einem Range, 5) erwähnten Zustand durch was immer für eine Handlung verschlimmert, und zwar mit bösem Vorsatze im Sinne des §. 1, wie es sich überall von selbst versteht, wenn es auch im Gesetze nicht wiederhohlt ist, 6) was es immer sey, 7) *entweder* 8) durch Zwang (§. 2 e)) zu bewirkende, 9) d. i. des Inbegriffes der grundgesetzmäßigen Bestimmungen, wem und wie ihm die bürgerliche Oberherrschaft gebühre, (n. ö. R. §. 323 u. f.) im *Inneren*, *oder* 10) gleichviel welcher 11) §. 36, 12) von den Nebenstaaten, 13) gegen die Sicherheit im gemeinen Wesen, (Einleit. II.) vorzüglich in sofern dieselbe unmittelbar in dem

Staatsbande gegründet ist, z. B. durch Abreißung einer Provinz, angegriffen wird, (§. 50) wenn auch unbeschadet der persönlichen Sicherheit des Staatsoberhauptes, 14) wobey auf den einen oder den anderen der eben erwähnten Gegenstände die Absicht, (der böse Vorsatz) gerichtet wäre, (Einleit. II. verbund. mit §. 1.) 15) so daß es jedermann wahrnehmen kann, 16) mit den Bestreben, die Wahrnehmung zu verhindern, 17) nach Art (juridischer) Gesellschaften, in einem Complotte (§. 37.) 18) Hervorbringung der Vorstellung bey Anderen vom verbrecherischen Unternehmen, 19) §. 5, 20) unmittelbare Thätigkeit zum verbrecherischen Zwecke (vergl. eben da) 21) künstlicher, beweglicher, zum Angriffe und zur Vertheidigung bestimmter, Sachen, 22) dem einen, oder dem anderen von den hier unter b) erwähnten, 23) Thatsachen, welche für sich zu behalten Rechtspflicht ist, 24) gefaßte Vorsätze, 25) Versetzung Anderer in einen leidenschaftlichen Zustand, 26) vertragsmäßige Gewinnung Anderer, 27) listige Erforschung, 28) Handeln nach Art eines bloßen Gehülfen im Gegensatze der Handlungsweise eines Urhebers, (§. 5) 29) andere, hier nicht genannte, jedoch 30) auf einen der hier in b) angegebenen Zwecke,

§. 53.

Strafe des Hochverrathes.

Auf dieses Verbrechen 1), wäre es auch ohne allen Erfolg 2) nur bey dem Versuche 3) geblieben, wird die Todesstrafe verhängt.

---

1) in beyden seiner Hauptfälle, und für jeden desselben Schuldigen, (§. 5.) 2) ohne allen Nachtheil für

die Person des Staatsoberhauptes, oder für die Fortdauer der Staatsverfassung, oder für die Sicherheit des Staates von außen, 3) jedoch unter den Bedingungen der §§. 7 u. 8.

§. 54.

Mitschuld am Hochverrathe: a) durch Unterlassung der Verhinderung,

Wer eine in den Hochverrath 1) einschlagende Unternehmung, die er 2) leicht 3), und ohne eigene Gefahr 4) in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu hindern vorsetzlich 5) unterläßt, macht sich des Verbrechens 6) mitschuldig, und soll lebenslang mit schwerestem Kerker bestrafet werden.

---

1) §. 52 a) oder b) 2) nach seiner individuelen Lage, 3) ohne irgend ein bedeutendes Hinderniß erst überwältigen zu müßen, 4) mit voller Sicherheit für seine Person, 5) oder aus Bosheit (§. 191,) 6) ausnahmsweise von der Regel (§. 5 — 7. vergl. mit §. 191.)

§. 55.

b) durch Unterlassung der Anzeige des Verbrechers.

Auch derjenige macht sich 1) mitschuldig, der einen ihm bekannten 2) des Hochverrathes 3) schuldigen Verbrecher 4) der Obrigkeit 5) anzuzeigen bedächtlich 6) unterläßt, wofern nicht aus dem Umständen 7) erhellet 8), daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet, eine 9) schädliche Folge 10) nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger

soll lebenslang mit schwerem Kerker bestrafet werden.

---

1) bey diesem Verbrechen (vergl. vorig. §.) 2) d. h. dessen Individualität er zu bezeichnen im Stande ist, 3) von welcher Art er nach Beschreibung des §. 52 immer sey, 4) d. i. jemand, von dem er Anlaß hat, ihn mit Grund als einen Hochverräther anzusehen (vergl. §. 78) 5) bey welcher Anzeigen in Criminal-Sachen nach dem Gesetze gemacht werden sollen, (§. 229.) 6) vorsetzlich, (vorig. §.) 7) unter welchen diese Anzeige unterlassen wird, 8) rechtlich gewiß, oder doch wahrscheinlich wird. (vergl. §. 127.) 9) für die gemeinschaftliche Sicherheit, so weit sie durch diesen Hochverrath angegriffen wird, 10) von was immer für einer Art,

§. 56.

Nachsicht der Strafe wegen der thätigen Reue.

Wer sich in die, in dem zweyten Puncte des 52. §. angedeuteten, auf Hochverrath abzielenden Verbindungen eingelassen 1), in der Folge aber durch Reue bewogen 2), die Mitglieder derselben, ihre Satzungen 3), Absichten 4) und Unternehmungen 5) der Obrigkeit 6) zu einer Zeit, da sie 7) noch geheim waren, und der Schade 8) verhindert werden konnte 9), entdecket, dem wird die gänzliche Straflosigkeit, und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige 10) zugesichert.

---

1) Mitglied davon geworden ist, und dadurch schon die Todesstrafe gegen sich begründet hat, (§. 53) 2) d. h. eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfuhr, (§. 167) 3) Vorschriften, deren Befolgung sie als eine Rechtspflicht zu betrachten versprochen, 4) sie mögen nahe, oder entfernte seyn, 5) die sie bereits zur Erreichung ihrer Absichten gemacht haben, 6) (vergl. v. §.) 7) für dieselbe, 8) aus der hochverrätherischen Verbindung, 9) so weit ihm alles dieses bekannt ist, 10) sieh jedoch §. 188.

§. 57.

Störung der innerlichen Ruhe des Staates.

Wer boshafter Weise 1) andern Mitbürgern 2) durch Reden 3), schriftliche oder bildliche Darstellungen solche Gesinnungen einzuflößen 4) suchet, woraus Abneigung 5) gegen die Regierungsform 6), Staatsverwaltung 7), oder Landesverfassung 8) entstehen kann 9), begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe 10).

---

1) d. i. vorseßlich, oder bedächtlich, (vergl. §§. 4, 54 u. 55) 2) mehreren derselben überhaupt, 3) oder, 4) Vorstellungen beyzubringen, 5) Beschaffenheit des Gemüthes, zu Folge deren es ein Object dauerhaft verabscheuet, 6) so viel als Staatsverfassung, (§. 52 b) 7) die Art, wie der Staat wirklich regieret wird, 8) dasselbe in Beziehung auf eine einzelne Provinz des Staates, was Staatsverfassung (Regierungsform) in

Hinsicht auf das Ganze bedeutet, 9) wenn sie auch nicht entsteht, 10) im strengen Sinne.

§. 58.

Unter dieses Verbrechen 1) werden auch Lästerungen 2) auf die Person des Landesfürsten 3), aus welchen unverkennbare 4) Abneigung 5) gegen denselben entstehen kann, wenn sie in Gesellschaft 6), oder öffentlich 7) vorgebracht worden, wie auch dergleichen 8) Schriften, oder spöttische Vorstellungen 9), wenn sie jemanden 10) mitgetheilt worden, gerechnet.

---

1) der Störung der öffentlichen Ruhe in besonderem Verstande, 2) boshafte, (vorig. §.) die Ehre im hohen Grade beleidigende, Reden, 3) (vergl. §. 52 a) 4) lies: unverkennbar, (ungezweifelt) 5) vorig. §. 6) d. h. vor Anderen, mit denen man sich in Folge eines (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Einverständnisses am nähmlichen Orte vereiniget hat, 7) vor Anderen, mit welchen man an einem, jedermann offen stehenden, Orte zusammen traf, 8) Lästerungen auf die Person des Landesfürsten enthaltende, Hand- oder Druck-, 9) bildliche Darstellungen, (vergl. d. vorig. §.), welche auf Belustigung berechnet sind, 10) auch nur einem Einzigen, von dem Verfasser, oder Verfertiger, oder einem Anderen,

§. 59.

Strafe.

Das in den vorhergehenden zwey Paragraphen erwähnte Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahre bestrafet werden 1).

---

1) Sieh jedoch §. 48 — 50.

§. 60.

Behandlung der Ausspäher.

In Absicht auf die Ausspäher (Spione) 1) soll es bey dem bleiben, was wegen ihrer Aburtheilung und Bestrafung durch die Militär-Behörde in den Kriegsgesetzen verordnet ist 2).

---

1) Hochverräther durch Ausspähung (§. 52 b))

2) In diesen (dem Kriegs-Artikel VI. v. Jahre 1808) ist verordnet: Wer sich mit dem Feinde in Einverständniß einläßt, so wie auch alle Kundschafter und Verräther mit ihren Theilnehmern, sind mit dem Strange hinzurichten. (Vergl. Th. II. H. 5.)



Achtes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre 1).

1) (§. 50, 2) (Theres. Art. 62; Jos. Th. I. §. 50 — 54; W. G. Th. I. Hauptst. 4.)

§. 61.

Die Zusammenrottung 1) mehrerer 2) Personen, um 3) der 4) Obrigkeit 5) mit Gewalt 6) Widerstand zu leisten 7), ist das Verbrechen des Aufstandes: die Absicht 8) eines solchen Widerstandes mag seyn, um etwas zu erzwingen 9), sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen 10), eine Anstalt zu vereiteln 11), oder auf was immer für eine 12) Art die öffentliche Ruhe 13) zu stören 14); die Gewaltthätigkeit mag gegen die Person der Obrigkeit selbst 15) gerichtet seyn, oder gegen einen 16) Beamten 17), Gemeindevorsteher 18), oder gegen untere Diener, welche zur Ausführung der Anordnungen bestimmet sind 19). Aufstand. E. A. I. Nr. 2.

1) absichtliche örtliche Annäherung aus einer rechtswidrigen Ursache, 2) als einer, gleichgiltig übrigens wie vieler, 3) mit dem Zwecke, 4) einer, 5) einer Person, welche und wiefern sie ein öffentliches Amt bekleidet, (vergl. §. 70 u. n. öff. R. §. 191) 6) Zwang, gleichviel ob mit physischem, oder psychologischem (vergl. §. 2 e) u. §. 70) 7) d. i. dem freyen äußeren Verhalten derselben ein Hinderniß zu legen, 8) der Endzweck, 9) z. B. die Loslassung eines Gefangenen, 10) z. B. der Bezahlung einer Schuld an einen Mitunterthan, oder einer Steuer, 11) z. B. die Anlegung einer Strasse, 12) andere, 13) so weit nähmlich dieselbe durch Freyheit der Obrigkeit von gewaltsamem Widerstande der Untergebenen, (nicht aber durch Ungestörtheit des Staatsbandes selbst, §§. 50 u. 52) bedinget ist, 14) z. B. das Getreid-Magazin eines Privat-Mannes auszuleeren, 15) d. i. gegen diejenige Person, welcher das öffentliche Amt unmittelbar zusteht, gleichviel aus welchem Rechts-Titel, z. B. gegen den Patrimonial-Gerichtsinhaber selbst, 16) bloßen, 17) d. i. eine Person, welcher das Amt nur mittelbar (aus einem Auftrage der eigentlichen Obrigkeit) zusteht, wie einem herrschaftlichen Verwalter, 18) z. B. Dorfrichter, 19) wie Kanzley- und Gerichtsdiener, Gefällsaufseher, Wachen vom Civil- oder Militär. (Vergl. §. 70).

§. 62.

Jeder macht sich des Aufstandes schuldig 1) der sich der Rottirung 2), es sey gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange zugesellet 3).

---

1) Wer dieses Verbrechens schuldig zu achten sey, ergibt sich überhaupt aus §. 5. Insbesondere macht sich desselben jeder schuldig, (vergl. Jos. Th. I. §. 51 — 53) 2) Zusammenrottung, (vorig. §.) 3) mit dem Bewußtseyn der verbrecherischen Absicht die Zahl der sich Sammelnden, oder schon Versammelten mit seiner Person vermehret. (§. 5. verglich. mit Jos. a. a. O.)

§. 63.

Diejenigen 1), welche bey einem Aufstande 2) gegen die zur Stillung der Unruhe herbeykommenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit 3) beharren 4), haben schwere Kerkerstrafe mit öffentlicher Arbeit von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich 5) Aufwiegler und Rädelsführer 6) sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirket. 7) Strafe.

---

1) aus der Rotte, 2) wenn derselbe zwar nicht die Eigenschaft eines Aufruhres nach §. 66 hat, bey welchem sich jedoch die Unruhe nicht bey ihrer Entstehung, ohne weiteren gefährlichen Ausbruch, bald wieder legte, (§. 65) sondern das Herbeykommen obrigkeitlicher Personen zur Stillung der Unruhe geschah, 3) in der Rottirung, zu dem §. 61 angegebenen, Zwecke, 4) die Rotte nicht verlassen, 5) außer dem Beharren in der Widersetzlichkeit, 6) beydes zugleich, oder eines allein, 7) (Vergl. §. 64, 65 und 68).

§. 64.

Außer dem Falle des vorhergehenden Paragraphes 1) sind 2) die Aufwiegler und Rädelsführer 3) zu schwerer Kerkerstrafe und öffentlicher Arbeit von fünf bis zehn Jahren; die übrigen Mitschuldigen aber nach Maß der Gefährlichkeit 4), Schädlichkeit 5) und ihrer Theilnehmung 6) auf ein bis fünf Jahre zu verurtheilen.

---

1) d. h. wenn zwar die Unruhe sich nicht bey ihrer Entstehung, ohne weiteren gefährlichen Ausbruch, bald wieder geleget hat, jedoch nicht nur den Charakter eines Aufruhres nicht annahm, sondern nicht einmahl gegen die zur Stillung herbeygekommenen obrigkeitlichen Personen, oder Wachen in der Widersetzlichkeit weiter beharret wurde, 2) soweit die Voraussetzung dieses §. bey ihnen zutrifft, 3) die einen wie die anderen, 4) dessen, worauf es bey dem Aufstande abgesehen war, 5) dessen was geschehen ist, 6) der Eigenschaft, in welcher sie, außer der eines Aufwieglers, oder Rädelsführers, concurrirten, (vergl. §. 5 u. 37 e).

§. 65.

Hat sich 1) die Unruhe bey ihrer Entstehung 2) ohne weitern gefährlichen Ausbruch 3) bald wieder geleget, 4) so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwischen einem und fünf Jahren; gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monathen, und einem Jahre zu verhängen.

---

1) nach geschehener Zusammenrottung (§. 61) 2) und zwar, 3) ohne wirklich verübte, oder angedrohte Gewalt, 4) hat sie mithin nicht nur den Charakter eines Aufruhres, (§. 66) nicht angenommen, und hat die Widersetzlichkeit nach der Ankunft der Obrigkeit zur Stillung nicht nur nicht fortgedauert, (§. 63) sondern hat es der Dazwischenkunft der Obrigkeit zur Herstellung der Ruhe nicht einmahl bedurft (§. 64), weil sich z. B. die Rotte auf das Zureden eines Privat-Mannes getrennet hat;

§. 66.

Aufruhr.

Wenn es bey einer, aus was immer für einer Veranlassung 1) entstandenen Zusammenrottung 2) durch die Widerspänstigkeit gegen die von der Obrigkeit vorausgegangene Abmahnung, 3) und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel 4) so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung 5) eine außerordentliche Gewalt 6) angewendet werden muß; 7) so ist Aufruhr vorhanden, und jeder macht sich dieses Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung 8) Antheil nimmt. 9)

---

1) etwa bey entstandener Unzufriedenheit mit Privat-Personen, z B. mit gewissen Gewerbsleuten, 2) §. 61, wenn auch ohne den (eben da) ausgedruckten Zweck, 3) indem einerseits der Ungehorsam gegen die, zur Stillung der Unruhe herbeygekommene, Obrigkeit noch fortdauerte, (§. 63) 4) und zugleich andererseits wirklich Gewalt ge-

braucht, oder damit gedroht wurde, 5) die ordentliche obrigkeitliche Gewalt nicht mehr zureicht, sondern 6) z. B. mehr Militär, als gewöhnlich auf der Wache ist, 7) nicht angewendet worden ist, 7) wie sie in diesem § beschrieben wird, 9) gleichviel auf welche, in dem §. 5 vergl. mit §. 62 bezeichnete, Weise.

§. 67.

Strafe, a) im Falle des Standrechtes.

Wenn dem 1) Aufruhre durch Standrecht Einhalt geschehen muß, so hat 2) die Todesstrafe Statt, wovon 3) in dem besondern Hauptstücke: Von dem Standrechte, 4) gehandelt wird.

---

1) im Sinne des vorig. §. vorhandenen, 2) auf dieses Verbrechen, 3) d. h. wann dieses der Fall sey, und wie in demselben vorgegangen werden müsse, 4) dem 16. des II. Abschnittes,

§. 68.

b) außer dem Standrechte.

Außer dem Falle des Standrechtes 1) sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe mit öffentlicher Arbeit von zehn oder zwanzig Jahren; und bey sehr hohen Grade der Bosheit 2) und Gefährlichkeit des Anschlages, 3) auf lebenslang verurtheilet werden.

---

1) hiermit in allen Aufruhrsfällen, welche die Veranstaltung eines Standrechtes nicht bewirkten, 2)

des bösen Vorsatzes der Aufwiegler und Rädelsführer, (§. 36) 3) der beschlossenen Unternehmungen, (§ 52, 61 u. 63.)

§. 69.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwe- rem Kerker, und öffentlicher Arbeit von einem bis fünf Jahre; bey höherem Grade der 1) Bosheit 2) und Theilnahme 3) aber von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden. 4)

---

1) von ihnen gezeigten, 2) v. §., 3) Thätigkeit, (§. 5) 4) Vergl. Th. II. §. 51 — 57 u. 71.



Neuntes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit 1).

1) §. 50, 3) (Theres. Art. 70, 73, 79, 98; Jos. Th. I. §. 54 — 58, §. 134 — 148; W. G. Th. I. §. 55 — 70.)

§. 90.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit: a) durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen; S. A. I. Nr. 2.

Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Erster Fall. Wenn jemand 1) für sich allein, oder auch, wenn mehrere, 2) jedoch ohne Zusammenrottung, 3) dem 4) Richter 5), einer obrigkeitlichen Person, oder 6) ihrem Abgeordneten 7) in Amtssachen 8); oder, wenn jemand einer Wache 9) in Vollziehung des öffentlichen 10) Befehls, sich 11) mit gefährlicher Drohung 12) oder wirklicher 13) gewaltsamer 14) Handanlegung 15), obgleich ohne Waffen 16) und Verwundung 17), widersetzet. 18)

1) entweder, 2) zwey, drey u. s. w. 3) §. 61, indem sie sich eben zufällig zusammen finden, 4) einem, 5) einer solchen obrigkeitlichen Person, welcher allein, oder in collegialischer Verbindung was immer für eine Gerichtsbarkeit (n. ö. R. §. 127 u. f.) zusteht, oder sonst was immer für, 6) auch nur, 7) Bevollmächtigten ohne Unterschied des Ranges, oder der Dauer seiner Eigenschaft, (Anh. I. N. 2 u. n. P. R. §. 137) 8) einer Amtsverrichtung, im Gegensatze bloßer Privat-Angelegenheiten eben gedachter Personen, 9) vom Militär- oder Civil, 10) im Gegensatze eines bloßen Privat-, 11) entweder, 12) Erklärung des Entschlußes, jemanden zu beschädigen, (§. 71) welche mit der Möglichkeit der gegenwärtigen Ausführung verbunden ist, 13) in Vollzug gesetzter, 14) nach mechanischen Gesetzen eingerichteter, 15) Einwirkung auf die Person, 16) §. 52 b) 17) Verletzung, welche diese Kunstbenennung insbesondere führt, oder eine Beschädigung überhaupt (§. 71 vergl. mit §. 136) welche eine Körperverletzung ausmacht, wie Quetschung, Erschütterung, Beinbruch u. s. w. (Berndt, Handbuch der gerichtlichen Arzney-Kunde. Wien 1813. §. 452 u. folg.) 18) Widerstand leistet, (§. 61 u. 71.) Vergl. Th. II. §. 72 — 80.

§. 71

Ein solcher Verbrecher ist mit schwerem Kerker, und öffentlicher Arbeit, von sechs Monathen bis auf ein Jahr; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit einer Beschädigung 1) Strafe.

oder Verwundung 2) begleitet, von einem bis auf fünf Jahre zu bestrafen. 3)

---

1) überhaupt, 2) insbesondere, (vorig. §.) 3) ohne daß sie eben schwer zu seyn brauchen. (Vergl. §. 136 u. folg.)

§. 72.

b) durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut;

Zweyter Fall. Wenn mit Uebergehung der Obrigkeit 1), der ruhige Besitz 2) von Grund und Boden 3), oder der darauf 4) sich beziehenden Rechte eines Andern 5), mit gesammelten mehreren Leuten 6), durch einen gewaltsamen 7) Einfall 8) gestört, oder, wenn auch ohne Gehülfen 9) in das Haus, oder die Wohnung eines andern 10) bewaffnet 11) eingedrungen 12), und daselbst 13) an dessen 14) Person, oder 15) dessen Hausleute 16), Habe und Gut 17), Gewalt 18) ausgeübet wird; es geschehe solches 19), um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen 20), ein angesprochenes Recht 21) durchzusetzen, ein Versprechen 22) oder Beweismittel 23) abzunöthigen, oder sonst 24) eine Gehässigkeit 25) zu befriedigen.

---

1) zwar nicht mittelst gewaltsamen Widerstandes gegen dieselbe, (§. 70) jedoch ohne ihre Dazwischenkunft zu verlangen, oder zu erhalten, 2) d. i. (nach

§. 309 des allgem. bürgerl. Gesetzb.) jene, (rechtmäßige und redliche, oder auch unrechtmäßige und unredliche, ja selbst unechte, §§. 316, 326, 345, vergl. mit §. 339 eben da) Inhabung einer Sache, die mit dem Willen, sie als die seinige zu behalten, verbunden ist, und wogegen die erlaubte Selbsthülfe (§. 344 eben da) entweder nicht gebraucht worden ist, oder schon aufgehöret hat, oder auch die bloße ruhige Inhabung, (vergl. §. 151.) 3) einer unbeweglichen Sache, die nicht bloß ein Haus ist, oder gar nur eine Wohnung, z. B. also eines Ackers, Waldes, einer Wiese, oder eines Inbegriffes von allem diesem, einer Herrschaft, eines Bauerngutes, 4) auf Grund und Boden, 5) sie mögen dingliche, wie Dienstbarkeit- Pfand- oder persönliche Rechte, z.B. eines Pachters, seyn, 6) nach Art einer Rotte, (§. 61) 7) mit Ueberwindung physischer Hindernisse verbundenen, 8) plötzliches Erscheinen im Inneren eines Bezirkes, 9) ohne versammelte mehrere Leute, 10) jedoch, 11) §. 52 b) welches nicht erforderlich ist, wenn es mit Gehülfen geschieht, 12) gewaltsam eingefallen, 13) im Inneren des Hauses, oder der Wohnung, 14) eigener, 15) einer Person von, 16) d. i. solchen Leuten, welche aus was immer für einem Rechtstitel zu seiner Haushaltung gehören, Gattinn, Kinder, Dienstbothen, u. s. w. oder an dessen, 17) Sachen von was immer für einer Art, (§. 74) 18) wenn auch ohne Beschädigung, besonders eine solche, die für sich ein Verbrechen, z. B. eine Entführung, (§. 80) eine körperliche Verletzung, (§. 140) einen Raub, (§. 169) darstellte, 19) der Endzweck mag seyn, 20) z. B. wegen einer Beschimpfung, 21) auf ein Grundstück, auf ein entlaufenes Thier, auf eine Uhr u. s. w. 22) der Ueberlassung einer Person, oder

Sache, 23) z. B. eine Schuldverschreibung, 24) was immer für eine, 25) z. B. wegen eines verlornen Processes,

§. 73.

Strafe.

Der Urheber 1) einer solchen 2) Gewaltthätigkeit 3) unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von einem bis auf fünf Jahre. Diejenigen, so sich als 4) Mithelfer 5) haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr bestrafet werden.

---

1) §. 5. vergl. mit §. 37 e) 2) von versammelten mehreren Leuten verübten, (vorig. §.) 3) oder auch der alleinige, aber bewaffnete, Thäter, (eben da) 4) bloße, 5) §. 5.

§. 74.

Strafe anderer boshafter Beschädigungen fremdes Eigenthumes.

Andere 1) boshafte 2) Beschädigungen 3) eines fremden Eigenthums 4) sind nach der Größe der Bosheit, und des zugefügten Schadens mit Kerkers zwischen sechs Monathen und einem Jahre; bey 5) großer Bosheit und 6) wichtigem Schaden aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

---

1) als welche unter den Voraussetzungen des §. 72 geschehen, z. B. auf der Straße vorgefallene, 2)

vorsetzliche, (§. 4.) besonders Befriedigung von Gehäßigkeit bezweckende, (§. 72) im Gegensatze von bloß muthwilligen, z. B. an Obstbäumen, (Hof-Decret v. 28. Octob. 1806) 3) Handlungen, wodurch etwas unvollkommner, oder zu seiner Bestimmung ganz unbrauchbar gemacht wird, 4) des Inbegriffes alles dessen, was jemanden gehört, insbesondere hier, körperlicher, unbeweglicher Sachen, wie einer Wiese, oder beweglicher, eines Hausgeräthes, Thieres, (allgem. bürg. Gesetzb. §. 353) so weit eine solche boshafte Beschädigung nicht unter den Begriff eines anderen Verbrechens, z. B. der Brandlegung, (§. 147 u. f.) fällt, 5) besonders (§. 36) 6) sehr (eben da)

§. 75.

c) durch Menschenraub;

Dritter Fall. Wenn jemand 1) ohne Vorwissen und Einwilligung 2) der rechtmäßigen Obrigkeit 3) sich eines Menschen 4) mit List 5) oder Gewalt 6) bemächtiget 7), um 8) ihn wider seinen 9) Willen in eine auswärtige 10) Gewalt 11) zu überliefern. 12)

---

1) welcher diesem Strafgesetze unterworfen ist, (Kundmachungs-Pat. dann §. 30 — 35 u. 221, 4) 2) ersteres würde also zur Entschuldigung nicht hinreichen, 3) welche diese sey, muß aus jenen Gesetzen des Staates entschieden werden, welche den Umfang der obrigkeitlichen Gewalt bestimmen, (n. ö. R. §. 315) 4) gleichviel was für eines, also auch eines Ausländers, jedoch außer dem Staatsoberhaupte, (§. 52 a) 5) mit Ver-

heimlichung seines Vorhabens, 6) §. 61, 7) ihn in eine solche Lage versetzt, in welcher es letzterem (physisch oder psychologisch) unmöglich ist, sich hinzubegeben, wo er will, 8) in der Absicht, 9) von überlistung und Nöthigung freyen, 10) ausländische, gleichviel ob gänzlich unrechtmäßige, oder, in gewisser Rücksicht, rechtmäßige, öffentliche oder private, 11) §. 61. 12) der Endzweck der Ueberlieferung mag an sich gut, oder, wie das Mittel, bös seyn.

§. 76.

Strafe.

Auf solchen Fall ist zur Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren zu verhängen; welcher jedoch, wenn der Genißhandelte 1) einer Gefahr 2) am Leben, oder an Wiedererhaltung der Freyheit ausgesetzet worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann.

---

1) seiner persönlichen Freyheit Beraubte, 2) §. 52 b)

§. 77.

Behandlung unbefugter Werber.

Wer für fremde Kriegsdienste 1), oder wer einen zu einem Militär-Körper gehörigen Mann 2) auch nur zur Ansiedlung 3) in fremde Länder wirbt 4), ist nach dem Kriegsgesetze, und durch das Militär Gericht zu verurtheilen, und zu bestrafen. 5)

---

1) einen Militär oder Civilisten, 2) d. i. einen solchen, welcher schon auf die, in den Militär-Gesetzen bestimmte, Weise was immer für einer Abtheilung des Militärs wirklich einverleibt ist, 3) zur Niederlassung in einer anderen Eigenschaft, als der eines Militärs, 4) §. 52 b), um so mehr derjenige, welcher einer solchen Person unter den Bedingungen des §. 75 sich bemächtiget, um sie wider ihren Willen zu einem der hier angegebenen Endzwecke in eine auswärtige Gewalt zu überliefern, 5) Das Kriegsgesetz ist der Kriegs-Artik. 20 für die k. k. Armee: Wer für fremde Dienste wirbt, oder einen k. k. Unterthan zu diesem Zwecke gewaltsam entführt, ferner, wer einen zu einem Militär-Körper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder anwirbt, oder in was immer für einer Absicht gewaltsam entführt, ist standrechtmäßig zu behandeln, und mit dem Strange hinzurichten. (Vorschitzky a. a. O. S. 61) Vergl. auch Th. II. §. 70.

§. 78.

d) durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freyheit:

Vierter Fall. Wenn jemand einen Menschen, über welchen ihm vermög der Gesetze 1) keine Gewalt 2) zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher 3) zu erkennen, noch als einen schädlichen 4) oder 5) gefährlichen Menschen 6) mit Grund 7) anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig 8) verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art 9) an dem Gebrauche seiner persönlichen Freyheit hindert; oder, wenn jemand, auch bey einer gegrün-

det scheinenden Ursache 10) der unternommenen Anhaltung 11), die Anzeige darüber 12) sogleich 13) der ordentlichen 14) Obigkeit zu thun, geflissentlich 15) unterläßt.16)

---

1) überhaupt, der Justiz-politischen, oder anderer Staatsgesetze, 2) kein Recht, ihn, in der Eigenschaft eines Oberen, an dem Gebrauche seiner persönlichen Freyheit zu hindern, 2) zugleich, 3) Einleit. II. u. VI, 4) d. i. als einen solchen, welcher wider Willen anderen Nachtheil verursacht, z. B. einen Rasenden, 5) doch, 6) d. i. einen solchen, welcher wenigstens leicht, mit oder ohne Willen, schaden kann, z. B. einen Menschen ohne Vermögen und erlaubten Erwerb, einen Rasenden, welcher noch keinen Schaden angerichtet hat, 7) aus einer objectiv darstellbaren Ursache, z. B., in Hinsicht auf Verbrecher, nach §. 259 u. f., verb. mit §. 281, 8) ohne Vorwissen oder Einwilligung dessen, welcher das Recht dazu nach den Gesetzen ertheilen kann, 9) z. B. durch Binden, gefährliche Bedrohung, 10) d. i. wenn er Anlaß hat, mit Grund das Daseyn einer der eben bemerkten Eigenschaften anzunehmen, 11) Hinderung des Gebrauches der persönlichen Freyheit, 12) von derselben, 13) nach Vornehmung der Anhaltung, 14) rechtmäßigen, (§. 75) 15) ohne irgend ein erhebliches Hinderniß, (§. 54) vorsetzlich, 16) die Absicht der Anhaltung mag übrigens was immer für eine, außer der §. 75 angegebenen, und im Anfange des §. 80 bezeichneten, seyn, z. B. den Angehaltenen innerhalb des Staates in eine unrechtmäßige Gewalt zu liefern. (Vergl. W. G. Th. I. §. 61.)

§. 79.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr. Hätte die Anhaltung über drey Tage gedauert, oder 1) der Angehaltene einen Schaden 2), oder nebst der entzogenen Freyheit noch anderes Ungemach 3) zu leiden gehabt; so soll auf ein bis fünfjährigen schweren Kerker erkennet werden. Strafe.

1) hätte bey kürzerer Dauer, 2) an seinem Vermögen, 3) für seine Person, z. B. schlechte Nahrung, Wohnung, Schrecken,

§. 80.

Fünfter Fall. Wenn eine Weibsperson 1) in einer 2), sey es auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List 3) entführet 4), oder, wenn eine 5) verheirathete 6) Weibsperson, obgleich mit ihrem Willen 7), dem 8) Ehgatten, wenn ein Kind 9) seinen Aeltern 10); ein Mündel 11) seinem Vormunde 12) oder 13) Versorger 14) mit List oder Gewalt 15) entführet wird, die Absicht des Unternehmens mag 16) erreicht worden seyn, oder nicht. e) durch Entführung.

1) welche unverehlicht, und weder der älterlichen noch vormundschaftlichen Gewalt, noch der eines Versorgers untersteht, (vermöge des Contextes dieses §.) sie mag weltlichen oder geistlichen Standes seyn, (vergl. Theres. Art. 79 §. 1.) 2) auf Befriedigung des Geschlechtstriebes, (des eigenen, oder eines fremden) 3) §. 75. 4) von dem Orte ihres Aufenthaltes an einen anderen, seiner Meinung nach zur Erreichung der Absicht tauglichen, gleichviel übrigens welchen, bringet, 5) wirklich, oder doch vermeintlich gültig (§. 7) (vergl. auch Jos. Th. I. §. 142) 6) wenn auch geschiedene, 7) welcher bey ihrem Verhältnisse, als ein rechtswidriger, nicht entschuldigen kann, um so mehr also, wenn gegen ihren Willen, 8) ihrem, 9) Sohn oder Tochter, übrigens leibliches, (eheliches oder uneheliches) oder Wahlkind, (Hauptst. III. d. allgem. bürg. Gesetzb.) 10) beyden, oder einem, soweit ihnen, als solchen, ein Recht zukommt, über den Aufenthalt des Kindes zu verfügen, 11) eine minderjährige Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes, welcher die Sorge eines Vaters nicht zu Statten kommt, 12) demjenigen, welcher vorzüglich für die Person eines Mündels zu sorgen, zugleich aber dessen Vermögen zu verwalten hat, (sieh Hauptst. IV. des allgem. bürgerl. Gesetzb.) 13) sonst keinem, 14) d. i. einer Person, welche, ohne Vormund des Mündels zu seyn, das Recht besitzt, für denselben Sorge zu tragen, und daher über dessen Aufenthalt zu verfügen, z. B. Pflegeältern, (Hauptst. III. des allgem. b. G. B. §. 186) wenn auch mit dem Willen des Kindes oder Mündels, 15) welche wenigstens gegen den Gatten, die Ältern, den Vormund, oder Versorger gebraucht wurde, so daß die Handlung wider

ihren Willen vorging, (vergl. Jos. Th. I. §§. 138 u. 142, u. W. G. Th. I. §. 68) 16) was immer für eine, allenfalls auch an sich gute, seyn, so lang sie die Natur des widerrechtlichen Mittels unverändert läßt, und sie mag,

§. 81.

Strafe.

Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer unmündigen Person 1) ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, nach Maß der angewandten Mittel 2) und des 3) beabsichtigten oder 4) erfolgten Uebels 5). Ist die entführte Person mündig, und 6) ihre Einwilligung 7) beygetreten; so soll schwerer Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr verhänget werden.

---

2) d. i. welche noch das 14. Jahr des Alters nicht zurück gelegt hat, (allgem. b. Gesetzb. §. 21) die Entführung mag wider, oder mit Willen derselben, da letzterer rechtlich für keinen gilt, geschehen, 2) nähmlich der List oder Gewalt, 3) bloß, 4) gar, 5) bey, oder aus der Entführung, (§. 36) 6) zugleich, 7) zur Entführung

§. 82.

Von Uebertretungen der Pest-Anstalten.

Von Behandlung und Bestrafung derjenigen, welche mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache, den

Pest-Cordon überschreiten, oder auf andere Art die zur Hindanhaltung des gemeinschädlichen Pestübels getroffenen Anstalten vereiteln, wird in dem besonderen darüber bestehenden Gesetze 1) Vorschrift ertheilet.

---

1) einem Patente vom 21. May 1805.



Zehntes Hauptstück.

Von der Rückkehr eines Verwiesenen 1).

1) §. 51, 4) (Theres. Artik. 46 u. 60; Jos. Th. II. §. 81 u. f.; W. G. Th. I. §. 70 u. f.)

§. 83.

Wenn jemand, der aus den Ländern, worauf sich dieses Gesetz erstrecket 1), eines Verbrechens wegen 2) verwiesen ist 3), unter was immer für einem Vorwande 4) in eines derselben 5) zurückkehret, ist diese Rückkehr 6) ein Verbrechen. 7)

Rückkehr eines Verwiesenen.

1.) aus den gesammten Deutschen Erbländern, (Kundmachungs-Patent) 2) nicht also aus einem anderen Grunde, bestünde er auch in einer schweren Polizey-Uebertretung, (Th. II. §. 81) 3) §. 22, 4) vermeintlichem Rechtfertigungsgrunde, 5) gleichviel in welches, eigenmächtig, (vergl. §§. 479 — 481.) 6) allein schon, 7) gegen die öffentlichen Vorkehrungen. (§. 50).

§. 84.

Strafe. Ein solcher Verbrecher soll auf der Schandbühne ausgestellet, dann mit schwerem Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestrafet, und nach vollendeter Strafzeit abermahl verwiesen werden. Ist er wegen der Rückkehr schon Ein Mahl bestrafet worden; so ist die Kerkerstrafe zu verschärfen 1), oder die Verschärfung zu verdoppeln. 2)

---

1) entweder durch längere Dauer innerhalb der gesetzlichen Endpuncte, oder durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit, oder durch Züchtigung mit Streichen, oder Fasten, (§§. 17 u. 45) 2) so weit die Natur der Sache, oder das Gesetz solcher Verdoppelung nicht im Wege steht. (§. 20 u. 21.)



Eilftes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt 1)

1) §. 50, 5.) (Theres. Art. 64 — 68, dann 69; Jos.) Th. I. §. 58 — 63; W. G. Th. I. Hauptst. 8.)

§. 85.

Wer von 1) dem Amte 2), in dem er verpflichtet ist 3), von der ihm 4) anvertrauten Gewalt 5), um 6) jemanden 7) Schaden 8) zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch 9) machet, begeht durch einen solchen Mißbrauch 10) ein Verbrechen 11); er mag sich durch Eigennutz 12), oder sonst durch Leidenschaft 13), oder Nebenabsicht 14) dazu haben verleiten lassen 15).

Mißbrauch der Amtsgewalt.

---

1) lies: in, 2) innerhalb eines solchen Umfanges von Verrichtungen fremder Geschäfte, welcher (nach den Gesetzen des Staates) für ein (öffentliches) Amt gilt, (im Gegensatze von einem bloßen öffentlichen, oder Pri-

vat-Dienste, oder Gewerbe, §. 178 c) u. Th. II. §. 86) gleichviel, von welchem Range es sey, wie es rechtlich erlanget, ob es mit Besoldung verbunden sey, oder nicht, und von wem diese bezahlet werde, 3) in Rücksicht dessen er die Pflicht zur zweckmäßigen Verwaltung wirklich, (mit, oder ohne Vereidigung) auf sich hat, (vergl. §. 178, b) 4) um seines Amtes willen, 5) Recht, über die Personen und Sachen Anderer, nach Art eines Oberen zu verfügen, (§. 78.) auch wohl Recht überhaupt, bezogen auf seine Ausübung, (§. 86 d) 6) in der Absicht, 7) wem immer, einem Privaten, oder auch dem Staate, 8) versteht sich, einen widerrechtlichen, (§. 1.) 9) d. i. einen, dem Zwecke der anvertrauten Gewalt zuwiderlaufenden, Gebrauch, 10) allein schon, 11) wenn sich auch in der Beschädigung nicht ein anderes Verbrechen, z. B. ein Hochverrath, (§. 52.) eine Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere, oder Münzen, (§. 92 u. folg.) ein Diebstahl oder eine Veruntreuung, (§. 151 u. folg.) eine Verläumdung, (§§. 189 c) oder Vorschub durch Hülfe zur Entweichung eines Verbrechers (§. 169 — 199) darstellet, (vergl. auch Th. II. §. 86); 12) die Leidenschaft, seinen Vortheil ausschließungsweise zu befördern, 13) z. B. Rache, 14) z. B. anderen einen Gefallen zu erweisen, 15) kurz, die Endabsicht kann, bey der Rechtswidrigkeit des Mittels, nicht entschuldigen.

§. 86.

Besondere Fälle.

Unter solchen Umständen 1) begeht dieses Verbrechen insbesondre 2):

a) ein Richter 3), oder obrigkeitlicher 4), wie auch sonst jeder in Pflichten stehender 5) Beamte 6), der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht 7) abwenden 8) läßt;

b) jeder Beamte 9), der in Amtssachen 10) eine Unwahrheit bezeuget;

c) der ein ihm anvertrautes 11) Amtsgeheimniß 12) gefährlicher Weise 13) eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht 14) anvertraute Urkunde 15) vernichtet, oder jemanden pflichtwidrig 16) mittheilet;

d) ein Advocat, oder anderer beeideter Sachwalter 17), der zum Schaden seiner Partey 18) dem Gegentheile 19) in Verfassung der Rechtsschriften, oder sonst mit Rath und That 20) behülflich ist.

---

1) unter Voraussetzung des Daseyns der wesentlichen Erfordernisse zum Mißbrauche der Amtsgewalt überhaupt, wie sie im vorig. §. angegeben sind, 2) ohne daß andere Fälle durch diese Aufzählung ausgeschlossen werden, 3) §. 70, 4) ein mit einer anderen obrigkeitlichen Gewalt, als der richterlichen, versehener, z. B. politischer, 5) wenn gleich mit keiner eigentlichen obrigkeitlichen Gewalt (§. 78.) ausgerüsteter, 6) eine Person, welche im Sinne des §. 85 ein Amt hat, z. B. ein öffentlicher Lehrer, 7) und eben darum von dem zweckmäßigen Gebrauche seiner Amtsgewalt, 8) z. B. zur Nichtanwendung seiner Gewalt, wo er sie anwenden sollte, bewegen,

9) er sey ein Richter, ein anderer obrigkeitlicher, oder sonst in Pflichten stehender, 10) §. 70, im Gegensatze von außerämtlichen Angelegenheiten, (§ 178. a) vergl. auch §. 189 c) 11) ihm unter der (ausdrücklichen, oder stillschweigenden) Bedingung der Verwahrung mitgetheiltes, 12) einer Thatsache, welche nicht bekannt werden soll, und in deren Kenntniß er um seines Amtes willen gesetzet wird, (vergl. §. 52 b) z. B. die Anzeige einer auf Hochverrath abzielenden Verbindung, (§. 56.) 13) so, daß wenigstens leicht Schaden daraus entstehen kann, 14) Aufsicht als eines Beamten, nicht als eines bloßen Privat-Mannes, 15) eine Sache, (meist eine Schrift) welche ein Zeugniß über eine Thatsache enthält, 16) d. i. in wie fern das Gegentheil unter seine Amtspflichten gehört, 17) welche hier den Beamten (§. 85) gleichgestellet sind, 18) derjenigen, deren Sache er verwaltet, 19) derselben, 20) mit beyden zugleich, oder einem aus beyden,

§. 87.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis fünf Jahre. Nach der Größe 1) der Bosheit und des Schadens 2) kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.

---

1) bey einem hohen Grade, 2) §. 36.

§. 88.

Geschenkannahme in Amtssachen.

Ein Beamter 1), der 2) bey Verwaltung der Gerechtigkeit 3), bey Dienstverleihungen 4), oder

bey 5) Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten 6) zwar sein Amt nach Pflicht ausübet 7), aber, um es auszuüben 8), ein Geschenk 9) unmittelbar 10) oder mittelbar 11) annimmt 12), oder sonst sich daher 13) einen 14) Vortheil 15) zuwendet 16), oder versprechen läßt 17); ingleichen, welcher dadurch 18) überhaupt bey Führung seiner Amtsgeschäfte 19) sich zu einer Partenlichkeit 20) verleiten läßt 21), soll mit Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre bestrafet werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk 22) oder 23) dessen Werth, zum Armen-Fonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen.

---

1) §. 86 a, 2) entweder, 3) in der Eigenschaft eines Richters, (eben da) oder 4) ersten Anstellungen, oder Beförderungen, 5) bey anderen, 6) sie mögen innere (polizeyliche, staatswirthschaftliche, z. B. zollämtliche, (Erläut. v. 2. Sept. 1813) militärische,) oder äußere seyn, 7) hiermit es zwar keineswegs im eigentlichen Sinne des §. 85 mißbraucht, 8) damit er es überhaupt, und insbesondere pflichtmäßig, ausübe, entweder, 9) eine Sache, welche jemanden unentgeltlich überlassen wird, (allg. bürg. Gesetzb. §. 938) 10) in eigener Person, 11) durch eine andere Person, 12) sich wirklich übergeben läßt, oder seinen Entschluß, es sich geben zu lassen, erkläret, 13) d. h. von der pflichtmäßigen Ausübung seines Amtes bey oben erwähnten Gegenständen, 14) von einem eigentlichen Geschenke

verschiedenen, 15) z. B. die käufliche Ueberlassung einer sehr gewünschten Sache, vielleicht selbst um einen übertriebenen Preis, 16) macht, daß man ihm denselben gegenwärtig einräume, 17) macht, daß man erkläre, zur künftigen Einräumung verpflichtet seyn zu wollen, 18) durch zugewendete, oder versprochene Geschenke, oder andere Vortheile, 19) nicht bloß bey Führung der im Eingange des §. erwähnten, 20) d. h. hier, zur rechtswidrigen Begünstigung einer Person vor einer anderen, ohne im übrigen seine Amtsgewalt zu mißbrauchen, und jemandens Schaden dabey zu beabsichtigen, (§. 85) z. B. zur früheren Abfertigung eines, später, oder doch nicht früher, als andere, Erschienenen bey einer, mit Mehreren vorzunehmenden, Amtshandlung, 21) ohne daß es hier nöthig ist, wie im ersten Falle, ein Bestreben nach dem Geschenke, oder Vortheile zuerst zu äußern, begeht ein Verbrechen, (des Mißbrauchs der Amtsgewalt im weiteren Sinne, durch Geschenkannahme in Amtssachen) und, 22) nicht auch einen anderen Vortheil, 23) wenn das Geschenk in Natur nicht mehr vorhanden ist,

§. 89.

Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt.

Wer durch Geschenke 1) eine Obrigkeit 2), oder 3) einen in Pflicht stehenden Beamten 4) zur Partenlichkeit 5) in einer Dienstsache 6), bey einer Dienstbeförderung, oder überhaupt zur Verletzung der Amtspflicht 7) zu verleiten sucht 8), macht sich durch eine solche 9) Verleitung eines 10) Verbrechens schuldig; die Absicht 12) mag auf seinen eig-

nen oder eines Dritten Vortheil gerichtet seyn; sie mag ihm gelingen, oder nicht.

---

1) §. 88, gleichviel, ob durch bloß versprochene, oder wirklich angebothene, oder gar übergebene, jedoch mit Ausschließung aller übrigen Mittel von dem Begriffe dieses Verbrechens, (vergl. Theres. Art. 34 — 36; Jos. Th. I. §. 61; W. G. Th. I. §. 78.) 2) einen Richter, oder einen anderen obrigkeitlichen, 3) was immer sonst für, 4) vergl. §. 86. a) entweder, 5) vorig. §, 6) bey Führung seiner Amtsgeschäfte, (eben da) insbesondere, 7) also auch, wenn die Absicht auf einen eigentlichen Mißbrauch der Amtsgewalt gerichtet ist, (§. 85.) so daß hierdurch nicht, nach der Regel des §. 5, Mitschuld an demselben entsteht, und die Strafe des §. 87 nicht verwirket wird, 8) nicht aber, wer durch das Geschenk bloß zu bewirken sucht, damit der Beamte sein Amt nach Pflicht ausübe, (vorig. §.) 9) auch bloß versuchte, 10) selbstständigen, 11) um deren willen die Amtspflicht verletzet werden soll,

§. 90.

Die Strafe dieses Verbrechens ist, nebst dem einfachen Erlage des angetragenen oder wirklich gegebenen Geschenks 1) zu dem Armen-Fonde des Ortes 2), nach Größe des dadurch verursachten Schadens 3), Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre. Strafe.

---

1) oder dessen Werthes, (§. 88.) 2) wo das Verbrechen begangen wurde, (eben da) 3) und nach Verhältniß der übrigen allgemeinen beschwerenden und mildernden Umstände, (§. 41.)

§. 91.

Bey großer Arglist 1) und 2) wirklich verursachtem erheblichen Schaden 3) ist eine solche Verleitung mit schwerem Kerker, welcher auch bis auf fünf Jahre verlängert werden kann, zu bestrafen.

---

1) d. h. hier, auf Bewirkung der Verführung gerichteter List, z. B. bey verborgenen, sehr künstlichen Veranstaltungen, den Beamten zur Annahme des Geschenkes und zur Pflichtverletzung zu nöthigen, 2) zugleich, 3) durch die Pflichtverletzung des Beamten,

Zwölftes Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere 1).

1) §. 50, 6) (Jos. Th. I. §. 63 — 68; W. G. Th. I. Hptst. 9.)

§. 92.

Dieses Verbrechen begeht, wer öffentliche 1) Creditspapiere 2), die entweder als Münze 3) gelten, (Bancozettel) 4), oder die von einer öffentlichen 5) Cassa ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentliche Obligationen) 6) mit dazu vorbereiteten 7) Werkzeugen nachmachet 8): es mag ein öffentliches inländisches, oder ein unter was immer für Benennung ausgefertigtes ausländisches Credits-Papier von ähnlicher Art 9) nachgemacht werden; es mag das nachgemachte Creditspapier schon ausgegeben worden, und ein Nachtheil erfolgt seyn oder nicht 10).

I. Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere.

---

1) durch einen Act der Staatsverwaltung entstandene, 2) Aufsätze, in welchen die Erfüllung einer

Verbindlichkeit versprochen ist, 3) d. i. als eine Sache, welche als Maßstab des Tauschwerthes der Waaren angenommen, und zu dieser Bestimmung bezeichnet ist, kurz, als geprägtes Geld, 4) jetzt Einlösungs- und Anticipations-Scheine, Anhang I. N. 3. 5) im Nahmen der Staatsverwaltung handelnden, wenn auch etwa den Nahmen einer besonderen Corporation im Staate, (der Landstände) führenden, 6) Banko-Hofkammer-u. s. w. Obligationen, mit Ausschließung aller übrigen öffentlichen, und selbst Credits-Papiere, wie Decrete, worauf Besoldungen, Pensionen u. s. w. zu bezahlen sind, 7) neu gemachten, oder abgeänderten, ohne Rücksicht übrigens auf Gattung und Zahl derselben, (Anhang eben da) 8) nach dem Muster der im Nahmen der Staatsverwaltung gemachten, hervorbringt, 9) mit den oben bezeichneten beyden, 10) Aus diesem letzteren Beysatze wird ersichtlich, daß die Absicht der Nachmachung Ausgebung und Verursachung von Nachtheil durch dieselbe seyn müsse.

§. 93.

Mitschuldige dieses Verbrechens.

Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bey öffentlichen Creditspapieren gewöhnlichen Wapen nachsticht, Papier, Stempel, Matritzen 1), Buchstaben, Pressen oder was immer zur Hervorbringung falscher Creditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke 2) verfertiget, und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine 3) Art zur Nach-

machung mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre 4).

---

1) Formen, in welchen Buchstaben gegossen werden, 2) wenn auch nur ein einzelnes Stück eines größeren, oder kleineren Ganzen von Erfordernissen zur Nachmachung, 3) andere, nach §. 5. zu beurtheilende, 4) indem seine Mitwirkung als unbrauchbar, oder überflüßig befunden wurde.

§. 94.

Strafe: a der vollbrachten Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere. S. A. I. Nr. 3.

Wenn ein als Münze geltendes Creditspapier (Bancozettel 1) wirklich verfertiget 2) worden ist, wird der Verbrecher 3) sowohl, als jeder Mitschuldige 4) mit dem Tode bestraft 5)

---

1) lies: Einlösungs- oder Anticipations-Schein, 2) d. h. nach §. 96, wenn die Nachmachung durch die Verfertigung ganz ausgeführet, 3) der unmittelbare Thäter, §. 5) 4) vorig. §. 5) Vergl. §. 180 a)

§. 95.

S. A. I. Nr 4.

Die Todesstrafe hat auch gegen den Theilnehmer Statt, welcher nachgemachte öffentliche Creditspapiere 1) in Verständniß mit dem Nachmacher, oder einem Mitschuldigen 2), ausgegeben hat.

---

1) eben erwähnter Art, 2) gleichviel, ob das Verständniß vor, während oder nach der Nachmachung getroffen wurde, (S. A. I. Nro. 4.)

§. 96.

Strafe des Versuches. S. A. Nro. 5.

Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere zwar versucht 1), aber durch die Verfertigung nicht ganz ausgeführet worden 2); so soll jeder, welcher hierzu mitgewirket hat 3), mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und bey besonderer Gefährlichkeit 4) mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden 5).

---

1) ist eine zur wirklichen Nachmachung, mit dazu vorbereiteten Werkzeugen, (§. 92) führende äußere Handlung unternommen, (§. 7 u. 8) 2) oder ist die Nachmachung auch ganz ausgeführet worden, jedoch nur mit der Feder, oder anderen, zur Verfälschung nicht vorbereiteten und dazu nicht geeigneten, Werkzeugen, (Anh. I. Nr. 5.) 3) also der unmittelbare Thäter und alle Mitschuldigen, 4) des Versuchs, in sub- und objectiver Rücksicht, (§. 36.) 5) übrigens ist zu bemerken, daß, wenn ein Verbrecher selbst, von welchem von §. 94 — 97 die Rede ist, bevor er entdecket worden ist, die Gehülfen der Verfälschung, noch ehe sie als solche erkannt worden sind, anzeiget, demselben die Strafe nachgesehen werden soll. (Pat. v. 23. Juli 1807 §. 9; 20. Juni 1811 §. 2; 7. May 1813, bey Borschitzky S. 77 u. folg.)

§. 97.

Wenn eine von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibung 1) nachgemacht worden 2), ist der Verbrecher sowohl, als jeder Mitschuldige, mit lebenslangem schweren Kerker, welcher bey besonders bedenklichen 3) Umständen des Verbrechens verschärft werden soll 4), zu bestrafen.

Strafe: b) der vollbrachten Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen.

---

1) Obligation, (§. 92) 2) §. 94. 3) gefährlichen, (§. 96.) 4) §. 17 u. f.

§. 98.

Gleiche Strafe trifft den Theilnehmer, welcher nachgemachte öffentliche Creditspapiere 1), in Verständniß mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat 2).

---

1) von der im vorigen §. angedeuteten Art, 2) §. 95.

§. 99.

Wenn die im §. 97 angeführte Nachahmung der öffentlichen Creditspapiere versucht, aber nicht ganz ausgeführet worden; soll jeder, welcher hierzu mitgewirket hat, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn, und bey besonders gefährlichen Umständen des Verbrechens, von zehn bis zwanzig Jahren bestrafet werden.

Strafe des Versuches.

§. 100.

II. Abänderung der öffentlichen Creditspapiere in eine höhere Summe.

Der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere ist auch derjenige schuldig, welcher dergleichen 1) echte 2) Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellet gewesen sind 3), abändert, oder dazu Hülfe leistet.

---

1) die einen, oder die anderen von den §. 92 angegebenen, 2) d. i. wirklich, in Auftrag einer (in- oder ausländischen) Staatsverwaltung, ausgestellte, 3) in der §. 92 bemerklich gemachten Absicht,

§. 101.

Strafe des Verbrechers.

Ein solcher Verbrecher soll 1) mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren; und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

---

1) im Falle der Vollbringung des Verbrechens

§. 102.

Strafe des Theilnehmers. S. A. I. Nr. 6.

Wer im Verständnisse mit dem Verfälscher 1) die fälschlich abgeänderten öffentlichen Creditspapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

---

1) es sey derjenige, welcher die Veränderung selbst vornahm, oder derjenige, welcher bloß dazu Hülfe leistete, (§. 100 vergl. mit §§. 95 u. 98.) Sieh auch im Anhang I. Nro. 6.



Dreyzehntes Hauptstück.

Von der Münzverfälschung 1).

1) §. 50, 7) (Theres. Art. 63; Jos. Th. 1. §. 68 — 76; W. G. Th. I. Hauptst. 10.)

§. 103.

Münzverfälschung.

Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht derjenige:

a) der unbefugt 1) nach einem, wo immer 2) im Umlaufe gangbaren 3) Gepräge 4) Münze 5) schlägt 6), obschon Schrott 7) und Korn 8) der echten 9) Münze gleich, oder noch hältiger wäre 10);

b) der nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metalle 11) geringhältigere 12), oder aus geringschätzigerem Metalle 13) unechte Münze 14) schlägt, oder sonst falscher Münze 15) das Ansehen echten Geldes 16) gibt 17);

c) der echte Stücke Geldes 18) auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Ge=

halte, nach welchem sie gemünzet worden 19), verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht 20);

d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeyschafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirket. 21)

---

1) ohne ein Recht dazu, (ein eigenes, oder übertragenes) nachweisen zu können, 2) im In- und Auslande zugleich, oder doch in einem aus beyden, 3) bey dem Umsatze von Waren und Diensten im Gebrauche befindlichen, im Gegensatze jedes dabey nie, oder nicht mehr dienenden, 4) d. i. Bezeichnung durch Prägen, 5) §. 92. 6) durch Schlagen nachmacht, (eben da) 7) Gewicht der Materie, 8) Feinheit, (Grad der Abwesenheit eines Zusatzes) 9) §. 100. 10) einen größeren (inneren) Werth, mit Rücksicht auf Schrott und Korn, enthielte; 11) d. h. aus eben demselben, aus welchem die echten Münzen bestehen, 12) an Schrott oder Korn einen geringeren Werth enthaltende, 13) ganz aus einem anderen Metalle von geringerem Werthe, 14) d. h. hier Münze von geringerem Werthe, als die echte, darum, weil sie durchaus aus einer geringschätzigeren Materie besteht, 15) einer solchen, die gar keine, oder doch nicht die bestimmte wirkliche, irgendwo im Umlaufe gangbare, ist, oder diese Bestimmung bereits verloren hat, z. B. einer Denkmünze, Spielpfenningen, verrufenen Münzen, 16) einer wirklichen, oder doch anderen Münze, z. B. einer silbernen, da sie aus Kupfer ist, 17) nähmlich durch Veränderung ihrer Ge-

stalt; 18) §. 100, 19) wären sie auch zu gut, (Theres. a. a. O. §. 1.) 20) z. B. echten silbernen Zehnern, die Gestalt von Zwanzigern, 21) §. 5.

§. 104.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist 1) schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber besondere Gefährlichkeit, oder großer Schade dazukommt, von zehn bis zwanzig Jahren. Nur dann, wann die Verfälschung 2) sich für jedermann kennbar darstellet, oder, wann die unbefugt geprägte Münze der echten am Schrott und Korn gleich 3) ist, kann die Strafe zwischem einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

---

1) in der Regel für die Arten der Münzfälschung b u. c v. §., 2) in den eben erwähnten zwey Fällen, 3) oder gar noch hältiger ist, mithin im Falle a des vorig. §.

§. 105.

Theilnahme an der Münzverfälschung.

Als Theilnehmer 1) an der Münzverfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld 2) im Verständnisse mit demjenigen, der die Verfälschung begangen, oder begehen geholfen hat, auszugeben, auf sich nimmt 3); oder die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des §. 103. c) verringert worden, an sich löset 4).

---

1) vergl. §§. 95 u. 102. 2) Münze, 3) oder wirklich ausgibt, (vergl. eben da) 4) d. i. durch was immer für einen entgeltlichen Vertrag an sich bringt.

§. 106.

Eine solche Theilnehmung soll mit schwerem Strafe. Kerker von einem bis fünf, und bey verursachtem großen Schaden, bis zehn Jahren bestrafet werden 1).

---

1) Sieh Th. II. §. 83 u. f.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Religionsstörung 1).

1) §. 51, 8) (Theres. Art. 56 — 61; Jos. Th. II. §. 61 — 67; W. G. Th. I. Hauptst. 11.)

§. 107.

Religionsstörung.

Das Verbrechen der Religionsstörung begeht:

a) wer 1) durch Reden, Schriften, oder Handlungen Gott 2) lästert 3);

b) wer eine im Staate 4) bestehende 5) Religionsübung 6) störet 7), oder durch entehrende 8) Mißhandlung 9) an den zum Gottdienste 10) gewidmeten Geräthschaften 11) oder sonst durch 12), Handlungen, Reden 13), Schriften öffentlich 14) der Religion 15) Verachtung 16) bezeiget 17);

c) wer einen Christen 18) zum Abfalle 19) vom Christenthume 20) zu verleiten, sich anmaßet 21);

d) wer Unglauben 22) zu verbreiten 23), oder eine der christlichen Religion 24) widerstrebende

Irrlehre 25) auszustreuen, 26) wer Sectirung 27) zu stiften, sich bestrebet.

---

1) sey es, 2) jenes Wesen selbst, welchem göttliche Eigenschaften beygeleget werden, im Gegensatze aller übrigen Personen, und noch mehr bloßer Sachen, welche Gegenstände religiöser Verehrung sind, 3) die ihm gebührende Achtung im hohen Grade verletzet, (vergl. §. 58.) insofern es in Gegenwart anderer Menschen geschieht. Dieß forderte Jos. a. a. O. §. 61 ausdrücklich; es ergibt sich aber auch aus dem allgemeinen Begriffe von Verbrechen, (Einleit. II.) aus der Aufschrift dieses Hauptstückes, und aus dem Eingange des §. 108. 4) vermöge der Gesetze des Staates, 5) wie immer, als herrschend, oder geduldet, öffentlich oder privat, 6) Gottesdienst im engeren Sinne, (n. ö. R. §. 206.) 7) hindert, unterbricht, oder aufhebt, 8) die fernere Ehrerbiethung hindernde, 9) Behandlung gegen die Bestimmung, 10) zur Religions-übung, gleichviel zu welcher von den im Staate bestehenden, 11) beweglichen Sachen, 12) was immer für andere, 13) oder, 14) §. 58, 15) aller überhaupt, oder irgend einer, im Staate bestehenden, insbesondere, 16) das Gegentheil von Achtung, 17) äußert, 18) von was immer für einer Confession, 19) zur gänzlichen Verlassung, 20) nach allen seinen Zweigen, 21) auch nur versuchet, (§. 7.) 22) Verläugnung aller Religion, (Jos. a. a. O. §. 64.) 23) bey anderen zu bewirken, 24) überhaupt, nach allen ihren, im Staate bestehenden, Arten, 25) eine einzelne, beziehungsweise auf das

Wesen aller bestehenden christlicher Confessionen, falsche Lehre, 26) anderen Christen beyzubringen, 27) eine, von den im Staate bestehenden verschiedene, Religionsgesellschaft,

§. 108.

Strafe.

Ist durch die Religionsstörung öffentliches 1) Aergerniß 2) gegeben worden 3), oder eine Verführung 4) erfolget, oder gemeine Gefahr 5) mit dem Unternehmen verbunden gewesen; so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; bey großer Boßheit oder Gefährlichkeit 6) aber auch bis auf zehn Jahre bestraft werden.

---

1) §. 58. 2) d. i. Anlaß zum sittlichen Verderben Anderer, (J. Frint Handbuch der Religions-Wiss. 3. Th. 2. B. §. 366 Wien 1814.) 3) welches vorzüglich durch a) und b) des vorigen §. geschehen kann, 4) §. 37. d) in den Fällen des vorigen § c) und d) 5) nahe Möglichkeit der unmittelbaren Verletzung der gemeinschaftlichen Sicherheit, (§. 50.) durch Aufstand, oder Aufruhr u. s. w. 6) §. 36.

§. 109.

Treffen keine der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Umstände mit ein; so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr zu bestrafen.



Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Nothzucht und anderen Unzuchtsfällen 1).

1) §. 51, 9) welche als Verbrechen betrachtet werden. (Theres. Art. 74 — 77 dann 80 u. 82; Jos. Th. I. §. 130 — 134, II. §. 67 — 77; W. G. Th. I. Hptst. 12.)

§. 110.

Wer eine Weibsperson 1) durch gefährliche Bedrohung 2), wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit 3), oder durch arglistige 4) Betäubung ihrer Sinne 5) außer Hand setzet 6), seinen Lüsten Widerstand 7), zu thun, und in solchem Zustande 8) sie schändet 9), begeht des Verbrechen der Nothzucht. Nothzucht.

---

1) was immer für eine, ohne Ausschließung selbst derjenigen, welche mit ihrem Körper ein unzüchtiges Gewerbe treiben, (Th. II. §. 245.) 2) §. 70, oder 3) eben da, 4) zum bösen Zwecke heimlich bewirkte, 5)

bewirkte Sinnenverwirrung, (§. 2 c,) 6) es ihr (physisch oder psychologisch) unmöglich macht, (vergl. §. 2 e) 7) §. 61. 8) der Unmöglichkeit des Widerstandes, 9) d. h. in dem gegenwärtigen Zusammenhange, überhaupt unerlaubter, (und daher, auch nur im weitesten Sinne, schändlicher) Weise mit ihr seinen Geschlechtstrieb befriediget,

§. 111.

Strafe.

Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf bis zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen 1) Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit 2), oder gar am Leben zur Folge gehabt 3), so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden 4).

---

1) schweren, (§. 136.) 2) dem Zustande des Menschen, in welchem alles an ihm zu seinen Verrichtungen tauglich ist, 3) Ursache der Lebensverkürzung gegeben, 4) Vergl. §. 126.

§. 112.

Schändung einer unmündigen Person.

Die an einer Person 1), welche noch nicht vierzehn Jahre alt 2) ist, unternommene 3) Schändung 4) wird ebenfalls als Nothzucht angesehen 5) und 6) bestraft.

---

1) Weibsperson, nach dem Zusammenhange mit §. 110. 2) und daher noch unmündig, (allg. bürgerl. Gesetzb. §. 21) 3) auch nur versuchte, überhaupt gewagte, 4) §. 110. 5) wenn sie auch, wegen Mangels der §. 110 vorausgesetzten Mittel, buchstäblich als keine erschiene, allenfalls sogar die (rechtlich unwirksame) Einwilligung der Unmündigen nachgewiesen werden könnte, (vergl. §. 81) 6) nach §. 111.

§. 113.

Als Verbrechen 1) werden auch nachstehende Arten der Unzucht 2) bestrafet: Verbrechen der Unzucht gegen die Natur, und der Blutschande.

I. Unzucht gegen die Natur 3).

II. Blutschande 4), welche 5) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie 6), ihre Verwandtschaft mag von ehelicher, oder unehelicher Geburt 7) herrühren, begangen wird.

---

1) obschon sie nach der Strenge der Begriffe (Einleit. II.) nicht darunter gehörten, 2) der unerlaubten Befriedigung des Geschlechtstriebes, 3) d. h. auf eine solche Weise, welche dem physischen Zwecke der Befriedigung des gedachten Triebes, (der Zeugung seines Gleichen) nicht entspricht, 4) naturgemäße Befriedigung des Geschlechtstriebes, welche aber, wegen des Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses der Personen, insbesondere unerlaubt, (Unzucht) ist, (Th. II. §. 246.) 5) wenn sie, 6) (allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 40 — 42 und Comment. dazu von Zeiller) 7) eben da, Th. I. Hauptst. 3.

§. 114.

Strafe.

Die Strafe ist Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre.

§. 115.

Verführung zur Unzucht und Kuppeley.

III. Verführung 1) wodurch jemand 2) eine seiner Erziehung 3), oder 4) Aufsicht 5) anvertraute 6) Person 7) zur 8) Unzucht 9) verleitet.

IV. Kuppeley 10), wofern dadurch eine unschuldige Person 11) verführet worden.

---

1) §. 37 d) 2) welcher mit dem Verführten nicht in absteigender Linie verwandt ist, (§. 113. II.) 3) dem Inbegriffe aller nöthigen (positiven und negativen) Vorkehrungen, damit ein anderer Mensch des jugendlichen Alters wegen seine Bestimmung nicht verfehle, (n. P.R.§. 164 u. f.) 4) sonst seiner 5) Obergewalt in Hinsicht auf einen ordentlichen Wandel, 6) d. h. von demjenigen, welcher Pflicht und Recht zur Erziehung oder Aufsicht ursprünglich hat, oder von dessen Stellvertreter unter der abgeleiteten, (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Verpflichtung zu dem einen, oder dem anderen überlassene, 7) welche, wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, über 14 Jahre alt seyn muß, (§. 112.) 8) nicht naturwidrigen, (§. 113. I.) 9) für sein eigenes Interesse, (vergl. IV. dieses §.) 10) d. i. jene Übertretung, welche durch Beförderung der Unzucht zwischen anderen Personen begangen wird,

(Th. II. §. 257 — 261) 11) d. i. eine solche, welche bis dahin noch nicht in Unzucht verfallen ist, übrigens, wenn sie eine Weibsperson ist, schon das vierzehnte Jahr zurück gelegt hat, (§. 112.) auch nur zur einfachen Unzucht,

§. 116.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis fünf Jahre 1). Strafe.

---

1) Vergl. überhaupt hier Th. II. Hptst. 13.



Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todschlage 1).

1) §. 51, 10) (Theres. Art. 83 — 88, dann 90 — 93; Jos. Th. I. §. 90 — 105; W. G. Th. I. Hauptst. 13.)

§. 117.

Mord. Wer gegen 1) einen 2) Menschen 3), mit dem Entschlusse 4) ihn zu tödten 5), auf eine solche Art handelt 6), daß dessen Tod daraus 7) nothwendig 8) erfolgt 9), macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.

---

1) was immer für, 2) anderen, (Th. II. §. 90 — 93) vergl. jedoch §. 52 a) 3) ein, mit den Unterscheidungsmerkmahlen eines menschlichen versehenes, Wesen (Wernt a. a. O. §. 103 u. f.) bey, oder nach, nicht vor, der Geburt desselben, (§. 128) 4) §. 1. 5) nicht in einer anderen feindseligen Absicht, (§. 123.) 6) thä-

tig ist, oder auch, im Falle des §. 122, sich unthätig verhält, 7) nähmlich aus der Art, wie gegen ihn gehandelt wird, 8) nach den bekannten Gesetzen der Natur unausbleiblich, gleichviel übrigens, ob diese Nothwendigkeit eine allgemeine, (für alle Menschen) oder nur eine besondere (bey diesem Menschen) war, und in letzterem Falle, warum sie eintritt, *) im Gegensatze von zufällig in jeder Rücksicht, z. B. bloß wegen positiv schädlicher ärztlicher Behandlung, oder wegen Ausschlagung der vorhandenen Hülfe, 9) auf der Stelle, oder erst nach der Zeit

*) in Rücksicht auf den Beweis des geläugneten bösen Vorsatzes kommt es allerdings auf diese Verschiedenheiten an, (§. 1. vergl. mit §. 413.)

§. 118.

Gattungen 1) des Mordes sind: Gattungen des Mordes.

1) Meuchelmord 2) welcher durch Gift, oder sonst tückischer Weise 3) geschieht;

2) Raubmord, welcher in der Absicht, fremdes 4) Gut 5) mit Gewaltthätigkeit 6) gegen die 7) Person 8) an sich zu bringen 9), begangen wird 10).

3) Der bestellte Mord 11), wozu jemand gedungen 12), oder auf 13) eine andere Art 14) von einem Dritten bewogen 15) worden ist.

4) Der gemeine Mord, der 16) zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehöret.

---

1) Arten; (§. 37 a) 2) d. i. ein solcher Mord, (vorig. §.) 3) d. h. vermittelst eines solchen absichtlich

gewählten Verfahrens, durch welches dem Ermordeten die (bey einem anderen Verfahren mögliche) Vorsicht und Vertheidigung erschweret, oder ganz unmöglich gemacht wird, (vergl. Theres. Art. 90 § 4; Jos. a. a. O. §. 100) 4) d. i. wirklich, oder vermeintlich (§. 7.) nicht im Eigenthume des Thäters befindliches, (§. 74) bewegliches, (§. 169 vergl. mit §. 151.) 5) Sache, im Gegensatze von Person, (§§. 75 u. 80) 6) §. 61, 7) eine, 8) im Gegensatze von einer Sache, um seines Vortheiles willen, (§. 151) 9) oder, nach §. 169, sich desselben zu bemächtigen, 10) die Absicht mag erreicht worden seyn, oder nicht, 11) d. i. derjenige Mord, 12) durch verheißenen, oder gegebenen Lohn, im Gelde, oder Geldeswerth, 13) was immer für 14) z. B. durch Liebkosungen, Drohungen, (Jos. a. a. O. §. 101) 15) dessen Entschluß bewirket, 16) d. i. diejenige Übertretung, welche zwar die Merkmahle des §. 117 in sich vereiniget, aber

§. 119.

Strafe des vollbrachten Mordes.

Jeder 1) vollbrachte Mord 2) soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder 3), als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellet 4), oder ihm die That ausüben geholfen 5) hat, mit dem Tode bestrafet werden.

---

1) schwere, oder gemeine, (vorig. §.) 2) d. i. bey welchem, außer den übrigen Merkmahlen des §. 117, auch der Tod des Mißhandelten eingetreten ist, 3) d. i. an demjenigen, von dessen Handlungsart sich der er-

folgte Tod als nothwendige Folge darstellet, also bey einem bestellten Morde dem Bestellten, 4) dem Besteller zum Morde, 5) d. h. bey der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt, oder auf eine andere thätige Weise mitgewirket, (Anhang I. Nro. 7.)

§. 120.

Strafe der entfernten Theilnahme. S. A. I. Nr. 7.

Diejenigen, welche auf eine entferntere 1) in dem §. 5. bemerkte 2) Art an dem verübten Morde Theil haben, sollen, bey einem gemeinen Morde 3) mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, wenn aber die Mordthat 4) an 5) Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie 6), an dem Ehegenossen des Thäters 7), oder 8) Theilnehmers, da ihnen 9) diese Verhältnisse 10) bekannt waren 11), oder wenn ein Meuchelmord oder Raubmord 12) verübet worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren bestrafet werden.

---

1) als die am Ende des vorigen §. bezeichnete, 2) also doch überhaupt nach dem Gesetze zureichende, 3) vorig. §., 4) entweder, 5) einem, 6) §. 113 II, die Verwandtschaft mag von ehelicher, oder unehelicher Geburt herrühren, (sieh §. 122) oder 7) des unmittelbaren Mörders, 8) auch nur eines (nahen, oder entfernten) 9) in wiefern ihnen, den entfernteren Theilnehmern, (allen, oder einigen) 10) daß es sich um einen Mord an einem Verwandten in auf- oder absteigender Linie, oder an dem Ehegenossen des Thäters,

oder eines der Theilnehmer überhaupt handelte, 11) vergl. §. 2 f, 12) oder bestellter Mord, (vergl. den folgenden §.)

§. 121.

Strafe des Versuches.

Der 1) unternommene 2), aber nicht vollbrachte gemeine Mord, ist an dem Thäter, und den 3) Mitschuldigen mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; an den entfernten 4) Theilnehmern von einem bis fünf Jahre zu bestrafen. Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord, oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraphe erwähnten Angehörigen 5) versuchet worden; so ist die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter, und die 6) Mitschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bey besonders erschwerenden Umständen 7) auf lebenslang; gegen die entfernten Theilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

---

1) bloß 2) versuchte, (§. 7,) 3) nächsten, (§. 119.) 4) §. 120, 5) welcher in diesem und dem vorhergehenden §. der Wirkung nach unter die schweren gezählet wird, wie er früher (W. G. Th. I. §. 112) auch buchstäblich dargestellet war, 6) nächsten, 7) §. 36 u. 37.

§. 122.

Gegen eine Mutter 1), die ihr Kind 2) bey 3) der Geburt 4) tödtet 5), oder durch absichtliche 6) Unterlassung des bey der Geburt nöthigen Beystandes 7) umkommen läßt, ist 8), wenn der Mord 9) an einem ehelichen 10) Kinde geschehen, lebenslanger schwerster Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich 11), so hat im Falle der Tödtung zehn bis zwanzigjährige; dafern aber das Kind durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beystandes umkam, fünf bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe Statt. Strafe des Kindermordes.

---

1) eine Person, als Gebährerinn einer anderen betrachtet, 2) einen Menschen bezogen auf seine Mutter 3) zur Zeit, 4) des Zustandes des Gebährens, 5) mordet, im Sinne des §. 117, 6) §. 1, 7) vergl. Theres. Art. 87 §. 5, 8) zwar nicht die Todesstrafe (§. 119), aber 9) er sey durch Thätigkeit, oder Unterlassung bewirkt, 10) §. 113. II. 11) eben da.

§. 123.

Wird die Handlung, wodurch ein Mensch 1) um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse ihn zu tödten 2); aber doch in anderer feindseliger 3) Absicht ausgeübet; so ist das Verbrechen 4) ein Todtschlag 5). Todtschlag.

---

1) nothwendig, (§§. 117 u. 124.) 2) eben da, 3) auf die Beschädigung seiner Person gerichteter, (§. 50.) 4) welches dadurch begangen wird, 5) vergl. Th. II. §. §. 96.

§. 124.

Strafe des räuberischen Todtschlages.

Wenn bey 1) der Unternehmung eines Raubes 2) ein Mensch auf so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod nothwendig erfolgt 3) ist; soll der 4) Todtschlag 5) an allen denjenigen, welche zur Tödtung 6) mitgewirket haben, mit dem Tode bestrafet werden.

---

1) §. 122, 2) der gewaltsamen Behandlung einer Person, um sich seines Vortheiles wegen ihres, oder sonst eines fremden, beweglichen Gutes zu bemächtigen, (§. 169 vergl. mit §. 151) 3) also zwar ein Todtschlag im Sinne des vorigen §., aber kein Mord, besonders kein Raubmord, (§. 117 u. 118, 2,) begangen worden, 4) dieser schwere (§. 118 2,) 5) und zwar 6) d. i. zur, in feindseliger Absicht unternommenen, Handlung selbst, durch welche der Tod nothwendig erfolget ist, (vergl. §. 119) nicht aber an denjenigen, welche zwar an der Tödtung, aber nur entfernt, (§. 120) z. B. nur durch Belobung der feindseligen Behandlung, oder gar nur zum Raube, z. B. zum Ausleeren der Behältnisse, während andere den Besitzer mißhandelten,

§. 125.

In andern Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter 1) mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft 2), oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung 3) gestanden wäre 4), von zehn bis zwanzig Jahren bestrafet werden.

Strafe des gemeinen Todtschlages.

---

1) oder Theilnehmer, da ihm dieses Verhältniß bekannt war, (§. 120) 2) d. h. in einer solchen Verwandtschaft, welche von den Oesterreichischen Gesetzen als eine nahe angesehen wird, welches, außer bey Ascendenten und Descendenten (§. 120), selbst in den Criminal-Gesetzen, (Th. I. §. 195 u. Th. II. §. 146) auch noch bey voll- und halbbürtigen Geschwistern, und, wenigstens nach dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche, (§. 65) bey Geschwistern der Ältern, die Verwandtschaft mag von ehelicher, oder unehelicher Geburt herrühren, der Fall ist, (vergl. auch W. G. Th. I. §§. 112 u. 113) 3) ihn an seiner Person nicht zu verletzen, 4) wie z. B. Mündel und Vormund, oder sonst Untergebene und Vorgesetzte gegen einander darin stehen, (vergl. W. G. Th. I. §. 115.)

§. 126.

Wenn in einer zwischen mehreren Leuten 1) entstandene Schlägerey 2) jemand 3) getödtet worden, ist jeder 4), der ihm eine tödtliche Wunde

5) versetzet hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Wunden zusammen verursachet worden 6), oder läßt sich nicht bestimmen, wer die 7) tödtliche Wunde versetzet habe; so kann zwar keiner 8) des Todtschlages, aber alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben 9), sollen der schweren Verwundung schuldig erkannt werden 10).

---

1) als zweyen, so, daß wenigstens auf derjenigen Seite, von welcher die Tödtung herrührt, mehr als eine Person sich darstellet, 2) eines Raufhandels, (Th. II. §. 163) d. i. eines Zustandes, worin man sich in feindseliger Absicht wechselseitig durch physische Kräfte zu überwältigen sucht, 3) im Sinne des §. 123, 4) aber auch nur derjenige, 5) d. h. eine solche, welche, mit Rücksicht auf die angewendete Handlungsweise, den Tod nothwendig begründet hat, (§. 117) 6) so, daß sich keine einzelne als eine tödtliche nachweisen läßt, 7) sich darstellende, 8) von den Schlägern, 9) §. 70, 10) Diejenigen, welche im ersten Falle dieses §. keine tödtliche Wunde versetzten, und im zweyten Falle an den Getödteten nicht Hand anlegten, sind daher entweder bloß nach ihrer eigenen That, z. B. im ersten Falle als schwere Verletzer, (nach Th. I. §. 136) oder als bloße Beschädiger in einem Raufhandel, (nach Th. II. §. 163) oder in beyden Fällen, so weit §. 5 auf sie paßt, als Mitschuldige des von anderen verübten Todtschlages, oder der verübten körperlichen Verletzung u. s. w. zu behandeln.

§. 127.

Derjenige, der jemanden in Anwendung 1) einer gerechten 2) Nothwehr 3) tödtet 4), begeht kein Verbrechen 5). Es muß jedoch bewiesen, 6) oder aus den Umständen der Personen 7), der Zeit 8), des Ortes 9), mit Grund zu schließen 10) seyn, daß der Thäter sich 11) der nöthigen 12) Vertheidigung 13) gebraucht habe, um 14) sein, oder seines Nebenmenschen Leben 15), Vermögen 16) oder Freyheit 17) zu schützen 18). Nothwehr.

---

1) während des Gebrauches, 2) d. i. von dem gegenwärtigen Gesetze (ausdrücklich oder stillschweigend) verstatteten, 3) d. i. einer Handlung, wodurch man einen Schaden abzuwenden strebet, insofern wir zu derselben durch das äußere Verhalten eines Anderen psychologisch genöthiget werden, 4) gleichviel, ob mit dem Entschlusse zu tödten, (§. 117.) oder in einer anderen feindseligen Absicht, (§. 123) 5) Einleit. II. 6) rechtlich gewiß durch unmittelbare Beweisarten, (vergl. §. 398 u. 403) 7) des Thäters und des Getödteten, z. B. ihrer natürlichen Stärke, ihren Waffen, ihren früheren Verhältnissen u. s. w. 8) z. B. Tag- oder Nachtzeit, 9) z. B. ob er offen, oder verschlossen war, 10) mittelbar gewiß, oder doch wahrscheinlich, (vergl. §. 259 u. 412) 11) bloß, 12) d. h. einer solchen, ohne welche es ihm unmöglich gewesen wäre, den Zweck zu erreichen, welches der Fall nicht war, a) wenn der Zweck schon durch ein anderes Mittel erreichet war, b)

wenn man zureichende Hülfe vom Staate haben konnte, (n. ö. R. §. 300) c) wenn dem Thäter ein gelinderes und doch zureichendes Privat-Mittel zu Gebothe stand, 13) d. i. Zwangsmittels zur Abwendung eines Angriffes, 14) mit dem Endzwecke, entweder 15) folglich auch die nothwendigen inneren Bedingungen zu demselben, (die Gesundheit), 16) das äußere Seine, (Eigenthum) eines Menschen überhaupt, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Art, oder Größe, 17) §. 50, nicht auch die Ehre, an sich betrachtet, 18) Schaden davon abzuwenden, nicht nur durch Prävention und Vertheidigung im strengen Sinne, sondern auch, wo es der Natur der Sache nach möglich ist, wie bey dem Vermögen und der Freyheit, durch Bewirkung der Erstattung, jedoch immer unter Voraussetzung eines rechtswidrigen Angriffes auf erwähnte Gegenstände; weil sonst die meisten gesetzlichen Begriffe vom Verbrechen, s. z. B. §. 70, in Verwirrung geriethen.



Siebenzehntes Hauptstück.

Von Abtreibung der Leibesfrucht 1).

1) §. 51, 11) (Theres. Art. 88; Jos. Th. I. §. 112 — 116; W. G. Th. I. Hauptst. 14.)

§. 128.

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

Eine Weibsperson 1), welche absichtlich 2) was immer für eine Handlung 3) unternimmt, wodurch 4) die Abtreibung 5) ihrer 6) Leibesfrucht 7) verursachet, oder ihre 8) Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt 9), bewirket wird, macht sich eines Verbrechens schuldig 10).

---

1) sie sey unverehlicht, oder verehlicht, (vergl. §. 121) 2) §. 1, 3) Theres. a. a. O. §. 1. u. Bernt a. a. O. §. 696 — 701. 4) entweder, 5) Absonderung von dem Leibe der Mutter vor der, durch die Gesetze der Natur bestimmten, Zeit, (Abtreibung im strengen

Sinne) 6) eigenen, (vergl. §. 131), wenn auch lebenden, 7) d. i. das Product eines Zeugungs-Actes, 8) allenfalls auch zur rechten Zeit erfolgende, 9) nicht erst bey der Geburt getödtet wird, (§. 122) 10) welches, laut der Aufschrift dieses Hauptstückes, Abtreibung der Leibesfrucht (im weiteren Sinne) heißt, und schon seit Joseph die Unfruchtbarmachung, (Theres. a. a. O.) nicht mehr in sich begreift.

§. 129.

Strafe.

Ist die Abtreibung 1) versucht, aber nicht erfolgt; so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monathen, und einem Jahre ausgemessen, die zu Stand gebrachte Abtreibung 2) mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestrafet werden.

---

1) in der einen, oder der anderen der, im vorigen §. erwähnten, Arten, 2) hingegen

§. 130.

Zu eben dieser 1) Strafe, jedoch mit Verschärfung 2), ist der 3) Vater des abgetriebenen 4) Kindes 5) zu verurtheilen, wenn er mit an dem 6) Verbrechen 7) Schuld trägt.

---

1) im vorig. §. für beyde Fälle ausgesprochenen, 2) nach §. 45, 3) uneheliche, oder eheliche, (W. G. a.

a. O. §. 127) 4) oder dem Abtreibungsversuche unterworfenen, 5) vergl. §. 122) 6) vollbrachten, oder versuchten, 7) auf was immer für eine, §. 5 bezeichnete, Weise

§. 131.

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige 1) schuldig, der aus was immer für einer Absicht, 2) wider Wissen und Willen der Mutter 3), die Abtreibung ihrer Leibesfrucht 4) bewirket, oder 5) zu bewirken versuchet.

---

1) jede, von der Schwangeren verschiedene, Person, 2) d. i. vielleicht an sich nicht einmahl bösem (vergl. Bernt a. a. O. §. 705) Endzwecke, welcher durch die Abtreibung befördert werden soll, 3) wider beydes zugleich, oder letzteres allein, 4) von deren bereits erfolgtem Tode die Gewißheit nicht vorhanden ist, (§. 117, vergl. Bernt a. a. O. §. 705) 5) auch nur (§. 7)

§. 132.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn 1) zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr 2) am Leben, oder 3) Nachtheil an der Gesundheit 4) zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestrafet werden.

---

1) außer der Leibesfrucht, 2) §. 36, 3) auch nur, 4) §. 111.

Achtzehntes Hauptstück.

Von Weglegung eines Kindes 1).

1) §. 51, 12) (Theres. Art. 89; Jos. Th. I. §. 116 — 119; W. G. Th. I. Hauptst. 15.)

§. 133.

Weglegung eines Kindes.

Wer 1) ein 2) Kind 3) in einem 4) Alter 5), da 6) es zur Rettung seines Lebens 7) sich selbst Hülfe zu verschaffen unvermögend ist 8) wegleget 9), um 10) dasselbe 11) der Gefahr 12) des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle 13) zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine 14) Ursache ihn dazu bewogen habe.

---

1) immer, 2) eigenes, oder fremdes, 3) insgemein einen Menschen, welcher das siebente Jahr noch nicht zurück geleget hat, (allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 21) hier aber einen solchen, welcher, ohne Zahlbestimmung von Jahren seit seiner Geburt, ein gewisses Alter,

dessen Bezeichnung unmittelbar folgt, noch nicht erreichet hat, 4) solchen, 5) Zeitabschnitte seines Lebens, 6) vermöge dessen, 7) aus Gefahren, 8) im Gegensatze mit allen übrigen Menschen, bey welchen dasselbe Unvermögen, jedoch aus einem anderem Grunde, vorhanden ist, 9) d. h. überhaupt eine Ortsentfernung zwischem dem Kinde und sich bewirket, geschehe es hernach durch eigentliches Legen, oder durch Setzen, Stellen, Verlassen, u. s. w., entweder, 10) mit dem Vorsatze, (§. 1) 11) zwar nicht zu tödten, (§. 117) jedoch 12) §. 36, vergl. mit §. 413, 13) den, von dem Willen des Weglegenden verschiedenen, Ursachen, (§. 2. g) 14) die Rechtswidrigkeit der Weglegung nicht aufhebende, wenn auch übrigens an sich nicht böse,

§. 134.

Wenn das Kind an einem abgelegenen 1), gewöhnlich unbesuchten Orte, oder 2) unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war; 3) so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren; und wenn der Tod des Kindes erfolget ist, 4) von fünf bis zehn Jahren. Strafe.

---

1) d. h. hier, mit Rücksicht auf die Textirung des folgenden §., 2) zwar an einem nicht abgelegenen, d. h. gewöhnlich besuchten Orte, aber 3) z. B. in der

Stadt in einer gangbaren Strasse, aber so verhüllet, daß es weder füglich gesehen, noch gehöret werden konnte, (W. G. a. a. O. §. 132) 4) jedoch, mit Rücksicht auf die Weglegungsweise, nicht nothwendig, sondern zufällig, (§. 117 u. 123).

§. 135.

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten 1) Orte, und 2) auf eine Art weggeleget worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund 3) erwartet werden konnte; so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monathen, und einem Jahre zu bestrafen. Wäre 4) der Tod des Kindes dennoch erfolget; so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

1) und daher nicht abgelegenen, (vorig. §. 2) zugleich, 3) weil sie, nach der Weglegungsweise zu urtheilen, leicht waren, (vorig. §.) 4) zufälliger Weise, (eben da)



Neunzehntes Hauptstück.

Von Verwundung und anderer körperlichen Verletzung 1).

1) Körperliche Verletzung ist also die gesetzliche Gattung, und Verwundung eine Art derselben. (§. 51, 13) (Theres. Art. 83.; Jos. Th. I. §. 119 — 125; W. G. Th. I. Hauptst. 16.)

§. 136.

Verbrechen der Verwundung oder körperlichen Verletzung.

Wer jemanden 1) in der 2) Absicht 3), ihn 4) zu beschädigen 5), schwer 6) verwundet 7), oder 8) verletzet 9), oder demselben 10) an seiner Gesundheit 11) Nachtheil zuziehet 12), begeht 13) ein Verbrechen.

---

1) einen anderen Menschen (vergl. I. jedoch §. 52 a), nicht sich selbst, (Th. II. §. 161, 2) rechtswidrigen, (bösen, §. 1) 3) nicht etwa in Anwendung einer gerechten Nothwehre, (§. 127) oder in Ausübung des

Rechtes häuslicher Zucht, (Th. II. §. 165 — 174) oder gar nur aus Nachläßigkeit, (§. 2 g) und Th. II. Hauptst. 8 u. 10) 4) am Körper, 5) jedoch nicht zu tödten, (§. 117 vergl. mit §§. 1 u. 413) entweder, 6) im hohen Grade, im Gegensatze von leicht, (Th. II. §. 163 — 165) 7) §. 70 u. 71, 8) auf eine andere Weise schwer 9) eben da, 10) ohne alle Körperverletzung im eben angegebenen Sinne, sonst 11) §. 111 schweren, 12) z. B. durch beygebrachte schädliche Genußmittel, erregten Schrecken, obschon aus einer solchen Handlungsweise der Tod nicht nothwendig, oder auch gar nicht, erfolget, (vergl. Hauptst. 16) 13) dadurch allein schon,

§. 137.

Strafe.

Wenn a) 1) mit der zugefügten Beschädigung 2) Lebensgefahr 3) verbunden 4), oder die Beschädigung so beschaffen ist, daß der Beschädigte 5) wichtigen Nachtheil 6) an seinem Körper zu leiden hat 7);

b) wenn die Beschädigung 8) mit einem solchen Werkzeuge 9), und 10) auf solche Art unternommen worden, womit 11) gemeiniglich 12) Lebensgefahr verbunden ist 13);

c) wenn 14) der Anfall 15) tückischer Weise 16) geschehen, und in solchem 17) eine Person gewaltsam 18), wäre es auch nur mit Schlägen, 19) verletzet worden; so ist die Strafe Kerker zwischen einem und fünf Jahren. Nach der 20) Größe der

Boßheit 21), Gewaltthätigkeit, und Beschädigung wird auch auf schweren Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu erkennen seyn.

---

1) entweder, 2) Verletzung, (v. §.) 3) nothwendig (nach der Analogie mit §§. 117 u. 123) im Gegensatz von zufällig, 4) von den Kunstverständigen an sich tödtliche Beschädigung genannt, (Bernt a. a. O. §. 434 — 449) 5) wegen der schweren Verletzung, (vorig. §. vergl. mit §. 138) 6) nähmlich durch seine Folgen, 7) z. B. anhaltende Schwäche des Geistes, oder Körpers und dadurch entstandene Unfähigkeit zum Erwerbe des Unterhaltes, oder 8) zwar weder mit Lebensgefahr verbunden war, noch wichtigen Nachtheil am Körper verursachte, jedoch 9) gleichviel, ob mit einer eigentlichen Waffe, (§. 52 b) oder nicht, 10) zugleich, 11) mit welchem Werkzeuge und welcher Gebrauchsart desselben, 12) §. 1. 13) z. B. wenn mit einem Degen nicht geschlagen, sondern gestochen wird, oder 14) zwar keine der Voraussetzungen unter a) und b) eintraf, aber 15) auf den Beschädigten, 16) §. 117, 1) 17) während, oder noch in unmittelbarer Folge desselben, (§. 36) 18) durch wirkliche gewaltsame Handanlegung, (§. 70) 19) ohne eigentliche Werkzeuge, sondern nur mit Fäusten, schwer, (§. 136) 20) bey besonderer, 21) des bösen Vorsatzes, (§. 36)

§. 138.

Andere in dem vorhergehenden Paragraphe nicht ausgedrückte schwere Verwundungen oder Ver-

letzungen sind mit Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre zu bestrafen.

§. 139.

Diejenigen, welche wegen des in einer Schlägerey geschehenen Todtschlages nach dem §. 126 des Verbrechens der schweren Verwundung schuldig erkläret werden, sind zum schweren Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu verurtheilen.



Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Zweykampfe 1).

1) §. 51, 14) (Patent vom 12. Juni 1752; Jos. Th. I. §. 105 — 112; W. G. Th. I. Hauptst. 17.)

§. 140.

Wer jemanden aus was immer für einer Ursache 1) zum Streit 2) mit tödtlichen 3) Waffen 4) herausfordert 5), und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellet 6) begeht das Verbrechen des Zweykampfes. Zweykampf.

---

1) wenn auch an sich erlaubten, wie Erhaltung der Ehre ist, 2) (Kampfe), dem thätigen Bestreben, einander körperlich zu überwinden, gleichviel, ob der Streit an Ort und Stelle und sogleich, (als Rencontre) oder an einem anderen Orte und später, (als eigentlicher Zweykampf) vor sich gehen soll, 3) zum Tödten bey gehörigem Gebrauche gemachten, 4) §. 52 b) im Ge-

gensatze also von einem Kampfe ohne, oder mit nicht tödtlichen Waffen, (§. 126 u. Th. II. §. 163) 5) erklärt, daß er einen Kampf der eben beschriebenen Art entweder, als eine (vermeintliche) Pflicht, verlange, oder doch dazu bereit sey, 6) d. i., außer dem Falle einer gerechten Nothwehre, (Attaque §. 127) seine Person in die Lage versetzet, durch welche der wirksame Streit mit dem Herausforderer physisch bedingt ist, (nicht also, wer die Herausforderung durch andere, von der Stellung verschiedene, Zeichen annimmt.)

§. 141.

Strafe. Dieses Verbrechen soll, wenn es auch ohne Folgen 1) geblieben ist 2) mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre 3) gestrafet werden.

---

1) somit bey dem bloßen, im vorig. §. beschriebenen und schon sträflichen, Versuche, (§. 7. vergl. mit §. 53) 2) weder jemand, im Sinne der folgenden §§., verwundet, noch getödtet, noch vielleicht auch nur gekämpfet worden ist, 3) nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung entfernt geblieben ist, (§. 40 a),

§. 142.

Ist in dem Zweykampfe 1) eine Verwundung 2) geschehen; so soll 3) auf fünf bis zehnjährigen schweren Kerker erkennet werden.

---

1) Ist wirklich gekämpfet worden, und zugleich, 2) §. 70 u. 71, 3) gegen beyde Verbrecher

§. 143.

Ist aus dem Zweykampfe der Tod eines Theiles 1) erfolget; so soll der Todtschläger mit zehn- bis zwanzigjährigem schwerem Kerker gestrafet, der Leichnam des Getödteten aber, wenn er auf der Stelle 2) todt geblieben ist, unter Begleitung der Wache auf einen außer der gewöhnlichen Begräbnißstätte gelegenen Ort gebracht, und daselbst eingescharret werden.

---

1) nothwendig, im Sinne des §. 117 vergl. mit §. 123, (weil der Thäter Todtschläger genannt wird) 2) sogleich, am Orte des Zweykampfes,

§. 144.

In jedem 1) Falle 2) ist der Herausforderer strenger als der Herausgeforderte, zu bestrafen, 3) folglich 4) auf längere Zeit zu verurtheilen, als er, wenn er der Herausgeforderte gewesen wäre, würde verurtheilet worden seyn.

---

1) bisher angeführten, 2) soweit eine Strafe Platz greifen kann, (§. 202) 3) §. 37 e) vergl. mit §. 39 c) 4) in sofern die strengere Bestrafung bloß nach der Regel des §. 45 bestimmet wird,

§. 145.

Strafe der Theilnehmer.

Wer zur Herausforderung 1), oder zur Annahme derselben 2) auf was immer für eine 3) Art beygetragen, oder 4) demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung 5) gedrohet, oder 6) bezeiget hat, ist mit Kerker; wenn aber sein Einfluß 7) besonders wichtig gewesen, und 8) Verwundung oder gar Tod erfolgt ist, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

---

1) §. 140, 2) soweit diese schon ein Verbrechen ist, (eben da, vergl. mit §. 5) 3) §. 5 bemerkte, 4) daher auch wer (Jos. a. a. O. §. 110 b) entweder, 5) für die Zukunft, 6) schon in der Gegenwart, 7) zur Bewirkung der Herausforderung, oder Annahme, 8) zugleich

§. 146.

Diejenigen 1), die sich als Beyständе, oder so genannte Secundanten für einen der Streitenden zu dem Zweykampfe 2) gestellt haben 3), sollen zu schwerem Kerker von einem Jahre, und nach der Größe 4) ihres Einflusses, und des erfolgten Uebels 5) auch bis auf fünf Jahre verurtheilet werden. 6)

---

1) von den Theilnehmern, (vorig. §.) 2) wirklich 3) §. 140, 4) nach der Wichtigkeit, 5) der Verwundung, oder Tödtung vorig. §.) 6) Vergl. über die letzten 5 Hauptstücke Th. II. H. 8 — 11.



Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Brandlegung 1).

1) §. 51, 15) (Theres. Art. 99. Jos. Th. I. §. 170 — 175; W. G. Th. I. Hauptst. 18.)

§. 147.

Brandlegung. Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der 1) eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage 2) an fremdem 3) Eigenthume 4) eine Feuersbrunst 5) entstehen soll 6); wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen 7), oder 8) keinen Schaden 9) verursachet hat.

1) was immer für 2) demjenigen zufolge, was er vor, oder bey der Unternehmung der Handlung geradezu bedacht und beschlossen hat, (§. 1 vergl. mit §. 149) 3) §. 118 2) 4) §. 74, gleichviel, ob an privatem, oder öffentlichem, beweglichem, oder unbeweglichem,

5) der Zustand eines Körpers, in sofern er (gewöhnlich mit, zuweilen auch ohne, Flammen) in Feuer ist, (vergl. die gleich folgenden Stellen, in welchen immer nur das Wort: Feuer, gebraucht wird) 6) gleichviel, ob sie auch entstehen kann, oder nicht, (§. 7) und um welchen Endzweckes willen sie unternommen wird: Gehässigkeit zu befriedigen, (§. 74) andere Verbrechen leichter auszuführen, (§. 28) u. s. w., 7) das fremde Eigenthum nicht in Feuer gerathen, 8) zwar ausgebrochen ist, aber 9) als welcher im Ausgebrochenseyn liegt, also keinen Schaden von Erheblichkeit, (folg. §. b)

§. 148.

Die Strafe ist nach folgendem Unterschiede auszumessen: Strafe.

a) Wenn das Feuer ausgebrochen 1), und 2) dadurch 3) ein Mensch, da 4) es von dem Brandleger vorgesehen werden konnte 5), getödtet wird 6); wenn der wirklich ausgebrochene Brand 7) zu wiederhohlten Mahlen 8) geleget; oder wenn der 9) Brand durch 10) besondere 11) auf Verheerungen 12) gerichtete Zusammenrottung 13) bewirket worden, ist die Strafe der Tod. S. A. I. Nr. 8.

b) Wenn das Feuer ausgebrochen, und 14) ein 15) für den Verunglückten 16) erheblicher 17) Schade entstanden ist; wie auch

c) wenn der Thäter die Brandlegung zu verschiedenen Mahlen 18), obgleich jedes Mahl ohne Erfolg 19) unternommen hat, soll er lebenslang mit

schwerem, bey besonderer Boßheit und Größe des Schadens 20) aber mit schwerstem Kerker bestrafet werden.

d) Wenn das Feuer 21) ausgebrochen, jedoch mit keinem bisher 22) angeführten Umstande begleitet ist; soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkennet werden.

e) Wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber 23) zur 24) Nachtzeit, 25) oder an einem solchen Orte, wo es bey dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können 26), oder unter solchen Umständen, wobey zugleich menschliches Leben augenscheinlicher 27) Gefahr ausgesetzet war 28), angeleget worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.

f) Ist die That 29) bey Tag 30), und 31) ohne besondere Gefährlichkeit 32) unternommen worden, und 33) das gelegte Feuer 34), ohne auszubrechen 35), erloschen, oder 36) ohne Schaden 37) gelöschet worden 38); so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren verwirket.

g) Hat der Thäter selbst 39) aus Reue 40), und noch zur rechten Zeit 41) sich so verwendet 42), daß aller Schaden verhütet worden 43); so ist 44) die Strafe des schweren Kerkers zwischen sechs Monathen, und einem Jahre auszumessen 45).

1) vorig. §., 2) zugleich entweder, 3) weil es ausgebrochen ist, nicht nothwendig durch die verzehrende Kraft des Feuers selbst, 4) in so fern, 5) weil er z. B. an einem Orte, an dem, wie er weiß, oft Menschen verweilen, Brand legte, nicht: vorgesehen und beschlossen, also zugleich ein Mord, (§. 117 vergl. mit §. 1) begangen wurde, 6) umkommt, (W. G. a. a. O. §. 152 a) oder, 7) wenn endlich das Feuer wirklich, wenn auch nur einmahl, ausgebrochen ist, nachdem es vorher 8) öfter, zwey, dreymahl, (Anhang I. Nro. 8.) 9) der wirklich ausgebrochene, 10) vermittelst 11) nicht bloß allgemeine, 12) Verwüstungen und Zerstörungen, 13) d. h. eine solche Zusammenrottung (§. 61 vergl. mit §. 5 *) welche Verheerungen zu ihrem Zwecke machte, wenn auch nur von einem Mitgliede, 14) zugleich, 15) auch nur 16) nach seinen besonderen Verhältnissen, so weit es von dem Brandleger vorgesehen werden konnte, vergl. a) 17) großer, 18) vergl. a,) 19) ohne daß auch nur einmahl das Feuer ausbrach, 20) welcher bevorstand, (eigentlich also der Gefahr) nicht: welcher durch das Feuer erfolgte, da dieses, gegen die Voraussetzung, sonst ausgebrochen seyn müßte, und der Fall schon unter a) gehörte, 21) zwar 22) unter a) b) c) 23) entweder, 24) oder wohl auch mit Berechnung des Ausbruchs auf die (Anmerk. z. Strafges. für Bayern, Band II. S. 200) 25) während das Sonnenlicht dem Horizonte ganz entzogen ist, 26) z. B. in einer Stadt, einem Flecken, Dorfe, Lager, an einem Magazine, Pulverthurme, einer Holzstätte, Scheune, einem Walde, an einem noch nicht abgeerntetem Felde, (Jos. a. a. O. §. 171) 27) unter Voraussetzung einer klaren Vorstellung von den Umständen unverkennbarer, (§.

58) 28) vorausgesetzt nach a) oben, daß diese, für den Richter augenscheinliche, Gefahr auch von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, z. B. an einer Kirche, einem Theater u. s. w. zur Zeit der gewöhnlichen Versammlung, wenn auch solche Gebäude isolirt stehen, 29) der Brandlegung, 30) während das Sonnenlicht den Horizont noch (stärker oder schwächer) beleuchtet, 31) auch 32) d. h. weder mit Gefahr der leichten Verbreitung, noch für menschliches Leben (vergl. e) 33) zugleich, 34) d. h. hier der in Feuer gesetzte Zündstoff, 35) ohne einen Ausbruch zu bewirken, entweder von selbst, 36) von jemand, von dem Thäter Verschiedenem, ohne dessen Verwendung (g) 37) eben weil es noch keinen Ausbruch veranlasset hat, 38) bey einer anderen Auslegung existirte der Fall d,) 39) im Gegensatze des Zufalles und anderer Menschen, 40) durch Unlust über seine That bewogen, 41) so schnell, und 42) so zweckmäßige Mittel ergriffen, 43) mithin gar keiner entstanden ist, 44) in allen Fällen, in so fern die eben angeführten Bedingungen auf sie passen, 45) Gänzliche Straflosigkeit bewirkt hier die Reue nicht mehr, weil, nach der Voraussetzung, der Brand schon gelegt, mithin das Verbrechen nicht bloß versucht, sondern bereits vollbracht worden ist. (§. 7) Anders wäre es, wenn z. B. der Zündstoff aus Reue noch vor der Legung unbrauchbar gemacht, oder vertilgt worden wäre. (Eben da).

Von der Strafbarkeit desjenigen, der seine eigene

§. 149.

Wer durch die, aus was immer für einer 1) bösen Absicht 2) unternommene Ansteckung 3) sei-

nes 4) Eigenthumes, auch fremdes Eigenthum 5) der Feuersgefahr 6) aussetzet, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig, und nach der in dem vorhergehenden Paragraphe bestimmten Ausmessung zu bestrafen seyn 7). Sache in Brand steckt.

---

1) anderen, 2) als die ist, wenn geradezu bedacht und beschlossen wird, an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst zu erregen, (§. 147) z. B., um einen Betrug zu verüben, (§. 150) 3) d. i. Handlung, durch welche nach seinem Anschlage eine Feuersbrunst entstehen soll, (§. 147) 4) des Thäters, 5) eben da, 6) in dem §. 1 am Ende bezeichneten Grade, 7) Diese Vorschrift liegt zwar allerdings schon stillschweigend in §. 1, und fand sich daher auch in dem W. G. Strafgesetzbuche a. a. O. §. 153 noch nicht. Weil aber bey der neuen Uebersicht des Gesetzbuches der Zweifel erhoben wurde, ob wohl alle Gerichte bey diesem wichtigen Verbrechen von selbst auf diese Weise entscheiden würden; so wurde die ausdrückliche Einschaltung dieser Vorschrift beschlossen, wie auch in Rücksicht anderer, aus allgemeinen Grundsätzen fließender, Entscheidungen, z. B. der Art, wie man Mitschuldiger und Theilnehmer an fremden Verbrechen werde, (§. 5), bey besonders gefährlichen Verbrechen, z. B. bey dem Hochverrathe, (§. 52 b) und der Verfälschung öffentlicher Credits - Papiere, (§. 93) geschehen ist. Bey einer anderen Erklärung dieses §. würde sich auch nicht füglich eine, nach dem Systeme des Gesetzbuches be-

friedigende, Ursache der gleichen Strafe mit dem Verbrechen des §. 147 angeben lassen.

§. 150.

Wer sein Eigenthum 1) in Brand stecket 2), ohne daß dabey fremdes Eigenthum 3) Gefahr läuft von dem Feuer ergriffen zu werden 4), ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges 5) schuldig, in so fern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen, oder jemanden Verdacht zuzuziehen 6) sucht 7).

1) aus was immer für einer bösen Absicht, (vorig. §.) oder in Brand zu stecken unternimmt, (eben da) 3) im Sinne des vorig. §. 4) weil letzteres entweder gar nicht, oder doch nicht leicht in Brand gerathen kann, 5) §. 176, 6) nicht aber einen Mord, (§. 117) oder Diebstahl, (§. 151) u. s. w. zu begehen, 7) Vergl. mit diesem Hauptst. Th. II. §. 184 — 210.



Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Diebstahle und Veruntreuungen 1).

1) §. 51, 16) welche von dem gegenwärtigen Gesetze §. 168 gelegenheitlich, so wie im W. G. Strafgesetzb., den Gattungsnahmen: Entwendungen erhalten. (Theres. Art. 94 u. 97; Jos. Th. I. Kap. 6 u. Th. II. Kap. 4; W. G. Th. I. Hauptst. 19.)

§. 151.

Wer um seines Vortheiles willen 1) fremdes 2) bewegliches 3) Gut 4) aus eines Andern Besitz 5), ohne dessen 6) Einwilligung 7) entzieht 8), begeht 9) einen Diebstahl. Diebstahl.

---

1) d. h. hier, um sich, gleichviel auf welche Art und zu welchem Endzwecke, einen Gewinn an Vermögen zu verschaffen, (Theres. a. a. O. §. 1. u. oben §. 50 u. 51) ohne welche Absicht entweder eine andere Uebertretung, z. B. das Verbrechen des §. 74, oder des §. 188 verb. mit §. 162 h) — l), oder gar keine

vorhanden seyn würde, wenn z. B. die Absicht, glaubwürdiger Maßen, gewesen wäre, Unglück zu verhüten, Scherz zu treiben, u. s. w. 2) §. 74 u. 118 2), worunter auch der Antheil eines Anderen, als Miteigenthümers, gehört; widrigenfalls sich nach Umständen öffentliche Gewaltthätigkeit des §. 72, oder Betrug (§. 176) darstellen würde, 3) d. i. ohne Verletzung seiner Substanz von einer Stelle zur anderen versetzbares, wenn gleich im privat-rechtlichen Sinne, wie z. B. das Zugehör einer unbeweglichen Sache, (allg. bürg. Gesetzb. §. 293 u. f.) für unbeweglich geltendes, somit ein körperliches lebendes, oder lebloses, öffentliches, oder privates, mit Ausschluß alles unbeweglichen und unkörperlichen, 4) Sache, im Gegensatze von Person, (§. 75 u. 80) 5) d. h. hier, Inhabung, (Macht), ohne, oder mit dem Willen, das Gut als das seine zu behalten; dieser Andere mag also Eigenthümer oder bloßer Besitzer, und im letzteren Falle rechtmäßiger, oder unrechtmäßiger, redlicher, oder unredlicher, echter, oder unechter, oder fingirter, wie ein Verstorbener in Rücksicht seiner noch nicht angenommenen Verlassenschaft, oder gar nur Stellvertreter des Eigenthümers, oder Besitzers, z. B. ein Commodatar, Depositar, Bevollmächtigter seyn, (allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 309 u. f. dann §. 544 6) nähmlich des Besitzers im eben erörterten Sinne, er sey Eigenthümer, eigentlicher Besitzer, oder bloßer Inhaber, ausdrückliche, oder doch stillschweigende, 7) Verstattung, welche sonst entweder alle Uebertretung verschwinden machte, so weit der Besitzer über das Gut frey verfügen darf, (§. 4) außerdem aber eine andere Uebertretung zum Vorschein bringen könnte, z. B. eine, mit einem Mitschuldigen verübte, Veruntreuung, (§. 161)

oder einen Betrug, (§. 180 c) 8) oder sich (§ 169) des Gutes bemächtiget, nach Art einer Zueignung, (allgem. bürg. Gesetzb. §. 381 vergl. mit §. 309); ob die Entziehung heimlich, oder öffentlich, (§. 52 b) mit, oder ohne weiteren Erfolg, ohne oder mit, (der Einwilligung nicht nothwendig gleichkommendem) Wissen des Besitzers, ohne, oder mit, (nur nicht gegen eine Person der Bemächtigung wegen gerichteter, §. 169) Gewalt geschehe, ändert am Begriffe des Diebstahles nichts, 9) überhaupt

§. 152.

Der Diebstahl wird 1) zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage 2), oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft des entzogenen Gutes, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

Umstände, wodurch der Diebstahl zur Criminal-Behandlung bestimmt wird:

---

1) erst, 2) der Summe Geldes, auf welche er sich beläuft, oder gerichtet war,

§. 153.

Der Betrag macht den Diebstahl zu einem Verbrechen, wenn derselbe 1) oder 2) der Werth 3) desjenigen, was in einem, oder mehreren Angriffen 4) gestohlen 5) worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden Wiener Währung 6) ausmacht 7). Der Werth 8) aber ist nicht nach dem Vortheile

a) der höhere Betrag;

des Diebes 9), sondern dem 10) Schaden des Bestohlenen 11) zu berechnen.

---

1) unmittelbar, falls Geld gestohlen wird, 2) wenn andere Sachen der Gegenstand sind, 3) d. i. der Grad der Brauchbarkeit im Verkehre nach einer Summe Geldes bestimmt, (allgem. bürg. Gesetzb. §. 303 — 305). 4) Entziehungs- oder Bemächtigungs-Acten, (vorig. §.) bey dem nähmlichen, oder bey verschiedenen Besitzern, zur nähmlichen, oder verschiedenen Zeit, (Erläut. v. 12. März 1814) 5) oder zu stehlen versuchet, (§. 7) 6) d. h. die wirkliche, oder ideale Münze, Gulden genannt, zu nicht mehr und nicht weniger kleineren Münzarten, (Zwanzigern, Zehnern, Groschen, Kreutzern, Pfennigen) gerechnet, als nach den Münzgesetzen Wiens denselben ausmachen, und ohne Unterschied, aus welcher Materie, und in welchem Gehalte der Gulden und seine Theile zu jeder Zeit gesetzlich bestehen. 7) Wird daher unmittelbar Geld gestohlen, so ist zur Beurtheilung, ob der Diebstahl dem Betrage nach ein Verbrechen sey, einzig darauf zu sehen, wie viele gesetzliche Wiener-Gulden letzterer ausmache. Eine Folge hiervon ist, daß gestohlene Banco-Zettel seit Kundmachung des Finanz-Patentes vom 20. Febr. 1811 in gegenwärtiger Rechnung nur nach ihrem fünften Theile angesetzet werden dürfen; (Hof-Decret v. 19. April 1811) daß ferner gestohlene Einlösungs-Scheine nach ihrem vollen Nennwerthe anzusetzen seyn, (Finanz-Patent §. 8); daß aber auch auf der anderen Seite bey einem an Con-

ventions-Münze verübten Diebstahle von den Gerichten der Unterschied nicht beachtet werden darf, welcher zwischen derselben und den Einlösungsscheinen im Curse besteht, weil der Staat diesen Unterschied, soweit es bloß auf Wiener-Währung ankommt, gesetzlich nicht anerkennt. (Eben da §. 15.) Vergl. auch die Entscheidung des J. Oe. App. Ger. v. 24. Dec. 1810 bey von Wagerspach Th. I. S. 163. Anders verhält es sich bey Diebstählen an öffentlichen Obligationen. Denn obschon diese auf eine bestimmte Summe Geldes lauten, dessen Capitals-Werth §. 24 des Finanz-Patentes für ungeschmälert erkläret wird; so unterscheidet sie doch selbst gegenwärtiges Strafgesetz (§. 92) von Geld (Münze), und das, noch in voller Kraft bestehende, Wucher-Patent vom 2. Dec. 1803 stellet sie (§. 3) dem baren Gelde nur mit Rücksicht auf ihren Börse-Cours gleich, so wie die gerichtliche Praxis dieselben als Gegenstand öffentlicher Versteigerungen behandelt. Sie sind daher auch hier, wie andere bewegliche Sachen, welche gestohlen worden sind, nach den, in dem gedachten Finanz-Patente §. 8 als alleinige Wiener-Währung erklärten, Einlösungsscheinen zu schätzen. 8) der gestohlenen Sachen, 9) welchen er davon wirklich zieht, 10) wahren, (§. 253) 11) welchen er durch die Entziehung des Gutes selbst, und zwar zur Zeit derselben, litt,

§. 154.

Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen 1):

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag:

a) wenn er während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder eines andern gemeinen 2) oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses 3) verübet worden;

b) wenn der Dieb mit Gewehr 4), oder andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen 5) versehen gewesen 6):

II. Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich:

a) in Gesellschaft 7) eines oder mehrerer Diebsgenossen 8);

b) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte 9);

c) an versperrtem 10) Gute;

d) an Holz, entweder in eingefriedeten 11) Waldungen, oder 12) mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung;

e) an Fischen in Teichen 13);

f) an Wild 14) entweder in eingefriedeten Waldungen, oder 15) mit besonderer Kühnheit 16), oder 17) von einem, gleichsam ein ordentliches Gewerbe 18) damit treibenden, Thäter verübet worden ist.

---

1) entweder ohne alle, oder zugleich mit Rücksicht auf einen Betrag über 5 fl., 2) über andere Menschen gleichzeitig, wie über den Bestohlenen, gekommenen, 3) Ursache großen Kummers,

(§. 36) 4) Waffen, (§. 52 b) 5) einem, oder mehreren, (§. 137 b) 6) d. h. sie absichtlich, als er auf das Stehlen ausging, zu sich genommen hat, 7) persönlicher Begleitung, 8) Personen, welche die Diebseigenschaft, gleichviel auf welche Art des §. 5, mit einander gemein haben, (nicht eben in einer juristischen Gesellschaft, einem Complotte oder einer Bande) (§. 36) 9) in einer geweihten Kirche; die dritte Art des, nach der Theresiana (Artic. 95 §. 1) besonders ausgezeichneten, Kirchendiebstahls, bey welcher die Sache, welche gestohlen wird, als profan vorausgesetzt ist, z. B. Geld, oder andere bewegliche Sachen, welche die Anwesenden in der Kirche bey sich haben, 10) durch was immer für ein, absichtlich gelegtes, Hinderniß gegen die Entziehung geschütztem, z. B. mit einem, wenn auch sichtbar dabey liegenden, Schlüssel, (Hof-Decret v. 19. Oct. 1792) oder einer Plombirung, (Hof-Decr. v. 20. Juni 1792) verschlossenem, *) 11) eingefangenen, (mit einem Hindernisse des Eingangs umgebenen) (Jos. Th. II. §. 30 a) 12) zwar in uneingefriedeten, jedoch 13) als einer Art versperrten Gutes, im Gegensatze von offenem Gewäßer, 14) d. h. nicht zahmen, oder zahmgemachten Thieren aller Art, (außer den Fischen) welche nicht als freystehende, sondern als jagdbar (anspruchig) betrachtet werden, sie mögen vierfüßige Thiere, oder Geflügel seyn, (allgem. bürg. Gesetzb. §. 287 u. §. 283 — 285) Vergl. Jos. Th. II. §. 30 b) 15) in offenen, jedoch 16) Nichtachtung erkannter Gefahren, 17) zwar ebenfalls in offenem Walde, jedoch 18) Beschäftigung zum Erwerbe des Unterhalts,

*) Wenn bey einem, an versperrtem Gute bloß versuchten, Diebstahle der Thäter behauptet, er habe

nicht über 5 fl. entwenden wollen, so hängt die Entscheidung, ob er ein Verbrecher sey, von den Umständen ab, welche die That begleiten. (Sieh das Hof-Decret v. 5. Oct. 1814 bey Vorschitzky S. 116)

§. 155.

c) die Eigenschaft des gestohlenen Gutes;

Aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes wird der Diebstahl zum Verbrechen 1):

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher 2) an einer unmittelbar 3) zum Gottesdienste 4) gewidmeten Sache 5), mit einer den christlichen Religionsdienst 6) beleidigenden Verunehrung 7) begangen worden 8):

II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und

a) an Feld- und 9) Baumfrüchten 10);

b) am 11) Viehe auf der Weide, oder vom Triebe;

c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde verübet worden ist 12).

---

1) abermahl entweder ohne, oder mit Rücksicht auf einen Betrag über 5 fl., 2) bey einem Werthe nicht über 5 fl. auch an einem, nicht zum Gottesdienste geweihten, Orte, (vorig. §. b) 3) wie z. B. Altar-Geräthe von unbedeutendem Werthe ist, im Gegensatze von mittelbar, wie zum Unterhalte der Geistlichen bestimmte Sachen, 4) §. 107 b) der christlichen Religion von was immer für einem Bekenntnisse, 5) von

was immer für einer Art, 6) oder Gottesdienst, 7) §. 107 b) 8) die erste und zweyte Art des in der Theresiana, (a. a. O.) ausgezeichneten Kirchendiebstahles, jedoch mit der Mäßigung, daß mit ihm eine Art Religions-Störung zusammen treffen muß, wenn er, ohne Rücksicht auf einen Betrag und den Ort ein Verbrechen seyn soll, 9) lies: oder, 10) nach dem Contexte, welche sich noch auf Feldern oder Bäumen befinden, (vergl. Jos. Th. II. §. 30 c) 11) zahmen, oder zahmgemachten, im Gegensatze des Wildes, (vorig. §. f) 12) Alles dieses unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß der Bezirk nicht versperret, oder eingefriediget war. (Vorig. §. von c — f. Vergl. Jos. Th. II. §. 30).

§. 156.

d) die gefährlichere Beschaffenheit des Thäters. S. A. I. Nr. 9.

Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen 1):

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter schon zwey Mahl 2) Diebstahles wegen gestrafet worden. 3)

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von 4) fünf Gulden, wenn

a) der Diebstahl von Dienstleuten 5) an ihren Dienstherren, oder Dienstfrauen;

b) von Gewerbsleuten 6) oder Tagelöhnern an ihrem Meister, oder 7) denjenigen, welche die Arbeit 8) bedungen haben, verübet wird. 9).

1) ebenfalls ohne, oder mit Rücksicht auf einen Betrag, 2) im Criminal- oder politischen Wege, (Anh. I. N. 9) 3) §. 37 b u. c, 4) lies: mehr als, nach dem Contexte, (vergl. W. G. a. a. O. §. 158. II.) 5) wer unter diese Classe der Personen zu zählen sey, muß zunächst aus den Gesetzen, welche darüber etwas bestimmen, wie z. B. die neueste Dienstbothenordnung für Wien, §. 4, aushülfsweise aber aus dem Sprachgebrauche entnommen werden, 6) Gesellen oder Lehrlingen, 7) überhaupt, 8) der einen, oder der anderen, 9) §. 36. Von den, von §. 154 bis hieher angeführten, Umständen ist, zufolge einer Erläut. vom 5. Juni 1804, die Auslegung als richtig anerkannt, daß jeder für sich allein, ohne, oder mit Rücksicht auf den Betrag, den Diebstahl zum Verbrechen mache, daß also z. B. ein Holzdiebstahl in Gesellschaft, wenn gleich aus einer offenen Waldung und ohne beträchtliche Beschädigung derselben, criminel sey. S. Borschitzky a. a. O. S. 115.

§. 157.

Strafe des Verbrechens des Diebstahles.

Ist der Diebstahl außer dem, was in den vier vorhergehenden Paragraphen zum Verbrechen 1) erfordert wird, nicht weiter beschweret 2); so soll er mit schwerem Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre bestrafet werden.

---

1) damit er ein Verbrechen sey, 2) d. h. kommt kein Erschwerungsumstand der drey nächstfolgenden §§. zu dem, was ihn zum Verbrechen macht, hinzu;

§. 158.

Kommt aber zu dem, was schon für sich zur Eigenschaft eines Verbrechens genug wäre, noch ein zweyter in gedachten Paragraphen ausgedruckter Umstand 1); so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen einem und fünf Jahren auszumessen 2).

---

1) z. B. jemand hat versperrtes Gut in einem Betrage von 26 fl. gestohlen, (§. 153 u. 154 II. c)
2) Die Umstände der §§. 153 — 157 haben daher eine zweyfache Kraft, theils den Diebstahl zum Verbrechen zu machen, theils den, ohnehin schon criminelen, Diebstahl auf einen höheren Grad der Strafbarkeit zu erheben.

§. 159.

Beläuft sich 1) die Summe des Gestohlenen über drey hundert Gulden; oder ist 2) dem Bestohlenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Schade zugefüget 3), oder der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit 4), Gewalt 5), oder Arglist 6) verübet worden, oder, hat der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit 7) gemacht; so soll auf fünf bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden.

---

1) bey einem ohnehin schon criminelen Diebstahle, (vergl. die Paralell-Stelle, §. 182) 2) der Betrag an sich zwar nicht so groß, aber 3) z. B. einem armen Menschen seine ganze, in 30 fl. bestehende, Barschaft, oder sein eben soviel betragender Kleider- oder Werkzeugvorrath gestohlen, 4) Kühnheit, (§. 154 f) an einem anderen Gegenstande, als an Wild in offenem Walde, (§. 154 f) vergl. mit §. 157) 5) (§. 52 b) gegen Sachen, die z. B. erbrochen werden mußten, (§. 169) 6) (§. 91) z. B. indem sich der Dieb unter einem, besonders Zutrauen erweckenden, Scheine, eines Geistlichen, Staatsbeamten, Verwandten einschlich, 7) d. h. zur durch Uebung erlangten Fertigkeit, bey jeder Gelegenheit, ohne Bewußtseyn eines besonderen Grundes, es zu thun, und zwar bey einem anderen Gegenstande, als bey dem Wilde im offenen Walde, (§. 154 f vergl. mit §. 157)

§. 160.

Ein zur Nachtzeit 1) verübter Diebstahl ist entweder in der Ausmessung der Dauer; oder in der Verschärfung der Strafe 2) strenger zu bestrafen, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen 3) bey Tag 4) geschehen wäre 5).

---

1) s. §. 148 k) 2) §. 45 3) d. h. bey einem übrigens gleichen Grade der Strafbarkeit entweder des §. 157, oder 158, oder 159. 4) §. 148 f) 5) Der Umstand der Nachtzeit hat also die vormahlige, (Jos. Th. I. §.

160 c) Kraft nicht mehr, einen Diebstahl, welcher außerdem nicht criminel wäre, wenigstens in Verbindung mit einigem nicht ganz unbedeutenden Betrage, z. B. von 6 fl., zum Verbrechen zu machen, oder auch nur den gesetzlichen Grad der Strafbarkeit im Sinne des §. 158 zu steigern, sondern er fordert bloß eine Strafverschärfung innerhalb desselben gesetzlichen Strafgrades. (Erläut. v. 17. Aug. 1804.)

§. 161.

Die Veruntreunng wird zu einem Verbrechen: a) aus der Beschaffenheit des Thäters;

Als 1) ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung 2) zu behandeln, wodurch jemand ein, vermöge 3) seines öffentlichen Amtes 4); oder 5) besonderen 6) obrigkeitlichen 7) Auftrages 8) ihm anvertrautes 9) Gut, in Betrag von mehr als fünf Gulden 10), vorenthält 11), oder sich 12) zueignet 13).

---

1) eine mit dem Diebstahle zwar nahe verwandte, und daher vorhin unter demselben begriffene, (Theres. Artic. 94 §. 4; Jos. Th. I. §. 157; W. Galiz. Th. I. §. 164) jedoch von demselben specifisch verschiedene und deßwegen jetzt davon getrennte, Uebertretung, und zwar als 2) deren Gattungsbegriff man sich selbst aus den beyden Arten derselben abziehen muß, erstens 3) in Rücksicht 4) §. 85) gleichviel von welcher Art es sey, 5) auch nur vermöge eines, 6) auf ein bestimmtes Privat-Geschäft, z. B. eines Vormundes, gerichteten, 7) §. 86 a) 8) n. P. R. §. 137, 9) in einer Bestimmung, welche

die Eigenschaft einer fremden und unversehrt heraus- zugebenden Sache nicht aufhebt, übergebenes, und daher in dessen Inhabung befindliches, (vergl. §. 151) zufolge des Contextes (eben da) bewegliches, übrigens öffentliches, oder privates, 10) (vergl. §. 156 II.) 11) wissentlich (§. 1) und ohne die (ausdrückliche oder stillschweigende) Einwilligung des zur Zurückforderung Berechtigten, (§. 151) oder sonst einen gültigen Rechtfertigungsgrund, z. B. daß er es auf den Befehl des Civil-Richter ankommen lassen wollte, nachweisen zu können, um seines Vortheiles willen, (eben da) den Willen, es nicht herauszugeben, an den Tag legt, indem er die Inhabung abläugnet, (das Gut verhehlet, (§. 180 c) 12) oder geradezu dasselbe, 13) nach Art seines Eigenthumes behandelt, (allgem. bürg. Gesetzb. §. 381) es benützt, verbraucht, veräußert, (eben da §. 362) soweit dadurch sich nicht ein Mißbrauch der Amtsgewalt (§. 86 c) darstellet, sollte das Eine oder das Andere auch mit dem Vorhaben künftiger Erstattung geschehen (§. 27).

§. 162.

Strafe.

Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahre; wenn sie aber hundert Gulden übersteigt, von fünf bis zehn, und 1) zwanzig Jahren bestrafet werden.

---

1) bey besonders erschwerenden Umständen, (§. 164.)

§. 163.

b) durch den höheren Betrag.

Des Verbrechens der Veruntreuung 1) macht sich 2) auch derjenige 3) schuldig, welcher außer dem im §. 161. enthaltenen Falle 4) ein ihm 5) anvertrautes Gut, in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden 6) vorenthält, oder sich zueignet 7).

---

1) einer Veruntreuung, als eines Verbrechens, 2) zweytens, 3) Privat-Mann, oder öffentliche Beamte, 4) der, vermöge öffentlichen Amtes, oder besonderen obrigkeitlichen Auftrages geschehenen, Anvertrauung, 5) zur Verwahrung, Überbringung, Verwaltung, Bearbeitung, zum Gebrauche, zum Verkaufe, zur Sicherstellung u. s. w. 6) vergl. §. 153, 7) Eine Veruntreuung überhaupt begeht daher derjenige, welcher wissentlich, und zwar um seines Vortheiles willen, ihm anvertrautes Gut widerrechtlich vorenthält, oder sich zueignet. Bey der, in der Natur der Sache liegenden und durch das gegenwärtige Gesetz anerkannten, Verschiedenheit zwischen Diebstahl und Veruntreuung ist es natürlich, daß die Vorschriften über ersteren nicht unbedingt auf letztere angewendet werden dürfen, wie das Hof-Decret v. 5. Oct. 1804 es an einem Beyspiele zeigt. (Borschitzky a. a. O. S. 120.)

§. 164.

Strafe.

Eine solche Veruntreuung 1) ist mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr 2); wenn aber der

Betrag drey hundert Gulden übersteigt, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; und bey besonders erschwerenden Umständen 3) zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

---

1) wenn sie weder dem Betrage nach 300 fl. übersteigt, noch sonst besonders beschweret ist, 2) §. 39 e) 3) §. 36.

§. 165.

Theilnehmung am Diebstahle, oder an Veruntreuung.

Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung 1) macht sich derjenige schuldig, der 2) gestohlenes oder veruntreutes Gut 3) verhehlet 4), an sich bringt 5), oder 6) verhandelt 7).

---

1) als einer besonderen, von dem Diebstahle und der Veruntreuung selbst verschiedenen, Uebertretung (§. 6) 2) wissentlich, (§. 1 u. 175), widrigenfalls keine, oder doch nur eine schwere Polizey-Uebertretung (Th. II. §. 219 — 226) vorhanden wäre, 3) ohne vorläufiges Einverständniß mit einem Diebe, oder Veruntreuer, erst nach begangener That, (§. 6) denn sonst wäre es Mitschuld oder Theilnahme am Diebstahle oder an der Veruntreuung im allgemeinen Sinne des §. 5, 4) auf was immer für eine Weise, den Fall des §. 193 ausgenommen, der Entdeckung entzieht, z. B. das Gut dem Diebe oder Veruntreuer aufbewahret, oder gar, 5)

durch einen entgeltlichen, oder unentgeltlichen Vertrag, 6) auch nur, 7) als Bevollmächtigter, als Trödler. Diese Theilnehmung ist aber, wie der Diebstahl und die Veruntreuung selbst, nur unter bestimmten Voraussetzungen des folgenden §. ein Verbrechen, nähmlich entweder ohne, oder mit Rücksicht auf den Betrag, um welchen man Theil nimmt.

§. 166.

Strafe.

Ist dem Theilnehmer

a) aus dem Betrage 1), oder Werthe des 2) Gutes 3), oder aus dem Vorgange 4) bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie 5) zum Verbrechen eignet 6), begangen worden sey; oder 7)

b) übersteigt das zu mehreren Mahlen 8) verhehlte, an sich gebrachte, oder verhandelte Gut zusammen 9) den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig 10) Gulden; so ist die Theilnehmung 11) mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr; nach der Größe des Betrages 12), der 13) Hinterlist 14), und des 15) beförderten Schadens 16) auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen 17).

---

1) welcher unmittelbar im Gelde gestohlen, oder veruntreuet wurde, 2) vom Gelde verschiedenen, 3) §. 153 u. 163 4) den Umständen, (§. 154 — 157 u. §. 161) 5) entweder ohne allen, oder doch in Verbindung mit einem bestimmten Betrage, 6) von dem Diebe oder

Veruntreuer, 7) oder war dem Theilnehmer dieß zwar nicht bekannt, aber 8) weil nur unter dieser Voraussetzung der vorige Fall nicht existiren kann, 9) bey der Theilnehmung am Diebstahle, 10) oder bey der Theilnehmung an einer Veruntreuung, von 50 (§. 153 vergl. mit §. 163) 11) ein Verbrechen, und als solches, wenn keiner der nachfolgenden Beschwerungsumstände eintritt, 12) bey großem Betrage, um welchen Theil genommen wurde, 13) oder bey großer, 14) mit welcher z. B. verhehlet, oder verhandelt wurde, 15) bey großem durch die Theilnahme, 16) für den Beschädigten, indem er dadurch viel einbüßt, was er sonst zurück erhalten haben würde, 17) Jede andere Theilnahme, welche bloß die Merkmahle des §. 165 hat, ist als schwere Polizey-Uebertretung zuzurechnen. (Th. I. §. 168 vergl. mit Th. II. §. 214)

§. 167.

Straflosigkeit des Diebstahles wegen der thätigen Reue.

Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung 1) hört auf, ein Verbrechen zu seyn 2), wenn der Thäter 3) eher, als die Obrigkeit 4) sein Verschulden erfährt 5), den ganzen 6) aus seiner 7) That 8) entspringenden Schaden wieder gut macht 9). Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung 10).

---

1) der Grund der Zurechnung derselben zum Verbrechen mag welcher immer, (§. 152, 161 u. 163) und sie mögen noch so sehr beschweret seyn, 2) ob auch eine

schwere Polizey-Uebertretung, entscheidet sich aus Th. II. §. 210 — 212, 3) selbst, übrigens unmittelbar, oder mittelbar, z. B. durch einen anonymen Brief, oder den Beichtvater, nicht aber ein Anderer, wenn auch zum Behufe des Thäters, (Erläut. v. 12. Oct. 1805) 4) nicht eben das Criminal-Gericht, sondern was immer für eine, (§. 228) 5) wenn auch auf außergerichtliches Andringen des Beschädigten, und daher zwar ungern, jedoch, in Rücksicht auf den gerichtlichen Zwang, freywillig, (Erl. v. 5. Oct. 1804) 6) nicht bloß einen Theil desselben, und zwar im Sinne des allg. bürg. Gesetzb. §. 1324 u. 1331, widrigenfalls das Verschulden immer noch im Verhältnisse des übrigen Theiles zuzurechnen wäre, 7) nicht aus eines Anderen, soweit sich erheben läßt, welchen Schaden er allein angerichtet habe, (Hof-Decr. v. 5. Oct. 1814) 8) überhaupt, nicht bloß aus den wesentlichen Theilen derselben, wodurch sie Diebstahl oder Veruntreuung wird, sondern auch aus den zufälligen, z. B. der Erbrechung der Behältnisse, oder aus der bestimmten Münz-Sorte, welche der Beschädigte angeben kann, (Hof-Decret v. 23. Dec. 1811) 9) Auf welche, in den bürgerlichen Gesetzen als Gutmachung anerkannte, Weise dieses geschehe, ob durch Zurückstellung, oder Ersatz, ohne oder mittelst eines Vergleiches, ist gleichgültig, (Hof-Decr. v. 14. Nov. 1793) 10) §. 165. Auch bey dieser muß, soll die Zurechnung zum Verbrechen wegfallen, der Thäter selbst, eher als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen, aus seiner That, (Verhehlung, Ansichbringung, Verhandlung) entspringenden, Schaden, so weit sich sein Antheil am Schaden bestimmen läßt, (Hof-Dec. vom 5. Oct. 1804) gut machen.

§. 168.

Diebstähle, welche als schwere Polizey-Uebertretungen behandelt werden.

In wie fern übrigens die hier nicht vorkommenden geringeren Diebstähle 1) oder Veruntreuungen 2) und die Theilnahme an denselben 3); wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Aeltern und Kindern 4), so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorfallenden Entwendungen 5), nach Art schwerer Polizey-Uebertretungen zu behandeln seyn 6), darüber ist die Vorschrift in dem zweyten Theile des gegenwärtigen Gesetzbuches 7) enthalten. 8)

---

1) unter 25 fl. und ohne die Umstände der §§. 154 — 157, 2) ohne die Umstände des §. 161 und unter 50 fl. (§. 163) 3) ohne die Voraussetzungen des §. 166, 4) §. 80, 5) Diebstähle und Veruntreuungen, (vergl. W. G. St. G. §. 176, in welchem sich das Wort offenbar auf beyde bezieht) 6) Verbrechen sind sie also niemahls, 7) §. 210 — 217. 8) Die letzte Ausnahme ist übrigens auf Theilnehmer an Diebstählen oder Veruntreuungen unter erwähnten Personen, bey welchen nicht gleiche Gründe eintreffen, so wenig auszudehnen, als die Rücksicht, welche §. 2 d) auf Unmündige genommen ist. (Hof-Decret v. 11. Juny 1813.)



Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Raube 1).

1) §. 51, 17.) (Theres. Art. 24 u. 26; Jos. Th. I. §. 165 u. folg.; W. G. Th. I. Hptst. 20.)

§. 169.

Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person 1) Gewalt 2) anthut, um 3) sich 4) ihres 5), oder 6) sonst eines 7) fremden 8) beweglichen 9) Gutes 10) zu bemächtigen 11); die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung 12) oder nur mit Drohung 13) geschehen 14). Raub.

1) im Gegensatze von Sache, (§. 154 II. c) eigenmächtig, (§§. 72, 75, 78 u. 80) 2) (§. 61) im Gegensatze von Anwendung einer List, (§. 176) 3) in der Absicht, 4) ohne ihre (freye) Einwilligung, (§. 151 vergl. mit §. 869 u. f. des allgem. bürg. Gesetzb.) 5)

eigenthümlichen, 6) ihr zwar nicht gehörigen, aber doch 7) in Rücksicht auf den Thäter, 8) §. 151, 9) eben da, sonst könnte es öffentliche Gewalt seyn, (§. 72) 10) §. 151, im Gegensatze von Person, und zum Unterschiede von Menschenraub, (§. 75) unbefugter Einschränkung der persönlichen Freyheit, (§. 78) und von Entführung, (§. 80) 11) §. 118 2), nicht auch, um nach bereits geschehener Bemächtigung das Gut, oder die eigene Person zu vertheidigen, welches nur einen Diebstahl in, oder außer Concurrenz mit einem anderen Verbrechen darstellte, aber (nach dem Zusammenhange §. 151) allezeit mit dem Endzwecke, sich Vortheil zu verschaffen, (vergl. Jos. a. a. O. §. 165) sonst könnte es z. B. das Verbrechen des §. 72, oder 136 seyn, 12) §. 70, 13) eben da, 14) Auch der Ort, an welchem diese Gewalt angethan wird, ändert in dem Begriffe nichts; daher kennt das Gesetz weder einen Kirchen- noch Strassenraub als besondere Arten dieses Verbrechens.

§. 170.

Strafe.

Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen 1) geschehen, und ohne Erfolg geblieben 2) ist, soll mit fünf bis zehnjährigem schweren Kerker bestrafet werden.

---

1) und ohne mörderische Waffen, (folg. §) 2) das Gut auf die Bedrohung nicht wirklich geraubt worden,

§. 171.

Ist aber die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen 1), oder mit mörderischen Waffen 2) geschehen, oder, ist das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubet 3) worden; so soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

1) nicht bloß Diebsgenossen, (sieh übrigens §. 154, II. a) 2) §. 140, 3) sich des Gutes wirklich bemächtiget, und somit der Raub vollbracht (§. 173)

§. 172.

Diese Strafe findet auch Statt, wann 1) gewaltthätig Hand an eine Person gelegt wurde 2), obgleich der Raub nicht vollbracht 3) worden.

---

1) wenn nicht bloß eine Drohung geschehen ist, sondern wenn zugleich, obschon nur von einem einzelnen Menschen und ohne mörderische Waffen, (§. 170) 2) Gewalt mit thätlicher Beleidigung einer Person verübet worden ist, (§. 169) 3) das Gut auf die gewaltthätige Handanlegung nicht wirklich geraube

§. 173.

Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung 1) unternommene Raub auch vollbracht worden 2); so ist die Strafe lebenslanger schwerer Kerker.

---

1) vorig. §. 2) eben da

§. 174.

Ist bey dem 1) Raube 2) jemand 3) dergestalt verwundet, oder 4) verletzet worden 5), daß derselbe dadurch wichtigen Nachtheil an seinem Körper gelitten hat 6), oder, ist jemand durch anhaltende 7) Mißhandlung 8) oder 9) gefährliche Bedrohung 10) in einen qualvollen Zustand 11) versetzet worden; so soll jeder, der daran 12) Theil hat, lebenslang mit schwerestem Kerker bestrafet werden 13).

---

1) einem, 2) im Sinne des §. 169, also wenn auch das Gut nicht wirklich geraubet worden ist, (vergl. Jos. a. a. O. §. 167) 3) eine Person, welcher man, um sich eines fremden, beweglichen Gutes zu bemächtigen, Gewalt anthat, (eben da) 4) sonst, 5) §. 136, 6) §. 137 a) 7) längere Zeit fortgesetzte, 8) thätliche Beleidigung, (§. 169) 9) auch nur, 10) §. 70 z. B. durch Setzen eines bloßen Degens, oder gespannten

Schießgewehrs auf die Brust, ohne ihn übrigens zu verletzen, 11) des Gemüths, (Angst) 12) an dem einen, oder anderen der zwey eben erwähnten beschwerenden Umstände, nicht allein an dem Raube bloß unter Umständen der vorigen §§. 13) Wenn aber der Raub in räuberischen Todtschlag übergegangen ist, so tritt (nach §. 124) für alle diejenigen, welche zur Tödtung mitgewirket haben, die Todesstrafe ein.

§. 175.

Theilnehmung am Raube.

Wer ein Gut, wovon er weiß, daß es 1) geraubet worden, sey es auch von 2) geringem Betrage oder Werthe 3), verhehlet 4), verhandelt, oder an sich bringt 5), ist des 6) Verbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen.

---

1) nicht bloß gestohlen, oder veruntreuet, sondern im Sinne des §. 169 von anderen, 2) noch so, 3) auf welchen es bey dem Begriffe des Raubes nicht so, wie bey dem verbrecherischen Diebstahle, (§. 153) ankommt, 4) im Sinne des §. 165, nicht §. 193, 5) ohne vorläufiges Einverständniß mit einem Räuber, (eben da) 6) besonderen (§. 6.)



Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Betruge 1).

1) §. 51, 18.) (Theres. Art. 58, 59, 68 u. 72; Jos. Th. I. §. 148 — 156; W. G. Th. I. Hptst. 21.)

§. 176.

Betrug. Wer 1) durch listige 2) Vorstellungen 3), oder 4) Handlungen 5) einen Andern 6) in einen Irrthum 7) führet 8), durch welchen 9) jemand 10) an seinem Eigenthume 11) oder 12) andern 13) Rechten 14) Schaden 15) leiden soll 16), oder, wer in dieser Absicht 17) des Andern 18) Irrthum, oder 19) Unwissenheit 20) benützet 21), begeht einen Betrug 22).

1) entweder erstens, 2) die Wahrheit wissentlich verbergende, (§. 75) im Gegensatze von bloß irrigen, (§. 2 f), einzig vor dem Civil-Richter zu verantwortenden, (allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 871 u. f.

u. §. 1295 u. f.) 3) mündliche, oder schriftliche Reden, 4) was immer für, statt der Vorstellungen, 5) gemachte Unternehmungen, 6) eine Privat-Person, oder die Staatsverwaltung, 7) §. 2 f) 8) bey dem Anderen hervorbringet, gleichviel, ob durch Darlegung falscher, oder Unterdrückung wahrer Thatsachen, 9) in der Absicht, damit durch diesen Irrthum, 10) ein Privat-Mann, oder der Staat, 11) Eigenthumsrechte, d. i. an dem Befugnisse, mit der Substanz und den Nutzungen einer (körperlichen, oder unkörperlichen, beweglichen oder unbeweglichen) Sache nach Willkühr zu schalten, und jeden Andern davon auszuschließen, (allgem. bürg. Gesetzb. §. 353 u. f.) 12) was immer für, 13) z. B. Personen- 14) sofern sie, als (unaufgeblich, oder doch unaufgegeben) noch bestehen, mithin widerrechtlich, 15) §. 36, 16) obgleich er nicht erfolget, und was der Endzweck sey, mithin hier ohne Beschränkung auf den eigenen Vortheil, (§. 151) 17) nähmlich jemanden an seinen Eigenthums- oder anderen Rechten, kurz widerrechtlich, zu beschädigen, zweytens, 18) anderswoher, als aus einer listigen Vorstellung, oder Handlung des Thäters, z. B. bloß aus des Andern eigener, oder eines Dritten Schuld, oder aus Zufall herrührenden, 19) gänzliche, 20) §. 2 g) 21) als Mittel zu gedachtem Zwecke anwendet, 22) eine Uebertretung, (Einleit. I.) welche ein Betrug heißt, vorausgesetzt, daß sie in dem Gesetzbuche nicht als ein besonderes Verbrechen, oder als eine besondere schwere Polizey-Uebertretung erkläret ist, z. B. als Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere, (§. 92 u. f.) Diebstahl, Th. I. §. 151. u. Th. II. §. 210. oder Veruntreuung, (Th. I. §. 161. Th. II. §. 211) oder nach

den Gesetzen erweislich weder als das Eine, noch als das Andere zugerechnet, sondern, wie die Entweichung eines Verhafteten aus dem Untersuchungsgefängnisse, (§. 330) dessen verstellte Sinnenverwirrung, (§. 363) oder lügenhaften Antworten im ordentlichen Verhöre, (§. 265) als besondere Vergehen bestrafet werden, oder ganz strafloss erscheinen, höchstens vor den Civil-Richter gehören, und sogar selbst von diesem bey erhobener Klage oft nicht beachtet werden dürfen. In letzterer Rücksicht fordern vorzüglich Betrügereyen zwischen Contrahenten besondere Aufmerksamkeit. In der Regel gehört ohne Zweifel auch ein Betrug in diesem Verhältnisse unter die, in gegenwärtigem §. beschriebene, Gattung strafbarer Handlungen; und zwar nicht nur dann, wenn er die Hauptsache bey einem Vertrage, oder wesentliche Eigenschaften derselben, sondern auch, wenn er bloß einen Nebenumstand betrifft, (den Betrug in der Person in beyden Fällen eingeschlossen;) ohne Rücksicht ferner, ob er nach dem Privat-Rechte die Ungültigkeit des Vertrages nach sich zieht, oder nicht, und ob der Compaciscent den Betrug selbst gespielet, oder bloß an dem Betruge eines Dritten Theil genommen hat. (Vergl. nat. Privat-Recht §. 101 u. f. u. allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 871 — 876.) Allein es sind die erweislichen Ausnahmen von dieser Regel nicht zu übersehen. Dahin gehören die gewöhnlichen listigen Vorstellungen und Handlungen, (falsches Lob und falscher Tadel der Ware, Anführung falscher Umstände) durch welche bey entgeltlichen Verträgen der eine Theil den andern zur Abschließung zu bewegen sucht, ohne daß es bey der Eingehung des Vertrages dem Betrüger auffallen muß, der Betrogene, oder an seiner Statt

ein positives Gesetz, habe die Abwesenheit des Betruges (ausdrücklich oder stillschweigend) zur **Bedingung seiner Einwilligung** gemacht. (N. P. R. eben da, u. allgem. bürg. Gesetzb. §. 901) Dahin gehört ferner die Benützung der Unwissenheit, oder des Irrthumes des Compaciscenten in Rücksicht **augenfälliger** Mängel des Vertragsgegenstandes, oder der Fehler **überhaupt** an einzelnen Stücken einer, in **Bausch und Bogen** an sich gebrachten, Sache, so weit kein anderer Zustand (ausdrücklich oder stillschweigend) bedungen wurde. (N. P. R. eben da, u. allgem. bürgerl. Gesetzb. §§. 928 u. 930) Dahin ist endlich, unter derselben Einschränkung, der Fall zu rechnen, wenn ein Compaciscent die Unwissenheit, oder den Irrthum des anderen bey zweyseitig verbindlichen Geschäften dazu benützet hat; letzteren am **Preise**, und wäre es auch über die Hälfte, zu verletzen. (N. P. R. §. 129 u. allg. bürg. Gesetzb. §. 934 u. f.) Vergl. auch Anmerk. zum Bayer. Strafgesetzb. Art 259 — 261.

§. 177.

Der Betrug 1) wird zum 2) Verbrechen, entweder aus der 3) Beschaffenheit der That 4), oder aus dem Betrage des Schadens 5). Umstände wodurch der Betrug zur Criminal-Behandlung erwächst.

---

1) d. i. die Handlung, mit den wesentlichen Merkmahlen des vorhergehenden §. ist gleich dem Diebstahle, (§. 152) und der Veruntreuung, (§. 161) nicht

allezeit ein Verbrechen, (Einleit. III.) sondern 2) zu einem 3) ihn besonders beschwerenden, 4) (§. 36) allein, (ohne Rücksicht auf einen gewissen Betrag des Schadens) 5) allein, ohne eine besonders beschwerende Beschaffenheit der That.

§. 178.

a) die Beschaffenheit der That.

Die Fälle, in welchen der Betrug 1) schon aus der Beschaffenheit der That 2) zum Verbrechen wird, sind:

a) wenn sich 3) um ein 4) falsches 5) Zeugniß 6), so vor Gerichte 7) abgeleget 8) werden soll 9), beworben 10), wenn 11) ein falsches Zeugniß gerichtlich 12) angebothen 13), oder 14) abgeleget 15), wenn sich in eigener Sache zu einem falschen Eide 16) erbothen, oder wirklich ein 17) falscher Eid geschworen wird 18);

b) wenn jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten 19) fälschlich 20) annimmt, oder 21) einen 22) obrigkeitlichen 23) Auftrag 24) oder 25) ein besonderes 26), von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß 27) lügt 28);

c) wenn in einem öffentlichen 29) Gewerbe 30) falsches Maß oder Gewicht gebraucht wird 31);

d) wenn jemand eine öffentliche Urkunde, 32) oder 33) eine durch öffentliche 34) Anstalt eingeführte Bezeichnung 35) mit Stämpel oder 36) Probe 37) nachgemacht, oder verfälschet;

e) wenn die zur Bestimmung der Gränzen 38) gesetzten Markungen 39) weggeräumet, oder 40) verrücket worden;

f) wennn jemand 41) durch Verschwendung 42) sich in das Unvermögen 43) zu zahlen gestürzet 44), oder 45) durch Ränke 46) den Credit 47) zu verlängern gesucht 48) hat; oder 49) durch Aufstellung 50) erdichteter 51) Gläubiger 52), oder sonst durch 53) betrügliches 54) Einverständniß 55), oder Verhehlung 56) eines Theiles von seinem Vermögen 57); den wahren Stand der Masse 58) verdrehet 59).

---

1) die, §. 176 nach ihren wesentlichen Erfordernissen beschriebene, Uebertretung, 2) allein (v. §.) 3) von jemanden in eigener, oder fremder Sache (Rechtsangelegenheit) 4) solches 5) mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmendes, 6) mündliche, oder schriftliche Aussage einer Person über eine Thatsache, welche einen Andern betrifft, 7) d. h. vor einer physischen, oder moralischen Person, welche und in wiefern sie in einer Rechtsangelegenheit, sie mag ein Privat- oder öffentliches Recht, z. B. das Recht auf Strafe wegen einer Uebertretung, betreffen, zu erkennen hat, gleichviel, ob sie übrigens den Nahmen eines Gerichtes führet, oder nicht, wie z. B. die politischen Obrigkeiten als Gerichte über schwere Polizey-Uebertretungen, (Th. II. H. I.) im Gegensatze mit allen übrigen Privat-Personen, oder öffentlichen Behörden, 8) ordentlich, oder

summarisch gemacht, 9) auch nur, 10) zu bewirken getrachtet, (§. 7) oder, 11) von jemanden in fremder Sache über, oder ohne bey ihm geschehene Bewerbung 12) so, daß es vor einem Gerichte von ihm abgeleget werden soll, auch bloß 13) erkläret, daß er bereit sey, es abzulegen, (§. 7.) 14) dasselbe gar vor Gericht, (mit oder ohne Eid) 15) oder 16) nähmlich einem falschen Versicherungseide, welcher vor Gericht abgeleget werden soll, gleichviel ob es ein Haupt- Erfüllungs- Schätzungs- oder Manifestations- Eid sey, mit Ausschließung des Gelobungseides, z. B. der Beamten, dessen Brechung übrigens unter die allgemeinen Beschwerungsumstände der Verbrechen gehört, (§. 36) entweder, 17) solcher, 18) vergl. die allgem. bürgerl. Gerichtsordnung, Cap. 14 — 23; Strafgesetzb. Th. I. Abschn. II. Hauptst. 10; Th. II. Abschn. II. Hauptst. 4, 19) von was immer für einer Art (§. 86 a) 20) ohne daß derselbe ihm wirklich zukommt, 21) ohne eben diesen Character anzunehmen, auch nur 22) einzelnen, 23) von was immer für einer Obrigkeit herrührenden, 24) Befehl zur Verrichtung eines Geschäftes bey einem Dritten, 25) bloß, 26) nicht jedermann zustehendes, 27) Recht, für seinen, oder eines Anderen Privat-Zweck thätig zu seyn, z. B. zu einer Brandsammlung, 28) zu haben fälschlich vorgibt, (vergl. Th. II. §. 88) 29) d. i. auf eine besondere obrigkeitliche Befugniß sich stützenden, 30) §. 154 f) 31) vergl. Th. II. §. 226 u. Vorschitzky a. a. O. S. 142, 32) d. i. einen schriftlichen, oder gedruckten, (von öffentlichen Credits-Papieren (§. 92) verschiedenen) Aufsatz, welchen was immer für ein unmittelbarer, oder mittelbarer landesfürstlicher, in- oder ausländ-

kischer, beeidigter Beamter, oder sonst eine Person, welche einem solchen Beamten in den Gesetzen gleichgehalten wird, in Amtssachen ausstellet, so fern sie zu dieser Ausstellung berechtiget ist, (allgem. bürgerl. Gerichtsordnung §. 112 u. Strafgesetzb. Th. I. §§. 385 u. 406; Th. II. §. 358 — 360) 33) auch nur 34) von der Staatsverwaltung herrührende, 35) verschiedener Sachen, als des Papieres, der Spiel-Charten, Zeitungen, gewisser Commercial-Waaren, 36) wie dieser Stempel bey Gold- und Silberwaren genannt wird, 37) oder Punze, (Patent v. 21. Aug. 1806 §. 24) jedoch mit Ausschließung des obrigkeitlichen Waldzeichens zur Holzausweisung (vergl. Borschitzky a. a. O. S. 147) 38) der, verschiedenen Eigenthümern gehörigen, Grundstücke, 39) Grenzzeichen, sie mögen natürliche, z. B. Gewässer, oder künstliche, z. B. Säulen, Steine, Pfähle seyn, (vergl. allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 845) gänzlich, 40) auch nur, 41) welcher Schulden hat, erstens 42) d. h. durch unbesonnene, (die Erhaltung des Vermögens nicht berücksichtigende) Durchbringung desselben, (allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 273) 43) seine Schulden 44) dasselbe so, daß ihm die, zum Betruge erforderliche, böse Absicht, (§. 176) zur Last liegen bleibt, (§. 413) begründet hat, also nicht bloß durch Unglücksfälle, Ungeschicklichkeit, oder Nachläßigkeit in seinen Unternehmungen, bey übrigens ordentlicher Wirthschaft, in dieses Unvermögen gerathen ist, (§. 2 g) vergl. mit Falliten-Ordn. v. 19. Jäner 1758 Th. II. §. 17 a) 45) wenn auch letzteres der Fall war, zweytens 46) listige Vorstellungen oder Handlungen, (§. 176) 47) das Zutrauen Anderer, welche ihm gegen Entgelt von dem Ihri-

gen etwas eigenthümlich überließen, auf seine Zahlungsfähigkeit, über die Zeit der letzteren, 48) oder wirklich verlängert, (Falliten-Ordnung a. a. O. b u. e) 49) wenn drittens jemand, welcher sich aus was immer für einer Ursache in dem Unvermögen, seine Schulden gehörig zu bezahlen, wirklich befindet, nach, oder auch noch vor Eröffnung des Concurses (Concurs-Ord. §. 5, vergl. mit Falliten-Ordnung a. a. O. d) u. allgem. Gerichtsordnung §. 369) entweder 50) Angebung, 51) in der Wirklichkeit weder gewiß, noch auch wahrscheinlich vorhandener, mithin bloß eingebildeter, (vergl. §. 188) 52) überhaupt solcher Personen, welche an ihn was immer, z. B. auch eine ihnen eigenthümliche Sache, insbesondere aber, welche bloß eine Summe Geldes zu fordern haben, (allgem. Concurs-Ordnung §. 14) 53) was immer für ein, 54) einen Betrug gegen einen Gläubiger enthaltendes, 55) mit einem Dritten, z. B. durch freywillige Zurückgebung von Sachen, deren Eigenthum bereits auf den Verschuldeten übergegangen ist, oder ungezwungene Bezahlung einer Geldforderung, oder Sicherstellung, (Bedeckung) oder durch Verschenken, 56) Nichtoffenbarung, in, oder ohne Verbindung mit einer eigentlichen Verbergung, 57) Inbegriff sämmtlicher Mittel zur Befriedigung seiner Gläubiger, es bestehe in Geld, oder anderen körperlichen Sachen, (Geldeswerth) oder in Activ-Forderungen, welche etwa zurückbehalten, bey Seite geschafft, verschwiegen werden, 58) des Inbegriffes des Activ- und Passiv-Standes des Vermögens eines Verschuldeten, 59) statt des wahren einen falschen darstellet. Hierher gehört auch der Fall, wenn der Verschuldete durch einen, auf die eben angeführte

Weise zu Stand gebrachten, Vergleich den Concurs abgewendet hätte. (Allgem. Gerichtsord. §. 361 vergl. mit Falliten-Ordnung a. a. O. h).

§. 179.

Andere Betrügereyen 1) werden zum Verbrechen 2), wenn der Schade 3), der verursachet, oder 4), auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als fünf und zwanzig Gulden beläuft. b) der höhere Betrag.

---

1) Handlungen, welche zwar die Merkmahle des §. 176 haben, aber sich unter keinen der Fälle des §. 178 rechnen lassen, und zugleich nicht unter die, am Ende des §. 176 angeführten, Ausnahmen gehören, 2) des Betruges, 3) §. 177, 4) da ein wirklicher Schaden zum Daseyn des Betruges nicht erforderlich ist, (§. 176),

§. 180.

Die Arten des Betruges 1) lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen 2). Insonderheit macht sich aber 3) mit Rücksicht auf gleich erwähnten Betrag eines Verbrechens 4) schuldig: Hauptarten der Betrügereyen, welche bey dem höheren Betrage zum Verbrechen werden.

a) wer falsche 5) Privat- 6) Urkunden 7) verfertiget 8), oder echte 9) verfälschet 10); wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Creditspapiere

11), wie auch, wer verfälschte Münze 12), obgleich ohne Einverständniß mit den Verfälschern 13) weiter verbreitet 14);

b) wer den Schwachsinn 15) eines Andern durch abergläubische 16), oder sonst 17) hinterlistige Verblendung 18) zu dessen 19), oder eines Dritten Schaden mißbrauchet 20);

c) wer gefundene Sachen 21) geflissentlich 22) verhehlet 23), und 24) sich zueignet 25);

d) wer sich 26) einen falschen Nahmen, Stand, 27) oder Charakter 28) beylegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens 29) ausgibt, oder sonst hinter 30) einem falschen Scheine verbirgt 31) um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen 32), jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun 33), oder jemanden zu 34) nachtheiligen Handlungen 35) zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben 36);

e) wer sich in einem Spiele 37) falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses 38), oder anderer listigen Ränke bedienet 39).

---

1) welche in Verbindung mit einem Schadensbetrage über 25 fl. Verbrechen sind, 2) Daher sind nachfolgende Fälle nur als gesetzliche Beyspiele zu betrachten, welche zur Erläuterung des Begriffes von den in

Rücksicht des Betrages criminelen Betruge, nicht aber, wie die Fälle des §. 178, zur Beschränkung des Umfanges desselben dienen sollen. 3) in dem eben entwickelten Sinne, 4) des Betruges, 5) §. 103, 6) von einer bloßen Privat-Person herrührende, 7) §. 86 c) vergl. mit §. 178 d) z. B. Testamente, Schuldscheine, Quittungen, Briefe, Privat-Stämpel, Proben u. s. w. 8) §. 94, 9) §. 103, 10) der Wahrheit zuwider abändert, z. B. durch Verwechselung der Nahmen, oder Zahlen, durch Zusätze vermittelst eingerückter Nahmen oder Zahlen, durch Auslöschung vermittelst des Radirens u. s. w. 11) §. 92 u. f. 12) §. 103 u. f. 13) unter Voraussetzung dessen eine andere Gattung der Verbrechen sich darstellen würde, (eben da) 14) einem Anderen, entgeltlich, oder unentgeltlich, überläßt, 15) den schwachen Verstand, 16) auf Aberglauben, worunter vorzugsweise ein grundloser Glaube in religiösen Dingen, z. B. an Zauberey, verstanden wird, (vergl. Jos. I. §. 153) berechnete 17) von der abergläubischen verschiedene, 18) listige Vorstellung, oder Handlung, (§. 167) 19) des Verblendeten, 20) §. 85) 21) d. h. solche bewegliche Sachen, welche man, als von jemand verloren, erkannt und in seine Inhabung gebracht hat, 22) vorsetzlich, 23) d. h. nicht nur die Zurückstellung an den, ihm bekannten, vorigen Besitzer nicht bewerkstelliget, oder, falls er denselben nicht kennt, die vorschriftmäßige Bekanntmachung, oder Anzeige nicht macht, (allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 388 — 394) sondern überdieß durch seine Handlungsweise, z. B. Verbergen, Abläugnen, die Wiedererlangung erschweret, 24) zugleich, 25) §. 161 26) seiner Person, 27) z. B. eines Geistlichen, Gelehr-

ten u. s. w. 28) z. B. eines Ordensritters, 29) fremder Häuser, Herrschaften, Activ = Forderungen, Juwelen, 30) was immer für 31) durch was immer für listige, seine Person betreffende, Vorstellungen, oder Handlungen Andere in Irrthum führet, (§. 176) jene Art ausgenommen, welche §. 178 b) bezeichnet ist, 32) z. B. einen ausgesetzten Preis zu erheben, 33) wenn gleich ohne allen Nutzen für sich selbst, 34) ihm, oder Anderen 35) Verträgen, letztwilligen Anordnungen, 36) der Nachtheil mag wirklich erfolget seyn, oder nicht, (§. 179) vergl. allgem. bürgerl. Gesetzbuch §. 873. 37) es sey erlaubt, (mit einem Privat = Manne, oder dem Staate, Lotto = Patent vom 9. Juni 1808 §. 13) oder verbothen, (vergl. Th. II. §. 266) 38) mit einem der Mitspieler, oder einem Zuseher, 39) Andere, in älteren Gesetzen angeführte und hierher gehörige, Fälle sind: Einforderung einer bereits bezahlten Schuld, Unterschiebung fremder Kinder, u. s. w. (Vergl. Theres. Art. 72.)

§. 181.

Strafe des Verbrechens des Betruges.

Die Strafe des Betrugs 1) ist insgemein 2) Kerker von sechs Monathen bis zu einem Jahre; sie kann aber 3) nach dem Grade der Gefährlichkeit 4), nach der Schwierigkeit, sich dagegen vorzusehen, nach der öfteren Wiederhohlung 5) und Größe des Betrages 6) auf fünf Jahre ausgedehnet werden.

1) soweit er unter dieser Benennung als ein Verbrechen erscheinet, (§. 177) 2) in Ermanglung erheblicher Beschwerungsumstände, 3) auch schon ohne einen besonders ausgezeichneten Beschwerungsumstand des folg. §. 4) der Betrugsart an sich betrachtet, 5) welche jedoch noch nicht als Resultat der Gewohnheit erscheinet, (folg. §.) 6) welcher jedoch die Summe von zugewendeten 300 fl. nicht übersteigt, (eben da)

§. 182.

Uebersteigt der Betrag, den sich der Thäter durch das 1) Verbrechen zugewendet, die Summe von drey hundert Gulden, oder 2), ist dem Betrogenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Nachtheil verursachet worden; hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit verübet, oder die Betrügereyen sich zur Gewohnheit gemacht; so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren 3).

---

1) mit Erfolg begangene, 2) ist der Betrag zwar nicht so groß, allein, 3) vergl. §. 159.

§. 183.

Insonderheit soll der Betrüger dann, wann sein Verbrechen 1) mit einem gerichtlich angebothenen, oder abgelegten falschen Eide 2) begleitet ist, nebst der 3) bestimmten schweren Kerkerstrafe, auf der

Schandbühne ausgestellet, und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursachet hat 4), mit zwanzigjährigem 5), nach Umständen 6) auch mit lebenslangem schwerem Kerker bestrafet werden.

---

1) sein Betrug, 2) im Sinne des §. 180 a) 3) im vorig. §. 4) welches in einem Civil- und besonders in einem Criminal-Processe wohl möglich ist, 5) bis auf 20 Jahre auszumessenden, 6) bey einem im höchsten Grade wichtigen Schaden

§. 184.

Betrügereyen, die als schwere Polizey-Uebertretungen behandelt werden.

Betrügereyen, bey welchen kein in den §§. 178 und 179 angeführter Umstand zutrifft 1) sind nach Art schwerer Polizey-Uebertretungen, und nach der darüber in dem zweyten Theile dieses Gesetzes 2) vorkommenden Vorschrift zu behandeln 3).

---

1) welche daher weder nach der Beschaffenheit der That, noch nach dem Betrage Verbrechen sind, 2) §§. 211 u. 212, 3) Vergl. mit den vier letzteren Hauptstücken, Th. II. H. 11.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von der zweyfachen Ehe 1).

1) §. 51. 19.) (Theres. Art. 78; Jos. Th. I. §. 175; W. G. Th. I. Hptst. 22.)

§. 185.

Wenn eine 1) verehelichte Person 2) mit einer andern Person 3) eine Ehe schließt 4); so begeht sie 5) das Verbrechen der zweyfachen Ehe. Zweyfache Ehe.

1) wirklich, oder vermeintlich, (§. 7. vergl. mit Theres. a. a. O. §. 1 u. 8; Jos. a. a. O. §. 175; W. G. a. a. O. §. 192) in einem Verhältnisse, welches nach den Gesetzen, denen sie unterworfen ist, eine Ehe heißt, lebende, wenn gleich von Tisch und Bett geschiedene, (allgem. bürgerl. Gesetzb. Th. I. Hauptst. 2) männlichen, oder weiblichen Geschlechtes, 3) diese mag ebenfalls verehlicht, oder unverehlicht seyn, 4) d. h. diejenige Handlung unternimmt, durch welche nach den, auf sie

passenden, Gesetzen eine Ehe, obgleich ungültig, eingegangen wird, 5) vollbringt sie, im Gegensatze bloßer, zur wirklichen Ausübung führender, Handlungen, (§. 7) wenigstens in dem Falle, wenn ihre vorige Ehe gültig ist.

§. 186.

Gleiches 1) Verbrechen begeht diejenige Person 2), welche, ob sie gleich selbst unverheirathet 3) ist, wissentlich 4) eine verehelichte Person 5) heirathet 6).

---

1) Dasselbe, 2) wenigstens in der Eigenschaft eines Mitschuldigen, (§. 5) 3) und daher von dem Begriffe des unmittelbaren Thäters, im Sinne des vorigen §., ausgeschlossen ist, 4) vorsetzlich, (§. 1. u. folg.) 5) vorig. §. 6) mit derselben eine Ehe schließt. (Eben da).

§. 187.

Strafe.

Die Strafe zweyfacher Ehe ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher 1) der 2) Person, mit welcher er die zweyte Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlet 3); so soll er zu schwerem Kerker verurtheilet werden 4).

---

1) des §. 185, 2) unverehlichten, (vorig. §.) 3) §. 161, 4) Vergl. Th. II. §§. 247 u. f.



Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Verleumdung 1).

1) §. 51, 20.) (Theres. Art. 100; Jos. Th. I. §. 127 u. f.; W. G. Th. I. Hptst. 23)

§. 188.

Wer jemanden 1) wegen eines erdichteten 2) Verbrechens 3) bey der Obrigkeit 4) angibt 5), oder 6) auf solche Art beschuldiget 7), daß seine Beschuldigung 8) zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung 9), oder doch zur 10) Nachforschung gegen den Beschuldigten 11) dienen könnte 12), macht sich des Verbrechens der Verleumdung 13) schuldig 14). Verleumdung.

1) er sey eine Privat- oder öffentliche Person, den Landesfürsten ausgenommen, auf welchen die Worte dieses ganzen §. nicht passen, und dessen Recht auf Eh-

re eben deßwegen durch ein eigenes Strafgesetz geschützet ist, (§. 58) entweder erstens, 2) bloß in der Einbildung gegründeten und daher wissentlich falschen, im Gegensatze eines wirklich wahren, und eines an sich zwar falschen, jedoch auf einem wahren, (außer der Einbildung existirenden,) obschon zur Herstellung der rechtlichen Gewißheit unzureichend befundenen, nahen oder entfernten, Grunde beruhenden, (Erläut. vom 8. Oct. 1807 bey von Wagerspach B. I. S. 191 und Borschitzky S. 163) 3) gleichviel was für eines, aber mit Ausschluß aller minderen Vergehen, als: schwerer Polizey-Uebertretungen, oder sonst schimpflicher Handlungen, oder Eigenschaften, (Th. II. §. 235 u. folg.) entweder 4) gleichviel bey welcher, nicht gerade bey dem Criminalrichter, (§. 228) 5) anzeiget, d. h. mündlich, oder schriftlich erkläret, eine bestimmte Person habe ein Verbrechen begangen, (§. 226 u. folg.) jedoch nicht in der Eigenschaft eines Zeugen, (§. 178 a) 6) zweytens, zwar bey der Obrigkeit nicht angibt, jedoch 7) in Anderen die Vorstellung, jemand sey ein Verbrecher, hervor zu bringen sucht, 8) entweder geradezu 9) d. h. den Beschuldigten zur Verantwortung zu ziehen, (§. 258) d. i. zu verhaften und, wenigstens summarisch, abzuhören, (§. 281 u. folg.) 10) zum Anlasse einer 11) d. i. jener Handlung, wodurch die Obrigkeit zu erfahren sucht, ob nicht rechtlicher Grund zur Untersuchung eines Beschuldigten vorhanden sey, (§. 258 u. folg.) 12) ohne daß die Obrigkeit dadurch die Proceß-Ordnung verletzte, wenn auch die Untersuchung oder Nachforschung nicht wirklich erfolget ist, 13) als einer ausgezeichnet schweren, und daher criminelen Art der Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, (vergl. Th. II. §.

234 — 245) 14) Andere Beschuldigungen, welche entweder gegründet sind, oder kein Verbrechen betreffen, oder den eben bestimmten Grad von Gefährlichkeit nicht haben, sind entweder unter die erlaubten, oft sogar löblichen, Handlungen, (§. 228 — 229) oder doch nur unter die schweren Polizey-Uebertretungen, (Th. II. §. 234 — 245) oder gar nur unter die geringen Uebertretungen der letzteren Art zu rechnen. (§. 1340 des allg. bürg. Gesetzb.) Sieh auch Erläut. v. 21. Jäner 1805 bey von Wagerspach I. B. S. 190.

§. 189.

Die Strafe des Verleumders ist in der Regel schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern 1), wenn Strafe.

a) der Verleumder sich einer besonderen Arglist 2), um die Beschuldigung glaublich zu machen, 3) bedienet;

b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzet hat 4); oder wenn

c) der Verleumder ein Dienstbothe 5), Hausgenoß 6), oder ein Untergebener 7) des Verleumdeten ist, oder ein Beamter 8) die Verleumdung in seinem Amte 9) ausgeübet hat.

---

1) kann bis zum Maximo von zehn Jahren verlängert werden, 2) §. 91, 3) seiner Erdichtung große

innere Wahrscheinlichkeit zu geben, 4) indem er ihn eines, mit sehr großer Strafe bedrohten, Verbrechens beschuldigte, 5) §. 156, II. a) 6) eine Person, welche, ohne Dienstbothe, oder sonst Untergebener des Verläumdeten zu seyn, aus was immer für einem Rechtstitel als Mitglied seiner Haushaltung betrachtet werden kann, z. B. ein Kost- und Bettgänger, ein unentgeltlich aufgenommener Gast, 7) nach dem Privat-Rechte, wie Kinder, Pupillen, Ehefrauen, Gutsunterthanen, oder nach dem öffentlichen Rechte, wie Unterbeamte, Amtsunterthanen, 8) §. 89 a) 9) welches sonst als Mißbrauch der Amtsgewalt zugerechnet werden müßte, (§. 86 b)



Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube 1).

1) §. 51, 21.) (Theres. Art. 71 u. 102; Jos. Th. I. §. 76 — 89; W. G. Th. 1. Hptst. 24.)

§. 190.

Vorschub zu Verbrechen.

Daß 1) durch Zuthun 2) eben die Gattung von Verbrechen 3) begangen werde, deren sich der unmittelbare Thäter schuldig macht, ist schon in dem §. 5. erkläret 4). Aber auch derjenige, der einem Verbrecher 5) Vorschub leistet 6), wird in nachstehenden Fällen selbst eines Verbrechens 7) schuldig.

---

1) und in wiefern 2) durch eine Handlung, im Gegensatze einer Unterlassung, (Einleit. II.) in der Eigenschaft einer Mitschuld oder Theilnahme im weiteren Sinne, 3) eben dasselbe Verbrechen, 4) Eben so ist (§§. 95, 98, 102, 105, 165 u. 175) bereits

vorgekommen, welche Handlungen als Theilnahme an fremden Verbrechen in einem besonderen, von dem des §. 5. verschiedenen, Sinne zum Verbrechen anzurechnen seyn. 5) durch eine bloße Unterlassung, oder zwar durch eine Handlung, welche sich jedoch unter die, in oben erwähnten §§. beschriebenen. Arten nicht rechnen läßt, 6) dessen Zwecke befördert, 7) eines besonderen Verbrechens, ((§. 6) nähmlich des, Verbrechern geleisteten, Vorschubes,

§. 191.

a) durch boßhafte Unterlassung der Verhinderung.

Erster Fall. Wenn jemand 1) ein Verbrechen 2) zu hindern 3), aus Boßheit 4) unterläßt, da er es doch leicht 5), ohne sich einer Gefahr 6) auszusetzen, hätte verhindern können.

---

1) obschon ohne Mißbrauch der Amtsgewalt, (§. 86 a) 2) eines Anderen überhaupt, den Versuch (§. 7) mit eingeschlossen, im Gegensatze aller geringeren Uebertretungen, 3) zu bewirken, daß es unterbleibe, 4) §. 57, 5) §. 1, und (§. 54) 6) §. 36.

§. 192.

Strafe.

Bey dem Verbrechen des Hochverrathes ist eine so beschaffene Unterlassung für Mitschuld 1) zu achten, und auf die in dem §. 54. bestimmte Art zu bestrafen. Bey andern Verbrechen soll der Schuldige mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr; wenn aber die auf die That gesetzte

Strafe der Tod, oder lebenslang dauernder Kerker ist, mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestrafet werden.

---

1) an demselben

§. 193.

b) durch Verhehlung.

Zweyter Fall. Wenn jemand 1) der nachforschenden Obrigkeit 2) die zur Entdeckung des 3) Verbrechens, oder des 4) Thäters 5) dienlichen Anzeigungen 6) verheimlichet 7), oder den 8) Verbrecher 9) vor ihr 10) verbirgt 11), oder den 12) ihm bekannten 13) Verbrechern Unterschleif 14) gibt, oder 15) ihre Zusammenkünfte 16), da er sie hindern könnte, begünstiget 17).

---

1) außer den Voraussetzungen, wodurch Mitschuld oder Theilnahme an einem anderen Verbrechen begründet wird, (§. 190) entweder 2) der Obrigkeit, (§. 86 a) indem sie wirklich nachforschet, oder in Hinsicht auf ihre bevorstehende Nachforschung, nicht bloß einer Privat-Person, 3) eines, 4) eines 5) Verbrechers von was immer für einer, §. 5 bezeichneten, Art, 6) Thatsachen, welche als Gründe der Wahrscheinlichkeit angesehen werden können, daß und was für ein Verbrechen, oder von wem es begangen worden sey, (§. 259 u. folg. vergl. mit §. 234) 7) der, außer dem möglichen, Erkenntniß,

wie immer, allenfalls auch durch bloße Verläugnung, (§. 180 c) entzieht, 8) einen ihm bekannten, 9) nähmlich dessen Person, 10) vor der nachforschenden Obrigkeit, 11) wie immer der Erkenntniß derselben entzieht, 12) mehreren, 13) §. 55. 14) bey sich eine Wohnung, wenn auch nur eine zeitliche und nicht geheime, (Jos. a. a. O., §. 81) 15) sonst bey sich, 16) allenfalls im Freyen, 17) unter Umständen, unter welchen die Verweigerung des Unterschleifes, oder die Hinderung ihrer Zusammenkünfte für ihn leicht und ohne Gefahr wäre, jenen gibt, und diese geschehen läßt. (§§. 191 u. 2 e) Immer muß jedoch auf die Beschränkung des Umfanges dieses Falles Bedacht genommen werden, welche aus den §§. 196 u. 199 hervorgeht.

§. 194.

Strafe.

Ein solcher Verhehler, wofern nicht zugleich der in dem §. 55. angeführte Fall der unterlassenen Anzeige eintritt 1), soll nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub 2) beförderten Schädlichkeit 3), mit Kerker von sechs Monathen, bis auf drey Jahre; und im Falle des gegebenen Unterschleifes, oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestrafet werden.

---

1) z. B. wenn von jemanden zwar ein Hochverräther, welcher ihm aber ganz, oder wenigstens als solcher unbe-

kannt war, eine Anzeigung verheimlicht, oder die Person verborgen wurde u. s. w. 2) ohne eigenes Zuthun, oder Theilnahme im besonderen Sinne, (§. 190) 3) da der Verhehlte z. B. das Verbrechen zu wiederhohlen, oder ein neues, von dem vorigen verschiedenes, zu begehen, durch den Vorschub die Möglichkeit fand, falls letzterer bloß in Verheimlichung der Anzeigungen, oder Verbergung des Verbrechers bestand,

§. 195.

Doch können des Verbrechers Verwandte in auf- und absteigender Linie 1), wie auch diejenigen, welche mit ihm 2) im ersten Grade verschwägert sind 3), seine 4) Geschwister, und Geschwisterkinder 5), und sein Ehegenoß wegen einer solchen Verhehlen allein 6), nicht gestrafet werden.

---

1) §. 113 II, 2) dem Verbrecher, 3) d. h. a) die ehelichen Aeltern seines Ehegenossen, b) die ehelichen Kinder des letzteren von einem anderen Ehegenossen, (allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 66 vergl. mit §§. 40 u. 41) 4) ehelichen, oder unehelichen, 5) Kinder eines seiner Geschwister, seine Neffen und Nichten, 6) ohne daß ihnen neben dieser Verhehlung eine andere verbrecherische Handlung (§. 190) zur Last fällt,

§. 196.

c) durch Hülfe zur Entweichung eines Verhafteten.

Dritter Fall. Wenn jemand 1) einem wegen eines Verbrechens 2) Verhafteten 3) die

Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt 4) erleichtert, oder 5) der nachforschenden Obrigkeit 6) in Wiedereinbringung des 7) Entwichenen 8) Hinderniß legt.

---

1) entweder 2) nicht wegen einer anderen, minder wichtigen, Ursache bereits (vergl. §. 193) 3) außer sich selbst, (§. 330) gleichviel, ob der Grund seiner Verhaftung rechtliche Beschuldigung, oder Strafe sey, (folg. §.) 4) §. 75, 5) wenn jemand, 6) §. 193, 7) bereits in Verhaft gewesenen, (eben da) aber wieder 8) durch List oder Gewalt was immer für ein

§. 197.

Strafe.

Wenn der 1) Vorschub 2) von jemanden gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet ist 3); oder, wenn derjenige, der 4) den Vorschub geleistet, wußte, daß der Verhaftete eines Hochverrathes, einer Verfälschung der Credits-Papiere, oder Münze, eines Mordes, Raubes, oder angelegten Brandes beschuldiget, oder straffällig erkannt ist; wird der Verbrecher mit schwerem Kerker, und zwar, wenn der Vorschub einem wegen Hochverrathes, oder verfälschter Credits-Papiere Verhafteten geleistet worden, zwischen fünf und zehn Jahren, in anderen hier benannten Fällen 5) aber zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen seyn.

---

1) dieser 2) entweder 3) und zwar besonders, (§. 198) z. B. ein Richter, ein anderer obrigkeitlicher, oder sonst in Pflichten stehender Beamter, (§. 86 a) wodurch der Begriff des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt (eben da) beschränket wird, oder ein unterer Diener, (§. 61) oder eine Wache, (§. 70) 4) ohne zur Verwahrung verpflichtet zu seyn, 5) wenn aber der Vorschub einem, wegen eines anderen hier benannten Verbrechens, Verhafteten geleistet worden ist,

§. 198.

Ist der Verhaftete eines andern Verbrechens willen, als die in dem vorhergehenden Paragraphe benannt sind, in der Untersuchung, oder Strafe, und hat derjenige, der ihm Vorschub gethan, keine besondere Pflicht auf seine Verwahrung; so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre 1).

---

1) Die Ausnahme des §. 195 ist auf diesen Fall nicht ausgedehnet.

§. 199.

d) durch Hülfe zur Entweichung aus dem Kriegsdienste.

Vierter Fall. Wenn jemand 1) einen zur Fahne geschwornen Soldaten 2), oder 3) einen zu dem Militär-Körper gehörigen Dienstknecht zur Entweichung aus dem Dienste 4) beredet 5), oder ihm 6) dazu mit Rath und 7) That 8) an die

Hand geht 9) oder wer einem Ausreißer 10) durch Abkaufung seiner Montur, oder seines Gewehres, durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bey sich gegebenen Aufenthalt, oder auf sonst eine Art hülflige Hand biethet, wodurch 11) die Ausreißung 12) erleichtert 13) oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschweret wird 14).

---

1) welcher diesem Strafgesetze unterworfen ist, also ein Civilist, (Kundmachungs-Pat.) 2) von was immer für einem Range, oder einer Waffengattung, selbst Reserve-Männer zu der Zeit, zu welcher die Reserve im activen Dienste steht, mit eingeschlossen, (Hof-Decr. vom 16. Nov. 1811) 3) auch nur 4) Verlassung seines Dienstortes in der Absicht, sich dem Dienste gänzlich zu entziehen, (zum militärischen Verbrechen der Desertion) jedoch nicht zu dem, §. 77 bezeichneten, Endzwecke, 5) durch Reden bewegt, 6) da er für sich schon dazu entschlossen ist, 7) oder, 8) §. 52 b) 9) darauf durch Zuthun, (§. 190) Einfluß nimmt, 10) einem solchen, welcher aus dem Militär-Dienste bereits entwichen ist, (Deserteur) wofür alle einzeln aufstossenden, auch für Commando's sich ausgebenden, jedoch mit keinem authentischen Abschieds-Passe, oder Urlaubszettel, oder Ordre versehenen, Soldaten zu halten sind, (Hof-Decr. v. 22. Jäner 1808) 11) entweder 12) die Erreichung der Absicht, der (nach dem Contexte bereits vollbrachten) Ausreißung, (vergl. §. 196) 13) eben da.

14) Auch auf diesen Fall erstrecket sich die Ausnahme des §. 195 nicht. (Hof-Dec. v. 22. Jäner 1808 bey Vorschitzky S. 168.)

§. 200.

Strafe.

Ein solcher Beförderer soll nebst dem, daß er für einen Ausreißer vom Fußvolke fünfzig Gulden; wenn er aber von der Reiterey war, hundert Gulden 1) an die Kriegscasse zu bezahlen hat, noch über dieß im Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre angehalten werden. Kann er die Zahlung an die Kriegscasse nicht leisten, so ist 2) die Strafzeit 3) länger 4) auszumessen, oder 5) zu verschärfen, und kann der Umstand, daß der Ausreißer 6) wieder eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung 7) nichts ändern 8). S. A. I. Nr. 10.

---

1) und wenn er ein Fuhrwesensknecht ist, 12 fl. 30 kr. (Anh. I. Nro. 10) 2) entweder 3) innerhalb der gesetzlichen Endpuncte, 4) als außerdem, 5) die Kerkerstrafe sonst angemessen, durch Züchtigung mit Streichen, Fasten, oder Landesverweisung (§. 17 u. folg.) 6) zur Zeit der Aburtheilung bereits, 7) in Rücksicht auf Art und Größe der Strafe an sich 8) Sieh jedoch §§. 39 g) und 40 c)



Acht und zwanzigstes Hauptstück.

Von Erlöschung der Verbrechen 1) und Strafen 2).

1) d. h. von dem Aufhören ihrer Wirksamkeit nach dem Strafgesetze, (im Gegensatze des bürgerlichen Gesetzbuches, (§. 35) 2) dem Aufhören des Rechtes des Richters, dem Verbrecher die Strafe zufügen zu lassen. (Theres. Art. 15—18, vergl. mit Art. 4 §. 16; Jos. Th. I. Cap. 7; W. G. Th. I. H. 28.)

§. 201.

Erlöschungsarten der Verbrechen.

Das 1) Verbrechen 2) erlischt 3).

a) durch den Tod des Verbrechers;
b) durch die ausgestandene Strafe;
c) durch Erlassung derselben;
d) durch Verjährung.

---

1) Ein 2) nebst der Strafe desselben, 3) überhaupt aus folgenden Gründen:

§. 202.

Der Tod des Thäters 1), dieser mag 2) vor, oder 3) nach eingeleiteter Untersuchung 4), vor, oder 5) nach geschöpftem Urtheile 6) erfolgen, hebt zwar 7) die 8) Verfolgung des Verbrechers, und 9) die Anwendung 10) der Strafe 11) auf; jedoch 12) hat das bereits angekündigte Urtheil seine Wirkung, in Ansehung der nach dem §. 23. unter c) verlornen freyen Verfügung über das Vermögen 13). a) der Tod des Verbrechers;

---

1) n. öff. R. §. 144 2) noch 3) erst 4) desselben, (§. 188) und wenn diese schon angefangen hat, noch 5) erst 6) auf Bestrafung, 7) in den ersteren Fällen, 8) strafgerichtliche, 9) im letzten Falle, 10) Zufügung, 11) sowohl der Hauptstrafe, als der Verschärfungen, so weit sie noch nicht in Erfüllung gegangen sind, 12) was aber die gesetzlichen Wirkungen gewisser Strafurtheile betrifft, so 13) und ist daher in dieser Rücksicht dasjenige Rechtens, was es ohne seine Verfüfügung gewesen wäre. Von den Wirkungen a) und b) desselben §. wird keine Erwähnung gemacht, weil es nicht zweifelhaft seyn kann, ob der Tod überhaupt Standesvorrechten des Verstorbenen in Rücksicht seiner Person ein Ende mache. Daß der Tod die Rechte des Beschädigten auf Entschädigung, besonders so weit sie durch ein Strafurtheil bereits zuerkannt sind, fortbestehen lasse, ergibt sich nach §. 35 u. Th. II. §. 271 und, als eine Privat-Rechtssache, nach dem allgem. bürgerl.

Gesetzb. (§. 548.) Was die (nach §§. 88 u. 90) dem Armen-Fonds des Ortes, und (nach §. 200) der Kriegs-Cassa zuerkannten Beträge betrifft, so müßten sie von den Erben des Verurtheilten dahin abgeführet werden; wenn der Tod des Verbrechers erst nach seiner Verurtheilung zu diesen Beträgen erfolgt wäre. (Eben da)

§. 203.

Wenn ein Verbrecher 1) durch Selbstmord 2) sich der Bestrafung 3) entzogen hat 4), soll 5) bey Verbrechen, die großes Aufsehen erwecket haben 6), dafern das Verbrechen 7) gesetzmäßig erwiesen 8) ist, der Nahme des Verbrechers mit dem Inhalte seines Verbrechens 9) auf diejenige Art kund gemacht werden, die im zweyten Abschnitte §. 498 vorgeschrieben ist. 10)

---

1) d. h. hier eine, wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogene, oder bereits zur Strafe verurtheilte Person, 2) Th. II. §. 90, 3) überhaupt, ganz oder zum Theile, welches letztere bey der Kerkerstrafe möglich wäre, 4) ohne daß zu erheben braucht, daß dabey eben seine Absicht war, der Bestrafung zu entgehen, wie dieß der Context lehrt, 5) ausnahmsweise von der Regel des vorigen §. 6) die bewirket haben, daß jedermann, welcher davon Kenntniß erhielt, im hohen Grade auf das Verbrechen und dessen gesetzliche Folgen aufmerksam wurde, sey es wegen besonderer Heiligkeit des verletzten Subjects, wie bey dem Hochverrathe, oder

wegen ausgezeichneten Schadens, z. B. bey einer Brandlegung, oder ungewöhnlicher Pflichtverletzung von Seite des Thäters, z. B. bey Mißbrauch der Amtsgewalt, Vater-, Gattenmord, u. s. w. 7) vor dem Selbstmorde 8) (Abschn. II. H. 10,(folglich wenigstens zur Fällung eines Strafurtheiles geeignet, 9) durch dessen Benennung (§. 426 II.) 10) Vergl. Theres. Art. 4. §. 16, Art. 93 §. 7, u. Jos. Th. I. §. 17.

§. 204.

b) die Vollendung der Strafe;

Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für getilgt 1) anzusehen 2). Der Bestrafte tritt 3) wieder in alle gemeinschaftliche, bürgerliche Rechte 4), so weit ihr Verlust 5) nicht unter den in dem §. 23. ausgedrückten Folgen der Verurtheilung begriffen ist 6), oder nach dem §. 22. damit verbunden wird 7). Er kann daher 8) in dem Genusse solcher Rechte 9) von niemanden gehindert, oder gekränket werden. Auch soll ihm, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzet 10), über das Vergangene von niemanden 11) ein Vorwurf gemacht, noch er darüber 12) auf irgend eine Art geschmähet werden 13).

---

1) folglich auch alle fernere Strafe für unzuläßig, 2) N. öff. R. §. 144, 3) daher auch, wenn er nur zur Kerkerstrafe verurtheilet wurde, 4) d. h. in alle jene

Rechte, welche nach den Gesetzen des Staates, vorzüglich dem allgem. bürgerl. Gesetzb., jedermann schon als bloßer Staatsbürger, oder selbst als Fremder, besitzt, 5) der Verlust solcher gemeiner Rechte, 6) nähmlich nach c) die Ungültigkeit jedes verbindlichen Geschäftes unter Lebenden und jedes letzten Willens vom Tage der Ankündigung strengerer Strafurtheile bis zum Ende der Strafzeit; da unter a) und b) der Verlust besonderer Rechte als Folge bestimmt ist, 7) nähmlich die Landesverweisung, welche ihrer Natur nach bey Lebzeiten nie überstanden wird. 8) mit rechtlicher Wirkung, 9) z. B. in Schließung verbindlicher Geschäfte unter Lebenden, oder Errichtung eines gültigen letzten Willens, allenfalls von demselben Inhalte, wie der frühere ungültige lautete, 10) nicht ein neues Verbrechen u. s. w. begeht, 11) s. jedoch allg. b. G. O. §. 140, 12) ohne dadurch eine Ehrenbeleidigung, als schwere Polizey-Uebertretung, (Th. II. §. 242) oder gar einen Mißbrauch der Amtsgewalt zu begehen, (Th. I. §. 85) 13) Vergl. Jos. Th. II. §. 184. Die Einschränkung der Vorschrift dieses §. kommt §. 475 — 478 vor.

§. 205.

a) die Nachsicht; So weit die 1) zuerkannte Strafe 2) nachgesehen worden, hat die Nachsicht eben die Wirkung, wie die ausgestandene Strafe 3).

---

1) durch ein Criminal-Urtheil (§. 415 vergl. mit §. 429, 2) von dem dazu berechtigten Subjecte §. 441

u. folg. §. 467 u. 470) 3) Vergl. vorig. §. Wenn also nur ein Theil der Strafe nachgesehen worden ist; so tritt diese Wirkung nur im Verhältnisse dieses Theiles ein. (Vergl. Jos. a. a. O. §. 180.)

§. 206.

Durch Verjährung 1) erlischt Verbrechen und Strafe 2) wenn der Thäter vom Tage 3) des begangenen Verbrechens an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze 4) bestimmten Zeit 5) nicht in die Untersuchung gezogen worden 6). b) die Verjährung;

---

1) den Verlauf einer gewissen Zeit, (n. P. R. §. 91) 2) nicht aber nothwendig auch die Pflicht zur Entschädigung, deren Dauer nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu beurtheilen wäre, wenn sie auch nicht §. 208 b) ohnehin ein Erforderniß zur Wirksamkeit der Verjährung ausmachte, 3) von der Zeit (vergl. §. 210) 4) §. 207 u. 210, 5) wegen dieses Verbrechens, 6) oder, wenn, falls er auch in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des ergangenen lossprechenden Urtheiles an zu rechnen, die von dem Gesetze bestimmte Zeit verflossen ist. (§. 471 u. 474)

§. 207.

Die Zeit der Verjährung 1) wird

a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist, auf zwanzig Jahre;

b) bey solchen, die nach dem Gesetze 2) mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren beleget werden sollten, auf zehn Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf fünf Jahre bestimmet.

---

1) vorig. §. 2) in der Regel, oder in der Ausnahme, wie bey Verbrechern von einem Alter unter 20 Jahren, (§. 431 verbunden mit Hof-Decret vom 7. Aug. 1808)

§. 208.

Die Verjährung 1) kommt aber 2) nur demjenigen zu Statten, der

a) von dem Verbrechen keinen Nutzen 3) mehr in Händen;

b) auch, in so weit es die Natur des Verbrechens zugibt 4) nach seinen Kräften 5) Wiedererstattung 6) geleistet 7);

c) sich nicht aus diesen Staaten 8) geflüchtet, und

d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen 9) mehr begangen hat 10).

---

1) als Verlauf der gesetzlichen Zeit, 2) als Erlöschungsart von Verbrechen und Strafen, 3) (Mittel zur Erreichung seiner Zwecke) worin er immer bestehe, auf welche Weise er aus dem Verbrechen entsprungen

sey, (unmittelbar, z. B. das gestohlene Geld, oder mittelbar, die Zinsen desselben) 4) weil es in keinem unschädlichen Versuche, (§ 7) besteht, und keinen an sich unersetzlichen Schaden zufügt, wie der Mord, 5) so weit es ihm möglich war, 6) §. 35 7) versteht sich, so weit diese Leistung nicht die Zurechnung zum Verbrechen ohnehin ausschließt, (§. 167) 8) den Deutschen Erbländern, 9) weder ein verschiedenartiges, noch auch ein gleichartiges, (durch Wiederhohlung) (§. 37 a) u. d) 10) Durch jedes neue Verbrechen wird also der Lauf der Verjährung dergestalt unterbrochen, daß die Zeitrechnung wieder ganz von Neuem anfangen muß. Dasselbe gilt von der Untersuchung, in welche jemand wegen desjenigen Verbrechens gezogen wird, um dessen Verjährung es sich handelt. (§. 206)

§. 209.

Wirkung.

Die Wirkung der Verjährung ist: daß weder Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen Verbrechens mehr Statt haben kann 1).

---

1) wohl aber erstere bloß wegen des Daseyns der Erfordernisse der Verjährung, auf welche sich entweder der Beschuldigte selbst beruft, oder welche dem Richter sonst wahrscheinlich wird. (§. 337)

§. 210.

Einschränkung der Erlöschungsart durch Verjährung.

Bey Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhänget ist, schützt keine Verjährung vor der Un-

tersuchung und Bestrafung 1). Wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens 2) ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, und die im §. 208. angeführten Bedingungen eintreten, hat die im zweyten Abschnitte §. 431. enthaltene Vorschrift ihre Anwendung 3).

---

1) vollständig. 2) oder eines von demselben los-sprechenden Urtheiles, (vergl. §. 206) 3) d. i. das Strafurtheil kann nur auf schweren Kerker zwischen 10 und 20 Jahren ausfallen; die Verjährung hat also doch eine, obschon unvollständige, Wirkung.

Inhalt.

Seite.



Verbesserungen und Zusätze.



Seite	Zeile	statt	lies
IX	4 v. u.	§. 221	— §. 213
XXII	3 v. o.	4)	— 3)
——	— —	3)	— 4)
——	5 v. u.	3) sollen	— 3) Sollen
XXIII	10 v. o.	dieß	— Dieß
49	8 v. o.	6) wenn	— 6) und wenn
58	3 v. o.	Doch	— 3) Doch
60	2 v. u.	und zwar	— 2) und zwar
80	3 v. o.	S. §. 37 a	— 1) §. 37 a)
96	4 v. o.	7)	— 8)
—	6 v. u.	zehn oder	— zehn bis
100	10 v. u.	Hausleute	— Hausleuten
118	1 v. u.	12)	— 11)

120 6 v. u. nach: bestrafen, lies: Die §§. 85 — 90 schließen nur jene Fälle der Bestechung ein, welche als Verbrechen zur Criminal-Untersuchung ausdrücklich geeignet erkläret sind, und daher nur mit den in diesem Gesetze bestimmten Strafen beleget werden dürfen. In allen übrigen Fällen der unerlaubten Abreichung oder Annahme von Geschenken sind die dagegen erlassenen einzelnen Vorschriften, somit auch der §. 118 und 142 des Zoll-Patentes v. 2. Jäner 1788 von den zuständigen Behörden anzuwenden, (H. D. v. 21. Oct. 1815 bey Pratobevera B. II. S. 244.

Seite	Zeile	statt	lies
135	7 v. u.	Hand	— Stand
138	9 v. o.	absteigender	— aufsteigender
145	11 v. o.	nach: Statt	— Auch hier ist der

Versuch nach §. 7 und 40, dann §. 47 und 48 zu beurtheilen. (H. D. v. 19. Aug. 1814 bey Pratobevera, a. a. O. S. 280.)

Seite	Zeile	statt	lies
157	4. v. u.	vergl. I	— vergl.
170	7 v. o.	Horizont noch	— schon, oder noch
181	4 v. u.	nach: Dienstfrauen	— nicht auch, wenn

er an der Ehegattinn oder den Kindern des Dienstherrn, (H. D. v. 5. Aug. 1815 bey Pratobevera a. a. O. S. 263.)

Seite	Zeile	statt	lies
182	11 v. u.	Holzdiebstahl	— Holzdiebstahl über 5 fl.
199	14 v. o.	als (unaufgeblich	— (als unaufgeblich
204	7 v. o.	nach: Eid lies: (H. D. v. 13. Juli 1814 bey Pratobevera a. a. O.	
223	14 v. o.	statt Verhehlen lies Verhehlung	



Bey dem Verleger dieses Werkes sind auch folgende rechtswissenschaftliche Werke erschienen:



Dolliner's Darstellung des Rechtes geistlicher Personen.

Dessen Handbuch des österreichischen Eherechts.

Egger's v. natürliches Staats- und Völkerrecht zwey Bände.

Desselben natürliches Privatrecht.

Neue Sammlung der politischen und Justiz-Gesetze, unter Kaiser Franz I. herausgegeben von Hoffekretair Goutta. Erster bis achter Band — oder Fortsetzung der Kropazekischen Gesetzsammlung, 26. bis 33. Band.

Goutta Darstellung der Verbrechen und ihrer Strafen.

Dessen Tabellen über Verbrechen und Strafen.

Dessen zwey Tabellen über Verbrechen und Strafen, nebst derer Ausbauer.

Heß Einleitung in das juridische Studium für die Oesterreichischen Universitäten.

Hofmann Anweisung Testamente zu verfassen, und deren Vollziehung ohne Beyhülfe eines Advocaten zu betreiben, und schnell zu vollenden.

Kaufmann Römisches Privatrecht, nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch zu dessen Vorlesungen bearbeitet. 3 Abtheilungen.

Pratobevera, Materialien zur Gesetzkunde und Rechtspflege in den Oesterreichischen Erbstaaten. Zwey Bände.

Anmerkung für den Buchbinder: Dieses Blatt wird abgeschnitten, und hinten angebunden.

Scheidlein's Privatrecht, nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche, zu dessen Vorlesungen bearbeitet. Drey Abtheilungen.

Zeillers Kommentar zum neuen bürgerlichen Gesetzbuch. Vier Bände sammt Register, nebst dem Urtexte des Gesetzbuches.

Dessen Vorbereitung zur Gesetzkunde. Vier Bände.

Sizius Vorbereitung und Einleitung zur Statistik.

Dessen Handlungsbillanz, oder Lehre von den merkantilischen Staatskräften Oesterreichs.















